

Schule & Recht

№ 1 | Jg. 2018

9

SYMPOSIUM

Rechtsfragen „schulnaher“ Verträge

anhand praktischer
Beispiele

28

SYMPOSIUM

Das Verhältnis von Obsorge und Schule

aus familienrechtlicher
Sicht

34

PRAXIS

Der Wechsel vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion

aus praktischer Sicht

53

PRAXIS

Rechtsprechungs- übersicht

Bundesverwaltungs-
gericht und Verwaltungs-
gerichtshof

81

VERANSTALTUNGEN

ÖGSR Kultur- wochenende in Villach

22. – 23. September 2017

83

SCHULRECHTSPREIS

Der ÖGSR Schul- rechtspreis 2018

 ÖGSR

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Recht macht Schule

www.oegsr.at

Impressum

Schule & Recht
erscheint halbjährlich als Newsletter
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:
Erklärung über die grundlegende Richtung:
Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:
Dr. Christoph Hofstätter

Manuskriptbearbeitung und Lektorat:
Dr. Christoph Hofstätter, Mag. Markus Url

Produktionsmanagement und Versand:
Dr. Christoph Hofstätter, Mag. Markus Url

Gestaltung, Satz & Layout:
Roman Klug, zus2.at

Fotos:
Dr. Markus Juranek, Dr. Birgit Leitner, Roland Ster (Quelle:
de.wikipedia.org/wiki/Datei:Villach_panorama.jpg; CC BY-
SA 3.0)

Typografie:
Anglecta Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich
die jeweilige Autorin/der jeweilige Autor die Verantwortung.
Der Newsletter Schule & Recht strebt für seine Beiträge und
Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies
von einer Autorin/einem Autor nicht explizit umgesetzt sein,
sei ausdrücklich betont, das immer alle Geschlechter
gemeint sind.

Hergestellt im BMBWF.
ISSN 1992-5972

Preis pro Ausgabe:
EUR 15

Aus der Redaktion



Geschätzte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!

Die aktuelle Ausgabe von Schule & Recht steht im Zeichen des ÖGSR-Symposiums zum Thema "Schule und Zivilrecht", welches am 24.1.2018 im Kassensaal des Bundeskanzleramts stattgefunden hat. Einige der Vortragenden haben dankenswerterweise auch eine Schriftfassung übermittelt, die wir Ihnen nun präsentieren dürfen. Fehlt in der aktuellen Ausgabe die Rubrik Wissenschaft, möchte ich doch auf den Beitrag von o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski hinweisen, dessen vielbeachteter Vortrag zum schwierigen Themenkreis "Schule und Vertragsrecht" unter leicht abgewandeltem Titel nun als Aufsatz vorliegt.

Aus der Praxis der Schulverwaltung kommen ebenfalls zwei interessante Beiträge. Der Wiener Stadtschulratsdirektor Dr. Arno Langmeier schildert den Übergang vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion aus Sicht des Praktikers. Unser liebes Vorstandsmitglied Dr. Winfried Schluifer widmet sich im Gedenkjahr 2018 dem Religionsunterrichtsgesetz und seiner praktischen Anwendung im Schulalltag. Abgerundet wird die Rubrik Praxis wie gewohnt durch einen Rechtsprechungsbericht der für Schulrecht zuständigen Richterin am BVwG, Dr. Martina Weinhandl.

Darüber hinaus bereichern die aktuelle Ausgabe die Darstellung eines Forschungsprojekts des Herrn Präsidenten und Berichte über Veranstaltungen der ÖGSR.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Dr. Christoph Hofstätter
Publikationsreferent

Inhalt

Aus der Redaktion 2

ÖGSR-SYMPOSIUM 2018

Markus Juranek: Schule und Zivilrecht – Eröffnungsrede 4
Peter Bydlinski: Rechtsfragen „schulnaher“ Verträge
anhand praktischer Beispiele 9

Bericht des ÖGSR Kassiers 17

Rudolf Luftensteiner: Schule und Zivilrecht 18
Rainer Fankhauser: Die zivilrechtliche Verantwortung von Schüler/innen und
Erziehungsberechtigten. Nahtstellen zwischen dem Zivilrecht und
dem Schulrecht 22
Christine Miklau: Das Verhältnis von Obsorge und Schule aus
familienrechtlicher Sicht 28

Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes 33

PRAXIS

Arno Langmeier: Der Wechsel vom Landesschulrat zur
Bildungsdirektion aus praktischer Sicht 34
Winfried Schluifer: Das Religionsunterrichtsgesetz und seine Praxis.
Religionsunterricht in Europa 37
Martina Weinhandl: Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht
und Verwaltungsgerichtshof 53

PROJEKT

Markus Juranek: Schulautonomie in Österreich und in Europa. Auf der Suche
nach einem europäischen Schulautonomiebegriff 58

VERANSTALTUNGEN

Mirella Hirschberger-Olinovec: ÖGSR Kulturwochenende in Villach
von 22. – 23. September 2017. 76
Dieter Reichenauer: Abgemahnt! Teuer Folgen von
Urheberrechtsverletzungen in der Schule 78

SCHULRECHTSPREIS

Der ÖGSR Schulrechtspreis 2018 81
Der ÖGSR Schulrechtspreis – Bisherige Preisträger 83

ÖGSR Symposium 2018

Schule und Zivilrecht

✱

Eröffnungsrede

Von Markus Juranek

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorbemerkungen

1. **Vorbemerkung zum Wetter:** Beim 15. Symposium der ÖGSR ist es wie bei (fast) allen anderen: Heftige Schneefälle in ganz Österreich. Wer es noch nicht glaubt: Wenn wir unsere – hoffentlich erwärmende – Großveranstaltung angesetzt haben, hat der Winter unser Land fest im Griff. Nur gab es heute weniger Verkehrsprobleme für die Anreisenden – und daher weniger zu spät Kommende!

2. **Vorbemerkung wegen meiner Krücken:** Wenn Sie von einer Urlaubswoche keinen Beckenbruch nach Hause bringen wollen, fahren Sie nie (wenigstens nicht zum Jahreswechsel) nach Teneriffa. Und wenn Sie trotzdem diese wunderschöne kanarische Insel kennenlernen wollen, dann gehen Sie nicht auf den Teide, den höchsten Berg Spaniens auf diesem Eiland. Wenn Sie aber trotz meiner Mahnungen nicht darauf verzichten wollen, diese herrliche Vulkanlandschaft um diese 3.750 Meter hohe Erhebung zu durchwandern, dann schauen Sie ganz einfach auf den Weg und nicht hinauf auf die wunderbaren Erhebungen um Sie herum. Auf so einem Weg, selbst wenn er eben ist, kann ein Stein liegen und Sie zu Fall bringen.

Begrüßung

Ich freue mich aufrichtig, Sie alle herzlich zu begrüßen. Dies tue ich nicht, weil ich meine, unersetzlich zu sein, sondern weil ich das engagierte Team des Vorstandes der ÖGSR nicht im Stich lassen wollte, und weil ich mich über jeden Einzelnen von Ihnen und euch aufrichtig freue. Sie alle zeigen durch Ihre Anwesenheit Interesse an einem Thema, das nicht so rassig wirkt wie das vom vergangenen Jahr 2017, wo es – wenn Sie sich als treue Besucher unserer Veranstaltungen erweisen, werden Sie sich daran erinnern – um „Tatort Schule“ gegangen ist. Nach dem Spezialtag zum Thema Schule und Strafrecht war es naheliegend, in diesem Jahr nach dem Zivilrecht „zu spielen“.

Umso spannender war für uns Organisatoren, was sich politisch alles in den letzten Wochen getan hat – ob dies auf uns und unsere Veranstaltung einen Einfluss haben könnte. Damit meine ich natürlich auch die letzte Nationalratswahl, die Arbeiten um eine Regierungsbildung, die neue Ressortleitung im Bildungsbereich und nun mit 8.1.2018 die offizielle Neuverteilung der Macht durch Novellierung des Bundesministeriengesetzes.

- Als wir dieses Symposium 2018 vorbereitet haben, haben wir noch BM Dr. Sonja Hammerschmid zur Eröffnung eingeladen. Jetzt haben wir die Einladung an BM Univ. Prof. Dr. Heinz Faßmann nachgereicht. Eine gemeinsame Verwaltung von Schulen hat es früher schon gegeben. Unter „früher“ meine ich ab der Einrichtung eines Unterrichtsministeriums im Jahr 1848. Die Spaltung in die beiden Bildungsbereiche Unterricht und Wissenschaft gab es dann erstmals 1970 unter der Regierung Kreisky I. Dann hatten wir von 2000 bis 2007 unter Elisabeth Gehrler wieder eine Unterrichtsministerin, die auch für die Wissenschaft zuständig war. Jetzt aber haben wir einen „Superbildungsminister“, der nicht nur für Unterricht und Wissenschaft, sondern auch für Forschung und die Koordination für die Elementarpädagogik verantwortlich ist. Dadurch können sich spannende neue Kooperationsaspekte ergeben. Gerade auch für die PädagogInnenbildung Neu und ihre Vernetzung von PH und Universitäten, aber auch für die Ausbildung der ElementarpädagogInnen im tertiären Bereich.
- Aus der Sektion III des Bundeskanzleramtes wurde hier in der Hohenstaufengasse ein Teil des Bundesministeriums für den öffentlichen Dienst und Sport.

Gut jedoch, dass es persönliche Konstanten gibt. So dürfen wir Frau SC Mag. Angelika Flatz wie im vergangenen Jahr für die Dienstrechtssektion begrüßen. Ein herzliches Grüß Gott als besonderer Ehrengast dieser Veranstaltung! Herr Mag. Harald Vegh, der in Vertretung von SC Mag. Andreas Thaller hätte kommen wollen, hat sich leider wegen Erkrankung kurzfristig entschuldigen müssen.

Frau SC Flatz ist es nicht nur zu verdanken, dass wir wieder diesen würdevollen Kassensaal für unsere Veranstaltung zur Verfügung gestellt kommen haben, sie hat auch einen Kompetenzkonflikt geklärt, wem hier die Sessel im Saal gehören, auf denen Sie Platz genommen haben. Sie waren bereits ins BKA in eine andere Sektion unterwegs. Eine spannende Frage also, ob die Sessel nun zum BKA oder zum Vizekanzler und seinem Ministerium für den öffentlichen Dienst und Sport gehören. Zum Bereich des Sports könnten die Einrichtungsgegenstände höchstens für die Mitarbeiter gehören, die sie hin und her transportiert haben. Ihnen und allen – und auch den Technikern des Hauses für die Einrichtung des Saales für den heutigen Tag: Ein erstes herzliches DANKE!

Zum heutigen Thema

Natürlich wäre es naheliegend gewesen, die heutige Veranstaltung dem Thema des Bildungsreformgesetzes 2017, insbesondere dem Bildungsdirektions-Einrichtungsgesetz zu widmen. Als wir aber vor genau einem Jahr die Veranstaltung für 2018 inhaltlich ausrichten mussten, gab es jedoch noch keinen Entwurf für das Bildungsreformgesetz und es war nicht einmal klar, ob die Regierung Kern-Mittelehner den Jänner 2017 „überleben“ würde, nachdem der Bundeskanzler dem Koalitionspartner ein Ultimatum für ein neues Regierungsprogramm gestellt hatte. Zudem war auch später unklar, was hier – mitten in einem Entwicklungsprozess von den LSR zur Bildungsdirektion mit zahlreichen Arbeitsgruppen – der Inhalt für ein Symposium sein könnte. Also blieben wir beim ursprünglich beschlossenen Konzept für die diesjährige Tagung.

Auch wenn die Schule als öffentliche Einrichtung im Vollzug des Schulunterrichtsgesetzes wesentlich stärker als Einrichtung des öffentlichen Rechts empfunden wird, gibt es fließend Bereiche von Handlungen schulischer Organe, die klar dem Zivilrecht zuzuordnen sind.

Der Schulleiter, der am Parkplatz „seiner“ Schule sein Auto abstellt, tut dies im Bereich des Privatrechts, denn er hat vielleicht eine Parkgenehmigung von seinem Schulerhalter erhalten. Eine Mutter bringt gerade eben ihr Kind vor die noch verschlossene Schultüre und fragt den Schulleiter, der auch Klassenlehrer ist, ob er wisse, warum ihr Sohn bei der letzten Schularbeit nur ein Genügend erhalten habe. Mit der Antwort befindet er sich mit der Informationsverpflichtung der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten im Bereich des öffentlichen Rechts. Da er der erste am Morgen ist, schließt unser Schulleiter die Schultüre auf. Als Vertreter des Eigentümers ist diese Handlung dem Zivilrecht zuzuordnen. Er lässt den ersten Schüler, den die Mutter von vorhin mitgebracht hat, in die Schule und nimmt ihn zu sich vor das Direktionssekretariat. Er eröffnet damit das Thema der Aufsichtspflicht und betätigt sich damit wieder im öffentlichen Recht. Das Stiegenhaus ist heute schlecht gereinigt. Er ruft sofort, bevor die weiteren Schüler kommen und die Beweismittel „zerstören“, bei der Reinigungsfirma an, um sich zu beschweren. Da es sich um das Einfordern eines Reinigungsvertrages handelt: Zivilrecht. Inzwischen ist auch ein Kollege eingetroffen, der an unserem Schulleiter mit einem mürrischen Morgengruß vorgeht. Spontan bittet ihn dieser zu sich in die Kanzlei und ermahnt ihn, seine Schularbeiten pünktlicher zurückzugeben,

da sich Eltern beschwert hätten. Der Lehrer ist pragmatisiert: Die Ermahnung ist dem LDG/BDG und damit dem öffentlichen Recht zuzuweisen. Auf dem Schreibtisch des Schulleiters liegt der Antrag eines Vertragslehrers auf einen Tag Sonderurlaub, den er nach einer Delegationsverordnung des Landesdienstgebers gestatten kann. Er genehmigt ihn und unterschreibt, ein Akt im Rahmen des VBG, ein Akt des Zivilrechts. Als nächstes muss er schnell einen Supplierplan für eine erkrankte Kollegin erstellen. § 10 SchUG. Öffentliches Recht. Da läutet es schon die erste Stunde ein, vor der Türe hört er aber immer noch das Gekicher von einigen Erstklasslern. Er ermahnt sie, rasch in die Klasse zu gehen und das nächste Mal schon vor dem Läuten auf den Stühlen in der Klasse zu sitzen, damit der Unterricht pünktlich beginnen könne. Die Erziehungsmaßnahme ist mit § 47 SchUG eine im Bereich des öffentlichen Rechts.

So könnte ich die Handlungsvielfalt eines Schulleiters weitererzählen und weiter zwischen den beiden Rechtssystemen hin und her switchen.

Ich weiß, diese Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht besteht nicht aus rechtstheoretischen Unterschieden. Gesetz ist Gesetz. Wir alle erinnern uns an unser Rechtsstudium, wo auch heute noch auf der ersten Seite jedes Lehrbuchs zum öffentlichen und zum Privatrecht einvernehmlich definiert wird, dass die Abgrenzung danach erfolgt, ob ein mit Hoheitsgewalt – viel einprägsamer: ein mit Imperium – ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt (dann öffentliches Recht). Zudem sind die Rechtsbeziehungen meist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten gekennzeichnet, im Privatrecht herrscht hingegen grundsätzlich theoretische Gleichrangigkeit.

Dann erklären wir Juristinnen und Juristen in Schulmanagementlehrgängen oder Lehrerfortbildungsseminaren (früher auch noch in der Ausbildung, aber aus den Curricula der PädagogInnenbildung Neu ist das Schulrecht bedauerlicherweise aus der Bachelorausbildung quasi hinauskomplimentiert worden), dass die Rechtsordnung an die Qualifikation einer Materie als Privatrecht bestimmte Rechtsfolgen knüpft, sodass eine im Detail umstrittene Abgrenzung notwendig ist:

- Privatsachen gehören vor die ordentlichen Gerichte, während das öffentliche Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird (§ 1 JN, Art 6 EMRK).
- Im Privatrecht hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

- Wird der Staat privatrechtlich tätig (Kauf von Radiergummis, Bau einer Schule), haftet er nach allgemeinem Schadenersatzrecht, wird er hingegen bei Vollziehung der Gesetze (also öffentlich-rechtlich) tätig, haftet er nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG).

Trotz manchen Wissens, das wir uns natürlich aus den früheren Staatsprüfungen eines Magisterstudiums oder heutigen Klausurarbeiten eines Masterstudiums bewahrt haben, müssen Schulrechtlerinnen und Schulrechtlicher nicht unbedingt Spezialisten des unendlich breiten und weiten Bereichs des Bürgerlichen Rechts sein. Wenn ich alleine an die 102 Seiten Gesetzestext denke, den JuristInnen in der Schulverwaltung mit dem Bildungsreformgesetz 2017 mit seinen circa 200 Seiten Erläuterungen aus zwei getrennt durchgeführten Gesetzesbegutachtungsverfahren in das System der Schule und Schulverwaltung bringen müssen, so ist dies für den Spezialisten des Rechts in der Schule grundsätzlich Aufgabe genug auf Monate hin, wo doch das Schulreformgesetz 2016 noch kaum ein Jahr her war. Darum möchten wir mit der heutigen Veranstaltung manchem sehr verständlichen Defizit „auf die Sprünge helfen“, das mangels Zeit auch eines engagierten und umfassend interessierten Schuljuristen entstehen kann. Ich schließe mich hier mit meinen zivilrechtlichen weißen Flecken gerne mit ein. Damit soll auch diese Rechtsseite in unseren vielfältigen Kompetenzen verstärkt werden.

Für die anwesenden SchulaufsichtsbeamtInnen, SchulleiterInnen oder andere PädagogInnen hoffe ich, dass die Referate ihnen einen Überblick dieses weiten Themas bringen können, damit auch sie ein „Gespür“ dafür bekommen, warum „ihre“ SchulrechtsjuristInnen in den Behörden auf scheinbar einfache zivilrechtliche Fragen nicht immer rasche „Schwarz-Weiß“-Antworten geben können.

Zudem gibt es in der Schule und in der Schulverwaltung tatsächlich spitzfindige Spezialfragen, denen wir ebenfalls mit unseren hochrangigen Referentinnen und Referenten heute nachspüren wollen als leidenschaftliche Interessierte an den Lösungen kniffliger Auslegungsüberlegungen von Gerichten oder Universitätsprofessoren.

Und sollte uns mancher Vortragender das eine oder andere Mal mit seinen Überlegungen aus unserem Tätigkeitsfeld der Schule hinausführen, dann soll das auch recht sein, wenn wir damit unser Verständnis für andere Rechtsmaterien im Sinne von lebenslanger Bildung gerade auch für Juristinnen und Juristen im Bildungswesen verstärken.

So stellt sich zunächst die Frage, wo die Schule überhaupt rechtsfähig ist, welche Rechtsgeschäfte Schulen abschließen können? Kann eine Schule selbständig ein EU-Projekt einreichen und dann die Vereinbarungen dazu mit der Kommission oder der Nationalagentur unterzeichnen? Dabei ist sicherlich zwischen Bundesschulen und Schulen vom Land oder den Gemeinden zu unterscheiden. Hier gibt es große Unterschiede zwischen den Landesausführungsgesetzen, aber auch zwischen den Bestimmungen zum Gemeindefinanzierungsplan und den darauf aufbauenden Genehmigungen des jeweiligen Schulerhalters, inwieweit der „arme“ Schulleiter zu rechtsgeschäftlichem Handeln ermächtigt wird. Nachdem Univ-Prof. Dr. Georg Lienbacher dazu allgemeine Ausführungen gemacht hat, wird im Anschluss o. Univ-Prof. Dr. Peter Bydlinksi Spezialfragen des Vertragsrechts in der Schule beleuchten.

Im nächsten Vortragsblock nach der Kaffeepause wird daher der öffentliche und im Anschluss der private Schulerhalter als Vergleichsmöglichkeit in den Mittelpunkt gerückt. Welche Aufgaben hat er jeweils? Wie wickelt er seine Geschäfte für die Schule ab? Welche Probleme und Besonderheiten drücken dabei die Schule von Gemeindevertretern als öffentliche Schulerhalter, Privatschulen im Allgemeinen und im Besonderen auch die kirchlichen Privatschulen? Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm Mag. Alfred Riedl, sowie Rudolf Luftensteiner von der Vereinigung von Ordensschulen Österreichs werden hier die unterschiedlichen Sichtweisen einbringen.

Schon wiederholt hat MR Dr. Rainer Fankhauser uns im Rahmen von ÖGSR-Veranstaltungen sein breites Rechtswissen zur Verfügung gestellt. Diesmal geht es in seinen Ausführungen um die zivilrechtliche Verantwortung von Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten – natürlich im Rahmen der Schule. Ihm wird zwar schon mancher Inhalt von den Vormittagsreferenten „abgenommen“ worden sein. Vielleicht kommt es zu einer oder der anderen thematischen Überschneidung, aber seine Fachsicht aus dem Blickwinkel des BMBWF ist allemal interessant, auch zur Verstärkung vielleicht bereits dargestellter Rechtsinhalte. Ich bin einfach gespannt, welche Bereiche ihn in seiner Fachabteilung besonders beschäftigen.

Ebenfalls dem Bereich des Zivilrechts zuzuordnen sind familienrechtliche Fragen der Obsorge – heute im Zusammenhang von Schule. Was ist, wenn Eltern ihre Kinder vernachlässigen, sie nicht mit den notwendigen Unterrichtsmitteln ausstatten, nicht regelmäßig in die Schule schicken, sich nicht um

die Ausbildung ihres Nachwuchses kümmern? Immer wieder geraten Schulleiterinnen und Schulleiter zwischen die Obsorgefronten von im Streit befindlichen Elternteilen. Hier einmal aus berufener Expertensicht nähere Informationen und Einblick zu gewähren, dazu ist am Nachmittag die Richterin Mag. Christine Miklau unter uns.

Für den Schluss der Tagung haben wir uns – damit der Spannungsbogen der Tagung bis um 16 Uhr aufrecht bleibt – die heiklen Fragen des Amtshafungsrechts aufbehalten. Unübersehbare Judikatur zeigt, wie häufig es hier zu Forderungen von SchülerInnen und Erziehungsberechtigten wegen angeblicher Verletzung schulischer Aufsichtsverpflichtungen kommt. Dafür konnten wir eine Hofrätin der Finanzprokuratur, Frau Dr. Elisabeth Duffek-Stanka gewinnen.

So hoffe ich für Sie alle, dass es ein inhaltlich erfüllter Tag wird, an dessen Ende Sie sagen können: der Zeiteinsatz hat sich – wieder oder wie immer bei Veranstaltungen der ÖGSR – gelohnt! Damit auch das notwendige Networking für Sie fruchtbar sein kann, verwöhnt uns in der Kaffeepause am

Vormittag und in der Mittagspause mit Buffet wiederum die Landesberufsschule aus Waldegg. Den Schülerinnen und Schülern, die sich bereits seit Stunden darauf einrichten, und ihren Lehrerinnen und Lehrern, möchte ich – auch wenn ich dies nach der mittäglichen Stärkung nochmals tun werde – schon jetzt ein herzliches Danke sagen.

Dieser Dank gilt aber auch dem gesamten Team des Vorstandes, das sich wiederum fast ein Jahr mit der Organisation des heutigen Tages engagiert beschäftigt hat. Ein besonderes Danke möchte ich aber unserer neuen Organisationsreferentin Mag. Julia Wendt zurufen. Sie hat mit hoher Professionalität diese Tagung koordiniert und damit im Rahmen der ÖGSR ihr Meisterstück abgeliefert. Mit vollem Herzen möchte ich jedoch auch zu unserer neuen Vizepräsidentin Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec Danke sagen, die erstmals mit mir vorne am Tagungstisch sitzt und mit mir durch das Symposium führen wird!

Jetzt aber darf ich die Hausherrin Frau SC Mag. Flatz um ihre Begrüßungsworte bitten.



ZUM AUTOR: Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek habilitierte sich einst mit einer 1999 erschienenen Arbeit über Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck war er als Schuljurist (zuletzt als Landesschulratsdirektor) am Landesschulrat für Tirol tätig, später Rektor der Pädagogischen Hochschule und ist nunmehr im Landesschulrat für Salzburg wieder in die Schulverwaltung zurückgekehrt. Seit 2003 ist er Präsident der ÖGSR.

Rechtsfragen „schulnaher“ Verträge anhand praktischer Beispiele

Von Peter Bydlinski

Der vorliegende Beitrag behandelt Rechtsfragen, die sich speziell beim Abschluss „schulnaher“ Verträge stellen; im Zusammenhang mit echten Schulveranstaltungen (z. B. einer Exkursion) und sonstigen Aktivitäten (etwa ein Maturaball). Er geht deutlich über den am 24. Jänner 2018 gehaltenen Vortrag hinaus und versucht vor allem in seinem ersten Teil (zu den Schulveranstaltungen im Sinne der SchVV), zu einem stimmigen Miteinander von öffentlich-rechtlichem Schulrecht und zivilrechtlichem Vertragsrecht zu gelangen. In den Blick genommen werden dabei nur öffentliche Schulen und die für diese geltenden gesetzlichen Regelungen, nicht hingegen Privatschulen.

I. Einleitung

Das mir gestellte Thema ist durch zumindest drei Aspekte charakterisiert: Es ist von großer praktischer Bedeutung, weil es eine große Anzahl von Personen betrifft; es ist wie manches im Alltag – man denke nur an den Vertragsabschluss beim Kauf im Supermarkt – zumindest auf den zweiten Blick erstaunlich kompliziert; und das zivilrechtliche Lösungsinstrumentarium wird ergänzt bzw. überlagert durch eine Vielzahl schulrechtlicher Sondernormen, die zum Teil alles andere als leicht zu verstehen sind. Dass es im Schulalltag dennoch kaum einmal zu Problemen kommt – und überhaupt nur ganz selten Gerichte mit der Klärung offener Rechtsfragen betraut werden –, liegt wohl vor allem daran, dass alle Beteiligten „wie besprochen“ mitmachen und die Frage nach der Rechtslage gar nicht gestellt wird.

Im Recht ist es aber nicht viel anders als in der Medizin: Heikel, aber damit zugleich interessant wird es erst im pathologischen Bereich. Für klare und einfache „praktische“ Lösungen ist es dann jedoch regelmäßig zu spät. Besser also, man weiß vorher, wo es rechtlich lang geht, und kann sich daher vorweg darauf einstellen. Einige konkrete Beispiele aus dem Schulalltag sollen im Folgenden für Zivilrechts-, insbesondere Vertragsrechtsfragen sensibilisieren.

II. Vertragsschlüsse anlässlich einer Schulveranstaltung iSd § 3 SchVV (am Beispiel einer Exkursion)

1. Sachverhalt

K, Klassenvorstand der 6a (25 Schüler/innen¹) eines öffentlichen Gymnasiums, bucht für eine Exkursion beim Transportunternehmer U einen Bus mit Fahrer. In der Klasse verkündet er, dass jeder Schüler bis zu einem bestimmten Tag € 7 zahlen soll; Schüler V werde – wie schon öfters – einsammeln. Niemand erhebt Einwände.

- ☐ *Variante 1:* alles läuft nach Plan.
- ☐ *Variante 2:* Drei Schüler (bzw. deren Eltern) weigern sich zu bezahlen: Schule müsse kostenlos sein. K (bzw. V) hat für die Busmiete nun € 21 zu wenig.

¹ In der Folge wird zwecks besserer Lesbarkeit häufig das generische Maskulinum verwendet; das weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint sind, ist selbstverständlich.

- ☐ *Variante 3:* Schülerin A wird kurz vor der Exkursion krank und möchte daher die von ihr gezahlten € 7 wieder zurück.
- ☐ *Variante 4:* V gibt das eingesammelte Geld in ein Reißverschlussfach im Inneren seines Schulrucksacks. Während einer kurzen WC-Pause verschwinden daraus € 20. Der Täter wird nie gefunden.

2. Rechtliche Beurteilung a) Wenn alles reibungslos funktioniert

Für die *Variante 1* gilt der Satz „wo kein Kläger, da kein Richter“. Da alles so läuft wie geplant hat niemand Anlass, sich über Rechtsfragen Gedanken zu machen.

b) Vertragsschluss mit dem Transportunternehmer

In der *Variante 2* („elterlicher Zahlungsboykott“) sieht die Sache schon anders aus. Der erste Blick gilt dem Vertrag mit dem Transportunternehmer, der ja wie vereinbart erfüllt werden muss, falls er wirksam abgeschlossen wurde. Aber ist das der Fall? Und wenn ja: *Wer ist* überhaupt *Vertragspartner des Busunternehmers* und daher diesem gegenüber zahlungspflichtig geworden: Klassenvorstand K selbst, die 6a, jeder Schüler dieser Klasse (mit anteiliger oder gar solidarischer Haftung), die Eltern der Schüler (wiederum anteilig oder solidarisch), die Schule oder der Schulerhalter, also der hinter der Schule stehende Rechtsträger (= bei Bundesgymnasien die Republik Österreich)?

c) Die zentralen Rechtsfragen

Fest steht zunächst bloß, dass allein der Klassenvorstand mit dem Transportunternehmer Kontakt hatte und nur er diesem gegenüber auf einen Vertragsabschluss abzielende Erklärungen abgegeben hat. Aus zivilrechtlicher Sicht sind zwei Fragen zu unterscheiden: 1. Hatte K Vertretungsmacht, also die Rechtsmacht, durch sein Handeln andere Personen zu verpflichten? 2. Hat er von einer etwaigen Vertretungsbefugnis Gebrauch gemacht oder hat er im eigenen Namen gehandelt, also – im Verhältnis zum Transportunternehmer – selbst und allein die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts übernommen?

Im Zivilrecht gilt der Grundsatz, dass jemand im Zweifel für sich selbst und nicht für andere handelt. Angesprochen ist damit die sog. Offenlegung des Handelns für andere²: Wird nicht hinreichend

² Statt vieler P. Bydlinski, Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil⁷ (2016) Rz 9/53 f.

deutlich gemacht, dass die Erklärung für einen anderen (= in fremdem Namen) abgegeben wird, ist von einem Eigengeschäft des Handelnden auszugehen. Es kommt eben entscheidend darauf an, wovon der Partner ausgehen muss bzw. darf. Die hier zu beurteilende Situation ist offensichtlich ein Grenzfall: Zwar sagt der Klassenvorstand dem Transportunternehmer nicht ausdrücklich, dass er für jemand anderen handelt (und für wen genau). Umgekehrt müsste der Transportunternehmer durchaus Zweifel daran haben, dass sich der Klassenvorstand für diese schulbezogene Beförderung als Privatperson selbst verpflichten will³. Das Verständnis aus dem Empfängerhorizont ist also fraglich und es hängt wohl von den konkreten Umständen, etwa der Abwicklung früherer gleichartiger Geschäfte ab (z.B. wer hat bisher bezahlt?), ob der Grundsatz „im Zweifel Eigengeschäft des Handelnden“ zur Anwendung kommt.

d) Vertretungsmacht des jeweils zuständigen Lehrers?

Damit gleich zur nächsten Frage: Wen könnte der Klassenvorstand überhaupt wirksam vertreten? Gebilde, denen es an eigener Rechtspersönlichkeit fehlt wie „die Klasse“ oder „die Schule“, scheiden von vornherein aus. Hinsichtlich aller übrigen erwogenen Personen ist festzuhalten, dass eine *rechtsgeschäftliche* Bevollmächtigung des Klassenvorstands nicht stattgefunden hat. Dieser hat ja bloß verkündet, was geplant ist bzw. was zu geschehen hat. Daher müsste die Vertretungsbefugnis des Klassenvorstands aus einer gesetzlichen Grundlage (Gesetz oder Verordnung) resultieren, also eine *gesetzliche Vertretungsmacht* vorgesehen sein.

In Rechtsprechung und Rechtswissenschaft finden sich zu diesem Problemkreis nur ganz wenige Äußerungen, die überdies über 25 Jahre alt sind. Zu nennen ist vor allem der „Eislaufplatz“-Fall⁴: Im Rahmen des verpflichtenden Turnunterrichts benutzte eine Wiener Hauptschulklasse eine Kunststeisbahn; offenbar auf entgeltlicher Basis. Aus den Feststellungen geht nur hervor, dass der Besuch der Klasse dem Betreiber der Eisbahn ordnungsgemäß

³ Zur Quartierbuchung für eine Wintersportwoche durch den Schulleiter oder eine schulintern dafür zuständige Person meint Gimpel-Hinteregger, Schulschikurse und Schneemangel, JBl 1991, 7 (8), sogar, dabei werde dem Vertragspartner ausdrücklich zu erkennen gegeben, dass es um kein eigenes Geschäft, sondern um ein solches „für die Schule“ gehe, womit ein Eigengeschäft des Lehrers auszuschließen sei.

⁴ 1 Ob 16/90 v. 21.5.1990, JBl 1991, 109 mit Anmerkung Gimpel-Hinteregger.

gemeldet wurde. Wer gebucht hatte, was dabei gesprochen wurde und wie bezahlt worden war, ist der Entscheidung nicht klar zu entnehmen; vermutlich hatte der zuständige Sportlehrer, der die Schüler auch begleitete, das Kommen der Klasse avisiert. Da sich ein Schüler verletzt, meinte der OGH, sich mit der Frage befassen zu müssen, wer Vertragspartner des Betreibers der Kunststeisbahn war⁵. Das Höchstgericht meinte, (auch) der verletzte Schüler sei selbst Vertragspartner geworden. Hinreichende Anhaltspunkte für eine dem Lehrer stillschweigend erteilte Ermächtigung durch die Erziehungsberechtigten seien zwar nicht zu sehen. Einer solchen bedürfe es aber auch nicht, „weil der Lehrer zum Vertragsabschluss, soweit dieser erforderlich ist, um Schulveranstaltungen durchzuführen, auf Grund des Gesetzes ermächtigt ist“⁶. Wo sich eine solche gesetzliche Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung findet, wird nicht gesagt. Vielmehr finden sich bloß allgemeine Hinweise auf die Teilnahmepflicht der Schüler, auf § 13 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sowie auf die Schulveranstaltungenverordnung (SchVV)⁷, die nähere Regelungen für Schulveranstaltungen enthält, zur Vertretungsfrage allerdings nichts sagt.

R. Oberhofer⁸ hat dieser Entscheidung im Ergebnis zugestimmt. Er favorisiert allerdings eine konkludente Ermächtigung des Lehrers zum Vertragsabschluss durch den Schüler selbst⁹ bzw. vorweg durch dessen gesetzliche Vertreter und weist ebenfalls darauf hin, dass sich keine konkrete Norm findet, aus

⁵ Ausdrücklich offen gelassen wurde diese Frage – weil offenbar nicht entscheidungserheblich – in 1 Ob 131/13s, JBl 2014, 185 (Schulschikurs, auf dem ein Schüler im Quartier Schäden anrichtete), wobei das Erstgericht neben dem Schüler selbst die (ausländische) Schule als Vertragspartnerin in Betracht zog.

⁶ IdS findet sich daher auch bei Janak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht¹⁴ (2015) § 3 SchVV Fn 5 die Anmerkung: „Bei der Durchführung von Schulveranstaltungen sind die Lehrer auf Grund des Gesetzes (§ 13 SchUG) zum Abschluss der entsprechenden Verträge namens der Schüler ermächtigt. (OGH-Erk. vom 21. Mai 1990, Zl. 1 Ob 16/90.)“

⁷ Damals BGBl 1974/368, nunmehr SchVV 1995, BGBl 498/1995 (zuletzt geändert durch BGBl II 90/2017). – Eine Prüfung, ob die Regelungen der SchVV gesetzeskonforme Konkretisierungen enthalten oder womöglich in einzelnen Punkten gesetzwidrig sind (Stichwort „Schulgeldfreiheit“), wird von mir als Zivilrechtler nicht vorgenommen.

⁸ JBl 1991, 473.

⁹ Bei unmündigen Schülern einer 2. Hauptschulklasse wäre das nur über § 170 Abs 3 ABGB möglich, würde also Zahlung durch den Schüler verlangen. Die Annahme einer konkludenten Bevollmächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter kommt nicht in Frage, wenn – wie in der hier erörterten Variante „Zahlungsboykott“ – gerade ein Widerspruch des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

der sich eine gesetzliche Bevollmächtigung ergibt. Ein Auftreten des Lehrers für den Bund, lehnt er in concreto ab; nicht hingegen generell, da dieser Weg etwa bei größeren Verträgen wie etwa der Buchung von Schikurs-Quartieren für mehrere Klassen durchaus sinnvoll sein könne. Diese Lösung, nämlich wirksames Handeln des Lehrers für den Bund hat *Gimpel-Hinteregger* in ihrer Anmerkung zur Eislaufplatz-Entscheidung und schon kurz vorher in einem Beitrag zu Schulschikursbuchungen¹⁰ vertreten. Nach ihr wird also immer der Bund (Republik Österreich) Vertragspartner. Auf den jeweiligen *Schulerhalter* abzustellen, der ja auch ein Land oder eine Gemeinde¹¹ sein kann, lehnt sie ausdrücklich ab: Es gehe um die Vollziehung des SchUG und dafür sei eben der Bund zuständig.

Welche Normen könnten nun herangezogen werden, um zu klären, ob der Gesetzgeber den agierenden „Schulpersonen“ (Schulleiter, Klassenvorstand, für die betreffende Aktivität verantwortliche Lehrperson usw) bereits von Gesetzes wegen Vertretungsmacht zukommt und wer auf diese Weise vertreten werden kann? Wie schon angedeutet, berücksichtigen schulrechtliche Normen privatrechtlicher Aspekte wie den hier interessierenden Abschluss „schulnaher“ Verträge leider kaum einmal, so dass Antworten nicht leicht fallen und eher aus Grundsätzen als aus Einzelnormen abgeleitet werden müssen.

§ 13 Abs 1 SchUG sieht die Aufgabe von Schulveranstaltungen in der – recht weit gefassten – *Ergänzung*¹² des lehrplanmäßigen Unterrichts. Exkursionen fallen ausdrücklich darunter (beispielhafte, aber durchaus ausführliche Aufzählung in § 1 Abs 2 SchVV¹³). Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für die Schüler grundsätzlich verpflichtend (Abs 3); durch Verordnung ist unter anderem vorzusehen, dass die erwachsenden Kosten (wie Fahrpreise und Eintrittsgebühren) dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen (Abs 2 Z 3). Wem diese Kosten erwachsen, wird

10 *Gimpel-Hinteregger*, JBl 1991, 8 f.

11 Zu Gemeindeverbänden als Schulerhalter siehe § 1 Abs 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie Art 116a B-VG.

12 Der Besuch des Eislaufplatzes nach dem vom OGH zu beurteilenden Sachverhalt gehört nicht dazu, da er im Rahmen des regulären Turnunterrichts erfolgte. Auf ihn sind die Vorschriften der SchVV daher nicht (unmittelbar) anwendbar, so dass sich bereits die Frage stellt, ob dafür überhaupt Kostenbeiträge der Schüler bzw. Eltern eingehoben werden dürfen. Zum Grundsatz der Schulgeldfreiheit kurz noch in Fn 22.

13 Genannt werden unter anderem Wander- und Sporttage, Sportwochen sowie Projektwochen.

nicht erwähnt. Die in Ausführung dieser gesetzlichen Vorgaben erlassene SchVV sieht in ihrem § 1 zunächst vor, dass Schulveranstaltungen *schulautonom* vorzubereiten und durchzuführen sind. Sie bedürfen also keiner gesonderten schulbehördlichen Genehmigung¹⁴. Näheres zu den Kostenbeiträgen regelt § 3 SchVV. Dabei ist – zurückhaltend formuliert – manches bemerkenswert: In Abs 1 wird offenbar taxativ aufgezählt, wofür bei einer Schulveranstaltung Kostenbeiträge eingehoben werden dürfen (Fahrt einschließlich Aufstiegshilfen, Eintritte, Nächtigung, Verpflegung usw¹⁵). Nicht geregelt ist dort allerdings, *wer* diese Beiträge *einhebt* und *wer zahlungspflichtig* ist. Die Person der Zahlungspflichtigen wird aber wohl gleich anschließend in Abs 2 geklärt, wo die Pflicht (wessen?) festgelegt wird, den *Erziehungsberechtigten*¹⁶ die *ihnen* voraussichtlich erwachsenden Kosten rechtzeitig bekanntzugeben¹⁷.

Etwas konkreter mit dem hier interessierenden Thema, nämlich mit *Vereinbarungen*, die zwecks Durchführung der Schulveranstaltung geschlossen werden, beschäftigt sich bloß § 3 Abs 3 SchVV: „*Vereinbarungen z.B. mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmen sollen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.*“ Aber wie man sieht: kein Wort dazu, wie solche Vereinbarungen zustande kommen und wer Vertragspartner des betreffenden Unternehmers¹⁸ wird.

ME lässt sich aus dem gesamten § 3 SchVV immerhin Folgendes ableiten: Jemand aus dem Schulbereich

14 *Janak/Kövesi*, Schulrecht¹⁴ § 1 SchVV Fn 1.

15 Am Fall der leihweisen Überlassung von Gegenständen sieht man, dass für den Text jemand mit großer Entfernung vom Zivilrecht verantwortlich sein muss, ist doch die leihweise Überlassung ein unentgeltliches Geschäft, für das schon definitionsgemäß keine Kosten anfallen können.

16 Dieser Ausdruck ist zivilrechtlich allerdings auch schon lange überholt. Im SchUG ist allerdings nach wie vor von „Erziehungsberechtigten“ und „Erziehungsrecht“ die Rede. Aus heutiger Sicht sind die mit der Pflege und Erziehung des Kindes betrauten Personen gemeint: vgl die §§ 158 ff, insb § 160, sowie § 180 Abs 4 ABGB; ferner die (mittlerweile veraltete) Information BMBWK-12.940/0003-III/3/2005.

17 In einem gewissen Gegensatz dazu steht § 2 Abs 1 SchVV, wo vorgesehen ist, dass bei der Planung von Schulveranstaltungen „auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen“ ist. Gemeint ist damit wohl, dass Veranstaltungen, die mehrere betroffene Familien finanziell überfordern, gar nicht geplant werden sollen.

18 Die Verwendung der Ausdrücke „Betrieb“ und „Unternehmen“ im Verordnungstext sind ebenfalls ausgesprochen unpräzise, weil als Vertragspartner nur ein Rechtssubjekt (Mensch oder juristische Person) in Frage kommt.

hebt die Kostenbeiträge ein; zu zahlen sind sie von jenen, die mit der Pflege und Erziehung der Schüler betraut sind (in der Folge meist kurz und prägnant, wenn rechtlich auch etwas unscharf: *Eltern*), nicht von den Schülern selbst. Daraus folgt zumindest, dass in der gesetzlichen Konstruktion – im Gegensatz zur Ansicht des OGH – zumindest keine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung *der Schüler* vorgesehen ist. Entweder darf der für die konkrete Schulveranstaltung Verantwortliche im Namen der mit Pflege und Obsorge Betrauten oder für einen hoheitlichen Rechtsträger (Schulerhalter, insb Bund) abschließen. Dagegen, dass gar keine gesetzliche Vollmacht vorgesehen ist, spricht zum einen, dass bei Teilnahmepflicht mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht der Eltern aller Schüler nicht das Auslangen gefunden werden könnte: Wer sein Kind nicht mitmachen lassen oder schlicht nichts zahlen will, erteilt einfach keine Vollmacht. Zum anderen *müsste* dann der zuständige Lehrer den Vertrag im eigenen Namen abschließen, womit allein er dem Vertragspartner gegenüber verpflichtet wäre. Wenn Eltern ihre Beiträge zu Unrecht verweigern, müsste er diesen nachlaufen und hätte womöglich auch noch ein Insolvenzrisiko zu tragen. Die Schaffung einer solchen Rechtslage kann dem Gesetzgeber sicherlich nicht unterstellt werden.

Doch auch wenn die Eltern im Ergebnis den Anteil ihres Kindes zu tragen hätten, wäre ein Vertrag zwischen dem Unternehmer und einer Vielzahl ihm unbekannter Eltern mit bloß anteiliger Haftung¹⁹ wohl ebenfalls keine Lösung, die ein Gesetzgeber vorsehen würde. § 3 Abs 3 SchVV scheint überdies von einer Einhebung der Kostenbeiträge nur im Verhältnis der Schule zu den Eltern auszugehen; bereits der Wortlaut (Kostenbeiträge, „einheben“) spricht für das Instrumentarium des öffentlichen Rechts und gegen eine zivilrechtliche Anspruchs konstruktion (dazu gleich noch unter e).

Aufgrund aller bisherigen Überlegungen dürfte noch am ehesten die folgende Position überzeugen: Mit der Vorbereitung und Durchführung einer Schulveranstaltung werden hoheitliche Aufgaben erfüllt. Damit steht jener Person, die für die – schulautonom vorzubereitende – Schulveranstaltung verantwortlich ist, also dem Leiter der Schulveranstaltung iSd § 2 Abs 3 SchVV²⁰, auch

19 Eine solidarische Haftung jedes Elternteils für die gesamte Vertragsverpflichtung aufgrund einer gesetzlichen Vollmacht kommt keinesfalls in Frage; man denke bloß an einen Schikurs-Beherbergungsvertrag, den ein Lehrer gleich für mehrere Klassen abschließt.

20 Dort ist davon die Rede, dass dem Leiter unter anderem die Vorbereitung der Veranstaltung sowie die Kontakte mit

für den Abschluss der für die Durchführung der Schulveranstaltung notwendigen privatrechtlichen Verträge die *gesetzliche Befugnis* zu, den Rechtsträger zu vertreten²¹, der als Schulerhalter hinter seiner Schule steht. Im Beispiel der Exkursion einer Gymnasiumsklasse ist das der Bund.

e) Kostenbeitragspflicht der „Erziehungsberechtigten“

Die einzuhebenden Kostenbeiträge der Eltern sind als öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen zu qualifizieren, sind also nicht zivilrechtlichen Ursprungs. Jene Eltern, die die Zahlung zu Unrecht verweigern, sind mittels – im Verwaltungsrechtsweg bekämpfbaren – Bescheids der zuständigen Schulbehörde zur Bezahlung anzuhalten²².

f) Ausübung gesetzlicher Vertretungsmacht

Abschließend sei aber nochmals betont, dass mit den unter d) angestellten ausführlichen Überlegungen bloß die *Existenz* einer gesetzlichen Vollmacht zur Vertretung des Schulerhalters beim Abschluss schulveranstaltungsbezogener Verträge begründet wurde. Ob der für die Veranstaltung zuständige Lehrer (oder Schulleiter) davon *Gebrauch gemacht* hat, ist eine Frage, die im Einzelfall durchaus mit

außerschulischen Stellen obliegen. Es spricht wohl nichts dagegen, dazu auch die für die Durchführung der Veranstaltung nötigen Vertragsabschlüsse mit Dritten zu zählen.

21 Vgl allgemein zur Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts beim Abschluss von Rechtsgeschäften etwa *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 71, 96 ff.

22 Die Frage, was den Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist und wofür die „Erziehungsberechtigten“ zuständig sind, ist ein weites Feld. § 3 SchVV ist ein Mosaikstein davon. Das Prinzip der Schulgeldfreiheit findet sich in § 5 SchOG, dessen Abs 2 zwei Ausnahmen (unter anderem Lehr- und Arbeitsmittelbeiträge) vorsieht und mit dem apodiktischen Satz endet: „Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden.“ Im Sinne dieser Vorgabe sieht etwa § 61 Abs 1 SchUG vor, dass die Schüler von ihren Erziehungsberechtigten „mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten“ sind (ähnlich, allerdings vor allem mit der Einschränkung „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“ in § 24 Abs 2 SchPflG). Wird etwa ein Lehrer aus Rationalisierungsgründen bei der gesammelten Besorgung solcher Unterrichtsmittel tätig (z.B. Bestellung von 23 gleichen Reklam-Heften für den Deutsch-Unterricht), so unterstützt er die Eltern – u.U. ungefragt – bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Das Verhältnis zwischen Lehrer und Eltern wird dann allein durch zivilrechtliche Regelungen und Grundsätze determiniert. Waren die Eltern damit einverstanden, kommt dem Lehrer ein vertraglicher Vergütungsanspruch (wohl nach Auftragsrecht; §§ 1002 f ABGB) zu; ansonsten wird sich der Anspruch aus (nützlicher) Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff ABGB) ergeben.

„nein“ beantwortet werden könnte; so etwa dann, wenn der Unternehmer unter Hinweis auf Zahlungsprobleme in der Vergangenheit verlangt, dass der Lehrer selbst die vertragliche Zahlungspflicht übernimmt. Wird aber etwa die Rechnung an die Schule adressiert, so ist das ein starkes Indiz in die andere Richtung: Zwar geht der Vertragspartner möglicherweise fälschlich davon aus, dass „die Schule“ seine Vertragspartnerin wurde. Das ist dann aber bloß eine Fehlbezeichnung für den, dem die Schule rechtlich zugeordnet ist, also den konkreten Schulerhalter. Der handelnde Lehrer ist in solchen Fällen weder zum Vertragspartner noch zum Mitschuldner geworden. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Lehrer als Leiter einer Schulveranstaltung rechtsirrtümlich erklärt, im Namen seiner Schule zu kontrahieren und sich der Partner auf diesen Vertrag einlässt²³. Überhaupt wird man bei der Zurechnung an den die betreffende Schule erhaltenden Rechtsträger nicht allzu streng sein dürfen, weil es recht nahe liegt, dass ein Lehrer bei schulbezogenen Vertragsschlüssen die ihm schulrechtlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt, also hoheitlich tätig wird, und nicht zivilrechtliche Zahlungspflichten im eigenen Namen, also als Privatperson, übernimmt.

g) Lösung der Variante 2

Geht man davon aus, dass der Lehrer als Leiter der Schulveranstaltung – regelmäßig stillschweigend – im Namen des Schulerhalters aufgetreten ist, stellt sich die *Variante 2* rechtlich wie folgt dar: Der Vertrag ist zwischen dem Beförderungsunternehmer und dem Bund als Schulerhalter des Gymnasiums zustande gekommen. Der Unternehmer kann daher nur vom Bund die Bezahlung des vereinbarten Entgelts verlangen. Die Eltern der drei Schüler, die die Zahlung des Kostenbeitrags von je € 7 verweigert haben, müssen bezahlen, da ihr Rechtsstandpunkt („kostenlose Schule“) angesichts von § 3 SchVV unrichtig ist. Falls nötig hat die für das betreffende Gymnasium zuständige Schulbehörde – wie schon unter e) erwähnt – den Kostenbeitrag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Zivilrechtsweg kommt dafür nicht in Betracht.

h) Zahlungspflicht bei Nichtteilnahme wegen Erkrankung?

Die Lösung der *Variante 3* hängt von der Auslegung des – insofern lückenhaften – § 3 Abs 1 SchVV ab.

²³ Vgl etwa *Gimpel-Hinteregger*, JBl 1991, 9, die aus der Vollziehung des SchUG als eines Bundesgesetzes jedoch ableitet, dass der Vertrag auch dann mit dem Bund zustande kommt, wenn es um Veranstaltungen einer Schule geht, deren Schulerhalter nicht der Bund ist.

Es stellt sich die Frage, ob die anteiligen Kosten für die Fahrt nur dann zu bezahlen sind, wenn der betreffende Schüler daran teilgenommen hat. Allein auf Teilnahme oder Nichtteilnahme wird es aber wohl nicht ankommen. Für einen Rückzahlungsanspruch (der Eltern, nicht der Schülerin selbst) könnte hier sprechen, dass es bei Krankheit keine Teilnahmepflicht gibt (§ 13 Abs 3 Z 1 iVm § 45 Abs 2 SchUG). Umgekehrt wird die Beförderung durch den Wegfall der einen Schülerin nicht billiger, weshalb der Ausfall des Kostenbeitrags ansonsten dem Schulerhalter oder gar den Eltern der übrigen Schüler zur Last fiele.

i) Diebstahl bereits eingesammelter Gelder

Zur *Variante 4* sei aufgrund der Einbettung in das öffentliche Recht aus der Warte eines Zivilrechtlers bloß angemerkt, dass eine neuerliche (anteilige) Zahlungspflicht der Eltern keinesfalls in Betracht kommt. Sie haben ja bezahlt; und zwar genau so, wie das der Leiter der Schulveranstaltung gewünscht hat. Eine Haftung von V auf den Fehlbetrag wird ebenfalls ausscheiden; unabhängig davon, ob er (für K oder für den Bund) in hoheitlicher Funktion oder als Privater tätig geworden ist: mangels Verschuldens und überdies, weil er K bloß aus Gefälligkeit, also uneigennützig und unentgeltlich, unterstützt hat. Den Nachteil wird also zunächst einmal der Schulerhalter tragen²⁴.

III. Vertragsschlüsse anlässlich einer schulnahen Veranstaltung (Maturaball)

1. Sachverhalt

Grundfall: A, B und C, drei volljährige Schüler der Maturaklasse eines Grazer Gymnasiums und Mitglieder des „Ballkomitees“, schließen im Mai mit der Band „Evening Sound“ (4 Musiker) einen Vertrag über die musikalische Gestaltung ihres Maturaballs. 25% der insgesamt € 3.000 Gage ist vorweg zu zahlen, der Rest eine Woche nach der

²⁴ Die Frage eines etwaigen Ersatzanspruchs des Schulerhalters gegen den Leiter der Schulveranstaltung stellt sich wohl auch im vorliegenden Fall, in dem der Leiter einen Schüler mit dem Einsammeln betraut hat; und umso mehr dann, wenn dem Lehrer selbst das Geld abhandenkommt. Aufgrund seiner (hoheitlichen) Tätigkeit in Vollziehung der Gesetze ist die Haftungsfrage nach den Vorgaben des OrgHG zu beurteilen. Eine entschuldbare Fehlleistung schließt die Haftung jedenfalls zur Gänze aus (§ 2 Abs 2 Fall 1 OrgHG), bei Fahrlässigkeit kommt eine Mäßigung bis hin zum Haftungsentfall in Betracht (§ 3 OrgHG).

Veranstaltung. Leider kommen zum Ball im November wegen unerwarteter Konkurrenz – Sturm Graz spielt zu Hause in der Champions League gegen Real Madrid – viel weniger Leute als eingeplant, so dass aus den Einnahmen nur weitere 55% bezahlt werden können. 20% (€ 600) bleiben daher zunächst unbeglichen.

- *Variante 1:* Nur A war bei Vertragsabschluss volljährig. B ist erst im Oktober 18 geworden, C wird erst im nächsten Jahr 18.
- *Variante 2:* Alle drei Schüler waren im Mai noch minderjährig, weshalb die Band auf der Unterschrift von Erwachsenen bestand. Der Vater der Schülerin C sowie ein Lehrer unterschrieb den Vertrag daher mit (der Vater mit dem Zusatz „einverstanden“).

Fragen: Wer muss den noch offenen Teil der Gage bezahlen; wer trägt den Ausfall endgültig?

2. Rechtliche Beurteilung a) Vorbemerkungen

Anders als eine Exkursion ist ein Maturaball keine Schulveranstaltung iSd § 13 SchUG iVm der SchVV. Auch eine *schulbezogene* Veranstaltung gemäß § 13a SchUG scheidet aus, weil ein Maturaball nicht auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut (anders wohl z.B. eine mehrtägige Wallfahrt mit dem Religionslehrer). Öffentliches Recht spielt daher von vornherein keine Rolle. Vielmehr sind die unter 1. gestellten Fragen allein vom Zivilrecht zu beantworten.

Der Vertrag mit der Band ist natürlich nur ein Beispiel von vielen. Zu denken ist daneben insbesondere an die Saalmiete, aber auch an den Vertrag mit einem Tanzlehrer, der mit den Schülern vorweg etwas einstudiert.

b) Vertragsabschluss durch volljährige Schüler

Die Annahme im Grundsachverhalt ist nicht allzu realistisch, da solche Verträge regelmäßig lange vor dem Balltermin abgeschlossen werden und die meisten Schüler der 8. Klassen beim Abschluss noch nicht volljährig sind. So kann allerdings am besten an die Probleme herangeführt werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vertrag wirksam zustande gekommen ist²⁵. Mangels anderer

²⁵ Jetzt und in der Folge wird nur der Schüler-Vertragsseite näheres Augenmerk geschenkt. Auf Seiten der vierköpfigen Band dürfte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorliegen (§§ 1175 ff ABGB); es wird davon ausgegangen, dass der Vertrag „für die Band“ von jemandem abgeschlossen wurde,

Angaben sind A, B und C selbst Vertragspartner geworden. Daher schulden nur sie „der Band“ die ausstehenden € 600. Da es sich um eine teilbare Schuld handelt und nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder der drei Schüler auf je € 200 in Anspruch genommen werden (anteilige Haftung nach § 889 ABGB).

Eine andere Frage ist es, ob diese Belastung endgültig beim „Ballkomitee“ bleibt. Das hängt vom sog *Innenverhältnis* aller Maturaschüler untereinander ab. Hier wird man im Regelfall von einer stillschweigenden Abrede ausgehen können, dass etwaige Ausfälle von jedem Schüler anteilig übernommen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zumindest einige Schüler minderjährig sind und § 170 ABGB eine Selbstverpflichtung durch Minderjährige nur unter engen Voraussetzungen für wirksam erklärt. Hat bloß ein Schüler kein hinreichendes frei verfügbares Vermögen, ist seine Verpflichtung unwirksam, womit wohl die gesamte Absprache zusammenbricht. Verhindern lässt sich das am besten durch ausdrückliche Vorwegvereinbarungen, zu der auch die gesetzlichen Vertreter der Schüler ihre Zustimmung geben, wobei sich der Einzug einer Höchstgrenze empfiehlt; etwa in dem Sinn, dass jeder Schüler etwaige Ausfälle anteilig durch Zahlung von maximal € 200 abdecken wird.

c) Vertragsschluss z.T. durch minderjährige Schüler

In der *Variante 1* wird der Vertrag mit der Band zur Gänze unwirksam sein: B und C waren nicht volljährig und werden als Schüler regelmäßig nicht über ausreichende Geldmittel verfügen (vgl § 170 Abs 2 ABGB); von einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ist keine Rede²⁶. Überdies wollte sich A sicherlich nicht allein verpflichten und „die Band“ wollte sich vermutlich nicht mit bloß einem Vertragspartner begnügen.

Ohne gültigen Vertrag kann die Band also nicht die auf das vereinbarte Entgelt noch fehlenden € 600 fordern; vielmehr müsste sie eigentlich sogar die bereits erhaltenen € 2.400 zurückgeben. Die Band hat allerdings bereits gespielt, also ihre Leistung (im Glauben an einen gültigen Vertrag) erbracht, wofür sie angemessen zu entschädigen ist, da sie

der das Recht hatte, alle Bandmitglieder zu vertreten (sofern nicht ohnehin alle vier unterschrieben haben).

²⁶ Hätten die gesetzlichen Vertreter von B und C zugestimmt, ist zu beachten, dass das nur zu einer wirksamen Verpflichtung der beiden Schüler geführt hätte, nicht hingegen dazu, dass auch die gesetzlichen Vertreter (regelmäßig Elternteile der Schüler) mitschulden würden!

ihre Leistung ja nicht mehr zurücknehmen kann (§ 1431 ABGB). Alles weitere ist rechtlich heikel und kann hier nur angedeutet werden: Wie hoch ist der durch die Band verschaffte Nutzen und daher die Entschädigung? Wer ist eigentlich Empfänger der rechtsgrundlos erbrachten Leistung und daher zahlungspflichtig? Wie wirkt sich die Minderjährigkeit vieler Beteiligter aus?

d) Vertragsschluss durch minderjährige Schüler mit Unterschrift von Erwachsenen

In der Variante 2 waren sich die Beteiligten des Problems der Minderjährigkeit der Schüler ganz offensichtlich bewusst: Die Unterschrift der Erwachsenen sollte sicherstellen, dass es zu einer wirksamen Verpflichtung kommt. Dabei wurde wohl auch in Kauf genommen, dass der Vertrag nur mit einzelnen der der Band gegenüberstehenden Personen zustande kommt, mit anderen – wie A und B – unter Umständen aber nicht (personelle Teilwirksamkeit).

Im konkreten Fall muss die Unterschrift des Lehrers – sofern nichts anderes besprochen wurde²⁷ – als Verpflichtung in eigener Person gegenüber „der Band“ verstanden werden. Achtung! Der Lehrer handelte hier als Privatperson; dass er Lehrer ist, spielt rechtlich somit keinerlei Rolle. Mangels abweichender Vereinbarung muss er die noch fehlenden € 600 nach dem schon erwähnten § 889 ABGB der Band aber nur dann voll bezahlen, wenn er der einzige Vertragsschuldner ist; ansonsten bloß anteilig.

Damit ist die Mitunterfertigung des Vertrages durch Cs Vater noch etwas näher zu analysieren. Sie wird schon deshalb nicht ebenso wie die des Lehrers zu verstehen sein, weil der Vater mit dem Zusatz „einverstanden“ unterschrieben hat. Damit hat er deutlich gemacht, in die vertragliche Verpflichtung seiner Tochter C als gesetzlicher Vertreter einzuwilligen (§ 170 Abs 1; zur nachträglichen Genehmigung siehe § 865 Abs 4²⁸ ABGB); eine eigene Mitvertragspartnerstellung wollte er damit aber ersichtlich nicht begründen. Ob die Einwilligung des Vaters wirksam war und damit zu einer (anteiligen) Zahlungspflicht von C führte²⁹, ist allerdings ausgesprochen fraglich. Aufgrund des Risikos, das C

ohne eine (gerade) ihr zukommende Gegenleistung mit der Vertragsunterfertigung übernommen hat, dürfte es sich um eine Vermögensangelegenheit handeln, die nicht zu ihrem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Solche Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils (sofern vorhanden) und zusätzlich der Genehmigung des Gerichts (§ 167 Abs 3 ABGB). Da eine (nachträgliche) Genehmigung durch das Gericht hier wenig wahrscheinlich erscheint, weil C daraus ja nur Nachteile erwachsen würden³⁰, bleibt vermutlich der Lehrer als einziger Vertragspartner der Band übrig³¹.

IV. Resümee

Was bleibt als Resümee dieses Streifzugs übrig? Mit Blick auf den Bereich der Schulveranstaltungen wohl ohne Zweifel die Erkenntnis, dass die diesbezüglichen Normen dringend verbesserungs- und ergänzungsbedürftig sind. Alle Beteiligten benötigen und verdienen größtmögliche Klarheit, geht es doch um Konstellationen, die im Schulalltag ständig auf der Tagesordnung stehen. So sollte insbesondere die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Leiters einer Schulveranstaltung beim Abschluss privatrechtlicher Verträge klargestellt werden.

Vor allem abseits des öffentlichen Rechts verdienen im Kontext des Themas „Schule und Vertragsrecht“ folgende Aspekte besondere Beachtung:

- Wem kommt im Schulbereich überhaupt *Rechtsfähigkeit* zu?
- *Vertragsabschluss*: wer mit wem?
- *Stellvertretung* (rechtsgeschäftliche oder gesetzliche): Wer kann wen vertreten? Wurde vom Vertretungsrecht Gebrauch gemacht oder liegt ein Eigengeschäft vor?
- Grenzen der *Eigengeschäftsfähigkeit Minderjähriger*
- *Verpflichtung mehrerer Personen* (gegenüber Dritten sowie intern; u.U. bloß stillschweigend)

27 In Frage käme insbesondere das Verständnis als Übernahme einer Bürgschaft für Schulden von Personen, die sich selbst (wegen ihrer Minderjährigkeit) nicht wirksam verpflichten können (§ 1352 ABGB). Bloße Unterschrift auf dem Vertrag spricht allerdings eher für eine Verpflichtung als Vertragspartner.

28 Gilt ab 1.7.2018 (BGBl I 2017/59).

29 Eine Verpflichtung des bloß als Vertreter agierenden Vaters entsteht keinesfalls (siehe Fn 26).

30 Vgl OGH RS0048176, etwa 9 Ob 272/99m: Kann eine Vermögensminderung nicht ausgeschlossen werden, entspricht das Rechtsgeschäft im Allgemeinen nicht dem Kindeswohl, weshalb die Genehmigung zu versagen ist.

31 Zahlt er die Restschuld in Höhe von € 600, stellt sich wiederum die schon (unter b) aE) angesprochene Frage, ob und inwieweit alle Maturanten diesen Ausfall anteilig abdecken müssen.

Bericht des ÖGSR Kassiers

Liebe Mitglieder der ÖGSR! Als Kassier der ÖGSR darf ich auch die Mitglieder Daten verwalten. Sie konnten aus den Medien sicher schon entnehmen, dass aufgrund europäischer Richtlinien für den Datenschutz in Österreich neue Regelungen gelten. Das betrifft nicht nur große Konzerne sondern auch unseren Verein.

ÖGSR und Datenschutz

Die ÖGSR hat schon bisher strengstens auf den Datenschutz geachtet. Nun beginnt mit 25. Mai 2018 eine neue Zeitrechnung beim Datenschutz. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) tritt in Kraft. Auch die ÖGSR als Verein hat diese neuen Bestimmungen umzusetzen. Bei der Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten haben wir nun folgende Grundsätze zu beachten:

Informationspflicht

Als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung stützen wir uns auf das Vereinsgesetz und unsere Statuten. Die Daten werden für die Mitgliederverwaltung, die Benachrichtigung über Veranstaltungen und die Versendung des Newsletters verwendet. Die Daten werden in google-drive online in einer Datei gespeichert. Für die Mitgliederverwaltung führt der Kassier ein Verzeichnis in einer Excel-Tabelle, die auf einem Server im Landesschulrat für Steiermark gespeichert ist.

Zweckbindung der Daten

Welche Daten verarbeiten wir? Die ÖGSR verarbeitet nur jene Daten, die uns ihre Mitglieder zur Verfügung stellen. Das sind in der Regel der Name, der akademische Grad, die Dienststelle, die Heimat- oder Dienststellenanschrift, eine E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und eine Telefonnummer. Wer verwendet die Daten? Diese Daten verwendet ausschließlich der Vorstand. Im Wesentlichen sind es folgende Personen: Der Kassier für die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der Wartung der Mitgliederdatei. Die Organisationsreferenten für Einladungen und die vom Vorstand beauftragte Person für den Versand des Newsletters. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben!

Das Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht nachzufragen, welche Daten wir gespeichert haben und welche Daten Sie gelöscht haben wollen. Wenn Sie die Mitgliedschaft zur ÖGSR kündigen, löschen wir Ihre Daten.

Verarbeitungsverzeichnis

Wir haben die Verpflichtung ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten (z. B.: über die Zwecke der Verarbeitung) zu führen. Dieses Verzeichnis haben wir auf Anfrage der Datenschutzbehörde vorzulegen, damit wir die Einhaltung der oben genannten Grundsätze belegen können.

ÖGSR und Finanzen

Unsere „finanziellen“ Daten unterliegen natürlich nicht dem Datenschutz:

Die ÖGSR hat das Jahr 2017 mit einem Kassastand von € 15270,72,- begonnen. Das Jahr schlossen wir mit € 12764,09,- ab. Den Ausgaben von € 5.871,63, – standen Einnahmen von € 3.365, – gegenüber.

Die ÖGSR hat daher € 2506,63 mehr ausgegeben als eingenommen. Wir haben vor allem für unsere Veranstaltungen (Symposium, Fortbildung und Generalversammlung) fast € 2.000, – aufwenden müssen. Auch für die Organisation der Studienreise nach Schweden (siehe Bericht im letzten Newsletter) hatten wir keine Sponsoren. Wir mussten einen Betrag von € 1.200,- tragen. Der Newsletter wurde neugestaltet. Auch das schlug sich mit € 1.200, – zu Buche. Es hat sich aber sicher ausgezahlt! Die Reaktionen auf das neue Design waren sehr positiv.

Sie sehen, dass Ihre Mitgliedsbeiträge für unser Vereinsleben sehr wesentlich sind.

Ich darf daher ersuchen, auch für heuer den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 40,- zu bezahlen (IBAN: AT38 1200 0513 8085 0601). Bitte verwenden Sie den beiliegenden Erlagschein. Er wurde dem ersten Newsletter irrtümlich nicht beigelegt.

Wenn Sie schon eingezahlt haben darf ich ein großes DANKE sagen!

Michael Fresner



Foto Donner

ZUM AUTOR: o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Jg. 1957, war von 1992 bis 1999 Universitätsprofessor an der Universität Rostock. Seit 1.10.1999 ist er am Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Graz tätig. Er verfasste bisher etwa 365 Publikationen, davon einige Lehrbücher, zum österreichischen und deutschen Privatrecht. Seit 2012 ist Prof. Bydlinski korrespondierendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Vortrag

Schule und Zivilrecht

Von Rudolf Luftensteiner

Sehr geehrte Damen und Herren! Es freut mich, dass ich in dieser Frage – Schule und Zivilrecht – aus der Sicht des Privatschulerhalters zu Ihnen sprechen kann.

Zur Klarstellung meiner Ausführungen möchte ich festhalten, dass ich hier nicht als Jurist spreche und sprechen kann, weil ich keiner bin. Meine Anmerkungen kommen aus meinem Arbeitsalltag und aus meinem Erfahrungspool von fast 20 Jahren Arbeit im Privatschulbereich.

Damit Sie eine Vorstellung haben, was mein Erfahrungsbereich ist, ein paar Zahlen. In Österreich besuchen in diesem Schuljahr 72.799 Kinder Katholische Schulen und das macht einen Anteil von 6,5% im Gesamt der österreichischen Schullandschaft aus. Von diesen 72.799 Kindern besuchen rund 73% Katholische Schulen, die dem Ordensbereich zuzuordnen sind und wo ich als Bildungsreferent an der Vernetzung, der Beratung, der Unterstützung und vor allem an der Weiterentwicklung der Ordenschulen mitarbeite. Wie Sie in vielen anderen Bereichen unserer Gesellschaft feststellen können, sind die Orden von einem gravierenden Nachwuchsmangel betroffen und können die Schulwerke größtenteils nicht mehr selber tragen und führen. Als ein Unterstützungsangebot für betroffene Orden wurde vor 25 Jahren die Vereinigung von Ordenschulen Österreichs (VOSÖ) gegründet. Dort arbeite ich seit 2002. Zuerst als organisatorisch-pädagogischer Leiter, dann zehn Jahre als Geschäftsführer und nunmehr als Vorstandsvorsitzender. Die VOSÖ ist in diesen 25 Jahren zum größten Privatschulerhalter in Österreich gewachsen. Wir sind derzeit in sieben Bundesländern mit 25 Schulen und 45 Bildungseinrichtungen vertreten und sind für über 8.000 Kinder und Jugendliche verantwortlich. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass wir hier administrativ stark gefordert sind. Wir führen Privatschule bewusst als Ordenschule und nicht nur als Privatschule. Diese

Herausforderung ist aber eine inhaltliche Frage und ist heute nicht mein Thema. Mein Thema heute ist „Zivilrecht und der private Schulerhalter“.

Im Ordensschulbereich haben sich auch Struktur und Verantwortlichkeiten im Bereich des Schulerhalters stark verändert. Mit dieser Strukturveränderung ergeben sich auch rechtlich neue Herausforderungen, da inzwischen meistens ein Verein die Funktion des Schulerhalters innehat und dieser nicht im Hoheitsbereich eines Ordens liegt.

Ohne irgendeinen Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich auf einige Positionen eingehen, wo wir im Zivilrecht verankert sind und wo wir auch andere Herausforderungen haben als die Vertreterinnen und Vertreter der Bundes- oder Landesbehörden. Die große Spannung und Herausforderung für uns als private Schulerhalter besteht zum guten Teil darin, dass unsere Schulen das Öffentlichkeitsrecht haben und die Pädagoginnen und Pädagogen Bundes- oder Landeslehrer sind. Gleichzeitig gibt es Rechte des Privatschulerhalters, was den Geist der Schule betrifft. Unterricht und Schule finden in Einrichtungen statt, für die der Privatschulerhalter verantwortlich ist sowohl in der Anschaffung und Erhaltung aber auch in Haftungsfragen. Das gesamte nichtpädagogische Personal hat den Privatschulerhalter als Arbeitgeber. In Bereichen der ganztägigen Schulformen gibt es dann auch noch eine Mischung des pädagogischen Personals zwischen Pädagogen des Bundes/Landes und dem des Privatschulerhalters.

Am aktuellen Thema der neuen Datenschutz-Grundverordnung sieht man diese Verwobenheit sehr deutlich. Bund und Länder sind gerade dabei, das was das neue Gesetz fordert, umzusetzen, die Schulleitungen zu informieren und fit zu machen. Es wird im Bund und in den Landesschulräten Datenschutzverantwortliche geben. Einen ähnlichen Prozess

haben wir Privatschulerhalter laufen, da in der Schule nicht nur für die Schulbehörde relevante Daten verarbeitet werden, sondern auch privatrechtliche Daten. Auch wir müssen einen Datenschutzverantwortlichen bestellen. Dann gibt es auch Daten, die sehr wohl beide Verantwortungsträger betreffen und die Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung natürlich nicht vereinfachen.

Ein Klassiker des Zivilrechts ist der Schulaufnahmevertrag, den alle Erziehungsberechtigten mit dem jeweiligen Schulerhalter abschließen. Aus diesem Aufnahmevertrag ergibt sich eine Mithaftung der Obsorgeberechtigten. Außerdem haben wir dadurch Regelungen für eine ordentliche Kündigung und die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund. Dass Hausordnungen und Kündigungen von Schulverträgen keine Willkürakte sind, sondern sich der private Schulerhalter hier auch an die Vorgaben hält, die auch das öffentliche Schulwesen kennt, ist selbstverständlich. Dennoch ist uns durch diese Verträge die Möglichkeit gegeben, in einer Schule ein klareres Profil umzusetzen. Es ergeben sich für uns mehr Möglichkeiten, die Pflichten von Eltern und Schülern einzumahnen oder auch Mängel zu bearbeiten. Die Schulpartnerschaft zwischen Schulerhalter und Obsorgeberechtigten wird dadurch konkreter und leichter. In mehreren Fällen haben wir uns schlussendlich von Schülern trennen müssen, weil die Eltern die Meinung vertreten haben, Erziehungsfragen seien nur Probleme der Schule und sie zahlen ja dafür, dass alles läuft. Dass wir hier Konsequenzen ziehen können hilft. Ich hatte aber auch einen Fall, wo eine Schule nach einer Disziplinarkonferenz die Kündigung aussprach – ohne Rückbindung zum Schulerhalter – und die Eltern diese Kündigung beeinspruchten. Sie erhielten Recht, weil der Vertrag zwischen dem Schulerhalter und den Erziehungsberechtigten geschlossen ist. In diesem Fall hatten wir dann den Schüler bis zur Matura. In der Umsetzung der neuen Datenschutz-Grundverordnung hilft uns der Aufnahmevertrag auch, weil wir dort schon manches festschreiben und vereinbaren können. Themen wie Verwendung der Fotos für Homepages und Jahresberichte, Weitergaberecht der Elterndaten an den Elternverein, Weitergabe der Daten an den Schularzt, der ja auch in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Schulerhalter steht, ...

Sehr viele zivilrechtliche Sorgen und Probleme haben wir im gesamten Schulbaubereich und bei der Ausstattungsthematik. Wie Sie ja vermutlich alle wissen, ist die Regelung für das konfessionelle Privatschulwesen so, dass die Lehrerzuteilung als

lebende Subvention von der öffentlichen Hand getragen wird, dass aber alle anderen Agenden wie Schulbau, Ausstattung, Sekretariate, Schulwarte und Reinigung, Schulärzte, ... von uns selber beizubringen und vor allem auch zu finanzieren sind. Da im Ordensbereich die Baulast hauptsächlich aus alten Gebäuden besteht, ergeben sich für uns mitunter sehr schwer nachvollziehbare Situationen. Wenn ich Ihnen zwei Beispiele nennen darf. Aus Sicherheitsgründen wird uns in einer Schule eine zusätzliche Fluchtstiege vorgeschrieben. Der Denkmalschutz hat in der Zwischenzeit drei Planungen gestoppt und die Umsetzung nicht erlaubt, weil die Lösungen mit dem Denkmalschutz nicht zu vereinbaren waren. Dieser Streit zog sich über fünf Jahre bis wir eine Lösung – leider eine sehr teure – gefunden haben. Ganz große Sorgen haben wir im Bereich Brandschutz. An einem Standort betreiben wir ein Schulzentrum, wo das Gebäude großteils im 17. Jahrhundert errichtet wurde. Wir bekamen per Bescheid einen Vollbrandschutz vorgeschrieben. Die Bundesschule, die direkt gegenüber liegt, erhielt auch Beanstandungen, hat aber keinen Bescheid erhalten, weil es kein Geld für die geforderten Maßnahmen gibt. Brandschutz ist für uns überhaupt ein sehr schwieriges Thema. In jedem Bundesland, und dann auch in vielen Kommunen, werden die diesbezüglichen Gesetze unterschiedlich interpretiert. Haben wir ein Objekt in Stand gesetzt, heißt das noch nicht, dass wir wissen, wie an einem anderen Standort diese Frage zu klären ist. Da geht die Unterschiedlichkeit vom Vollbrandschutz bis hin zu Funkbrandmeldern nur an kritischen Orten wie EDV-Saal oder Sonderunterrichtsräume aus Physik und Chemie.

Ein weites Feld ist auch die ganze Thematik von Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht lebende Subvention sind. Das sind z.B. allein in der VOSÖ 386 Personen. Wir müssen uns hier an den diversen Mindestlohntarifen orientieren, um für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zumindest eine gewisse Richttabelle zu haben. In den allermeisten Fällen haben wir gegenüber den Mindestlohntarifen Überzahlungen, aber um für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch mehr Sicherheit und Qualität anbieten zu können, verhandeln die Orden die Erstellung eines Kollektivvertrages für Orden grundsätzlich. Diesen wollen wir auch erreichen, weil die Frage, welchem Mindestlohn tarif unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Reinigungsbereich zuzuordnen sind, die Finanzbehörden unterschiedlich sehen.

Ein anderes Thema, das den Privatschulerhalter anders behandelt als den Bund oder die Länder ist der Bereich des ArbeitnehmerInnenchutzgesetz. Dieses kommt nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des privaten Schulerhalters zur Geltung, sondern auch für die Pädagoginnen und Pädagogen, die lebende Subvention sind. Der Gesetzgeber sieht die Pädagoginnen und Pädagogen als überlassene Arbeitskräfte an und ordnet somit das gesamte Personal dem ArbeitnehmerInnenchutzgesetz zu. Dies bedeutet aber nicht nur eine andere Gesetzeszuständigkeit, sondern auch eine erhebliche zusätzliche Finanzlast für den privaten Schulerhalter. Wie Sie wissen, sind im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz in Summe (Arbeitsinspektor und Arbeitsmediziner) pro Arbeitnehmer und Jahr 0,7 Stunden an Vorsorge und Betreuung festgeschrieben, und das ArbeitnehmerInnenchutzgesetz benennt für die gleichen Aufgaben 1,2 Stunden pro Dienstnehmer und Jahr. Damit ergibt sich eine erheblich andere Belastung als für den Bundes- und Landesschulbereich. Durch die beiden unterschiedlichen Gesetze ergeben sich auch noch Fragen der Gleichbehandlung der Bewertung von Gefahren. Der private Schulerhalter ist an die Bau- und Ausstattungsvorschriften des Bundes und der Länder gebunden. Wir halten uns selbstverständlich daran. Aber das Thema Arbeitsplatzgröße, Umkleidemöglichkeit, Lärm und Stress, psychische Belastung des Arbeitnehmers und so manch anderes, beurteilt das ArbeitnehmerInnenchutzgesetz anders als das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz. Für uns keine ganz leichte Herausforderung.

Wo wir auch ganz klassisch im zivilrechtlichen Bereich sind, ist das Thema des Schulgeldes. Der Staat fordert in seinem Bereich für alle eine Schulgeldfreiheit, die im Privatschulbereich so nicht zutrifft. In den vielen Schuldiskussionen der letzten Jahre wurden wir auch immer wieder mit dem Vorwurf der teuren Privatschulen konfrontiert. Ein Vorwurf, den ich mir nur daraus erklären kann, dass viele nicht wirklich wissen, wie sich unsere Schulen finanzieren. Im Bereich der Schulvereine – wie z.B. in der VOSÖ – finanzieren wir uns zur Gänze nur aus den Schulgeldern. Im Hoheitsbereich der Schulen, die noch von Orden geführt werden, sind es die Schulgelder und mitunter Unterstützungsgelder des Ordens. Im Bereich der diözesan geführten Schulen sind es die Schulgelder und die Unterstützung aus der jeweiligen Diözese. Von dem, was Schule kostet, ist uns dankenswerterweise die Last der Lehrergehälter abgenommen. Der Finanzierungsbedarf für Gebäude, nichtpädagogisches Personal und pädagogisches Personal im Freizeitbereich verbleibt

beim privaten Schulerhalter. Dass in den Katholischen Privatschulen in Österreich das Schulgeld sehr niedrig ist – wir liegen bei einem Schnitt von rund € 150,00, 10 mal pro Schuljahr – ist unserem Anliegen geschuldet, dass wir darum ringen, möglichst niemanden auf Grund des Schulgeldes aus den Schulen auszuschließen. Es gibt bei den einzelnen Privatschulerhaltern auch noch interne Fördermaßnahmen für Schüler, die sich die Schule nicht leisten können. Aber hier stoßen wir ganz klar an unsere Grenzen. Durch den Rückgang der Orden sind die Ordensschulerhalter immer mehr gezwungen, sich nur aus den Schulgeldern zu finanzieren, was eine sehr große Herausforderung darstellt. Das Katholische Privatschulwesen leistet in Österreich einen sehr qualitativen und innovativen Dienst in der Bildung unseres Landes und hilft letztendlich dem Staat auch beim Sparen, weil für 6,5% der Kinder keine Schulinfrastruktur bereitgestellt werden muss.

Im Bereich der Schulliegenschaften sind sehr viele der privaten Schulträger auch mit dem Thema Mietverträge konfrontiert. Es ist spannend, bei sehr alten Schulorden das Verhältnis zwischen Altverträgen und Neuverträgen zu finden. In der Vergangenheit ist auch die Vertragsthematik nicht immer ganz genau genommen worden. Wir ringen dabei vor allem auch um die Relevanz der Altverträge und umsatzsteuerliche Aspekte.

Im Bereich der Gymnasien gibt es in puncto Unterstützung für den Schulausbau immer wieder auch finanzielle Hilfen. Auf diese besteht aber kein Rechtsanspruch. Diese wird nur gewährt, wenn der private Schulerhalter nachweisen kann, dass dadurch schulische Infrastruktur abgedeckt wird, die der Bund zur Gänze leisten müsste, gäbe es das Engagement des Privatschulerhalters nicht. Diese Unterstützung läuft aber nie als Förderung, sondern es wird jeweils ein Leistungsaustauschvertrag abgeschlossen. Dieser Leistungsaustauschvertrag kann aber nur zustande kommen, wenn sich der Privatschulerhalter verpflichtet, dass er die entsprechenden Gebäude 40 Jahre im schulischen Sinne nutzt. Der Bund schreibt sich dabei jeweils mit einer Reallast/Dienstbarkeit auch in das Grundbuch. Dadurch ist die Sicherheit dieses Leistungsaustausches für den Bund sehr hoch. Das Risiko für uns Privatschulerhalter ist dabei nicht unerheblich, weil Schülerentwicklung und soziale Entwicklung und dadurch die Zukunft des Privatschulwesens auf diese Zeitdauer schwer zu beurteilen sind.

Der gesamte Bereich der unterschiedlichen Formen am Nachmittag, ganztägige Schule mit

Verschränkung oder in getrennter Abfolge oder Hort bringen dem Privatschulerhalter eine Reihe von zivilrechtlichen Fragen. Die Dienstverträge für Freizeitpädagoginnen und -pädagogen. Die Zusammenarbeit mit Angeboten aus dem Musikbereich, dem Sportbereich oder kreativen Initiativen macht hier viele Verträge notwendig. Wir stehen dabei immer im Spagat zwischen Ökonomie und Pädagogik. Die vielen Diskussionen um zusätzliches Unterstützungspersonal kennen Sie ja auch bestens und auch wir führen diese Diskussionen. In der Privatschule kündigen die Eltern sehr schnell den Schulvertrag, wenn sie bezüglich eines Zusatzangebotes nicht zufrieden sind. Deshalb versuchen wir hier stets sehr aufmerksam zu sein.

Ein immer wieder auftretendes Thema ist die Einmietung in unsere Räume, vor allem im Sportbereich. Die Direktorinnen und Direktoren sind in der Regel nicht berechtigt, diesbezügliche Verträge abzuschließen oder zu verhandeln und dennoch haben sie hierbei eine wichtige Rolle der Kontrolle und Beratung.

Die Thematik der Steuerung der Schule ist für den privaten Schulerhalter herausfordernd und soll

auch noch kurz erwähnt werden. Bezüglich schulautonomer Regelungen und Schwerpunktsetzungen hat der private Schulerhalter eine sehr schwache Stellung. Beim Verfassen der dafür relevanten Gesetze waren vielfach der Großteil des Personals und der Schulleiter selber Mitglied der jeweiligen Ordensfamilie. Heute sind Ordensleute in den eigenen Schulen fast nicht mehr vorhanden und in vielen Schulvereinen fast überhaupt nicht mehr präsent. Dadurch braucht es neue Formen der Schulgestaltung, damit der private Schulerhalter nicht nur Bezahler ist, sondern auch wirklich Schulgestalter bleiben kann. Wir bilden das derzeit dadurch ab, dass wir Personal sehr bewusst aussuchen und viel Initiative in die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren.

Soweit ein paar Blitzlichter auf die Herausforderungen an den privaten Schulerhalter. In Summe verändert sich für uns die Situation permanent, aber wir führen unsere Schulen mit großer Freude und Zuversicht, weil wir keinen schöneren und auch keinen wichtigeren Bereich sehen, als den in die Bildung zu investieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



ÖGSR/Leitner

ZUM AUTOR: **Rudolf Luftensteiner** holte nach einer Lehre als Elektroinstallateur die Matura nach, studierte Theologie und unterrichtete viele Jahre Religion an einer HAK und HAS. Nach der Zeit als Lehrer war er in der Privatschulabteilung der Erzdiözese Wien tätig, von wo er dann in die Vereinigung von Ordenschulen Österreichs, dem größten Privatschulerhalter, wechselte, wo er derzeit Vorstandsvorsitzender ist. Seit 2016 ist er Bildungsreferent der Ordensgemeinschaften Österreichs.

Die zivilrechtliche Verantwortung von Schüler/innen und Erziehungsberechtigten

Nahtstellen zwischen dem Zivilrecht und dem Schulrecht

— * —
Von Rainer Fankhauser

I. Zivilrecht und öffentliches Recht

Das Referat beschäftigt mit dem Aufeinandertreffen von Zivilrecht und öffentlichem Recht im Rahmen des Schulverhältnisses, dh mit zwei Rechtsbereichen, die nicht immer völlig problemlos ineinandergreifen. Das hat mit ihren unterschiedlichen Konzepten, man kann auch sagen Philosophien, zu tun. Das Zivilrecht, dort vor allem das Vertragsrecht, ist vom Grundsatz der Privatautonomie, also der freien Gestaltbarkeit von Rechtsverhältnissen, geprägt. Das zwischen zwei Vertragsteilen geltende Recht regelt der zwischen ihnen geschlossene Vertrag. Das ABGB gilt grundsätzlich nur insoweit, als etwas nicht geregelt wurde oder unklar ist, worauf sich die beiden einigen wollten. Das Vertragsrecht kann durch wechselseitige Vereinbarung zur Seite geschoben werden, das öffentliche Recht hingegen nicht. Als Teil des öffentlichen Rechts normiert das

Schulrecht das öffentliche Gut Bildung. Die Einstufung von Bildung als öffentliches Gut und damit als staatliche Aufgabe ergibt sich aus Art 14 bzw. 14a B-VG. Das Schulrecht umfasst Strukturen und Standards, die wegen übergeordneter Interessen, die aus der Qualifikation von Bildung als öffentliches Gut resultieren (Sicherung der Qualität der schulischen Ausbildung; Gewährleisten von Chancengleichheit etc), für alle gleichermaßen verbindlich sein müssen. Für individuelle Vereinbarungen bleibt da kein Raum. Als Folge davon sind Bereiche wie Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Schularten, die Leistungsbeurteilung, der Lehrstoff oder mit Bildungsabschlüssen verbundene Berechtigungen der freien Disposition zwischen Schule und Eltern entzogen.

II. Verträge zwischen Eltern und Privatschulerhaltern

Die folgenden Ausführungen haben in erster Linie Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und Öffentlichkeitsrecht vor Augen.

Das SchUG regelt die Aufnahme in eine öffentliche Schule. In diesem Zusammenhang stellt § 5 Abs 6 klar, dass das für öffentliche Schulen geltende Prozedere auf Privatschulen keine Anwendung findet, weil dort die Aufnahme durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Eltern und dem Rechtsträger der Schule erfolgt. Anders als im öffentlichen Schulwesen ist die Aufnahme in eine private Schule kein hoheitlicher Akt, sondern ein Rechtsgeschäft. Dennoch spielt das öffentliche Recht in das Verhältnis Erziehungsberechtigte – Schulträger hinein. Ein gültiger Vertrag kommt nur zustande, wenn der/die Aufnahmswerber/in die schulrechtlichen Voraussetzungen zum Besuch einer gleichartigen öffentlichen Schule erfüllt. Eine private AHS darf nur besuchen, wer auch in eine öffentliche AHS aufgenommen werden kann. Private Schulerhalter können es sich nicht uneingeschränkt aussuchen, mit wem sie in ein vertragliches Verhältnis eintreten möchten. Die dem Vertragsrecht innewohnende Freiheit, mit jeder geschäftsfähigen Person eine vertragliche Vereinbarung schließen zu können, wird aus Gründen eines übergeordneten Interesses eingeschränkt.

In den Verträgen zwischen Schulerhalter und Erziehungsberechtigten wäre alles zu regeln, was im Rahmen eines Rechtsgeschäfts gestaltbar ist. Die Schranken werden dabei zum einen von zwingenden schulrechtlichen Vorschriften gezogen, zum anderen gibt es die ABGB-immanente Grenze der Sittenwidrigkeit von Vertragsbestimmungen (§ 879 ABGB). Sie ist verhältnismäßig weit vorgeschoben, was sich durch die Privatautonomie erklärt. Staatliche Regelungen sollen, so der Grundsatz, auf dem das Zivilrecht basiert, der Gestaltbarkeit privater Lebensverhältnisse einen möglichst großen Freiraum lassen.

Die zentralen Verpflichtungen des Schulträgers bestehen im Bereitstellen von Unterricht in einer Qualität, der die mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundenen Berechtigungen nicht infrage stellt sowie in der Aufsichtsführung. Dem steht zunächst die Verpflichtung der Eltern zum pünktlichen Bezahlen des Schulgeldes gegenüber. Ferner haben die Eltern dafür einzustehen, dass ihre Kinder einen allenfalls von der Schule festgelegten Verhaltenskodex beachten, der zweckmäßigerweise verschriftlicht und zum Vertragsbestandteil erhoben wird. In

diesem Zusammenhang kann der Aufnahmevertrag auch Sanktionen festlegen, die bis zur sofortigen einseitigen Beendigung des Vertrages durch den Schulerhalter reichen können. Auch ein außerhalb der Schule gesetztes Verhalten kann mit einer solchen Sanktion belegt werden, wenn es der Vertrag vorsieht. Je präziser der Vertrag in dieser Hinsicht formuliert ist, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass dessen Kündigung durch den privaten Schulerhalter einer allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Überprüfung auch standhalten wird.

Was zivilrechtlich begonnen wird, wird auch zivilrechtlich beendet! Sei es, dass der zeitlich befristete Vertrag zwischen Schulerhalter und Erziehungsberechtigten einfach ausläuft, sei es, dass er vorzeitig in beiderseitigem Einvernehmen oder auch einseitig gelöst wird. Ist ein Schüler/eine Schülerin untragbar geworden, können also Eltern nicht mehr dafür einstehen, dass sich ihre Kinder in den Schulbetrieb wie im Vertrag vorgesehen einordnen, steht der Schule nur die Kündigung des Vertrages offen. Mit anderen Worten: Auf Privatschulen kann § 49 SchUG keine Anwendung finden. Privatschulen können bei der Schulbehörde nicht beantragen einen ihrer Schüler/eine ihrer Schülerinnen auszuschließen.

Nun legt § 13 Abs 1 lit c Privatschulgesetz jedoch fest, dass auf Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht die für öffentliche Schulen geltenden schulrechtlichen Regelungen Anwendung finden, „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Da das SchUG, so die Argumentation, nur die Aufnahme in eine Privatschule unter vertraglichen Vorbehalt stellt, für den Ausschluss aber nichts Vergleichbares vorgesehen wird, sei § 49 SchUG auf Privatschulen anwendbar. Die Nichtanwendbarkeit des schulbehördlichen Ausschlussverfahrens hätte der Gesetzgeber im Sinn der angeführten privatschulgesetzlichen Regelung anordnen müssen. Das scheint mir eine zu enge Sicht zu sein.

§ 13 Abs 1 lit c Privatschulgesetz stellt nämlich nicht nur auf das Schulrecht im formellen Sinn ab. Angesprochen sind alle Regelungen, die in einem konkreten Fall für eine private Schule von Relevanz sind. „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ meint damit auch jene Verfassungsnormen, die die Privatautonomie schützen. Ihnen kommt in Verbindung mit dem Beenden von Verträgen ganz unbestreitbar Relevanz zu. Die Privatautonomie wird zwar in der Rechtsordnung nirgendwo expressis verbis garantiert, kommt jedoch in den Grund- und Freiheitsrechten (insb im Eigentumsgrundrecht) zum Ausdruck und ist tragender Bestandteil des

liberalen Prinzips der Verfassung. Die Privatautonomie ist ein im Sinn der VfGH-Judikatur unbestrittenes verfassungsgesetzliches Gut. Sie kann folglich nur im Rahmen einer Güterabwägung eingeschränkt werden. Schulrechtliche Vorschriften finden auf Privatschulen dann Anwendung, wenn es durch ein der Privatautonomie übergeordnetes Interesse objektiv geboten ist. Ein derartiges Interesse besteht etwa in der Gewährleistung der Unterrichtsqualität oder in der Gleichbehandlung von Schülern/innen beim Zugang sowie bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Guts Bildung. Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen die Qualität des öffentlichen Unterrichts nicht unterlaufen oder als beliebige Einrichtungen Berechtigungen verleihen, auf die bei gleicher Sachlage im öffentlichen Schulwesen kein Anspruch besteht. Aus diesem Grund sind leistungsspezifische Aufnahmekriterien, die Notengebung, das Gestalten von Prüfungen, der Lehrstoff, der Fächerkanon uä der Disposition zwischen privatem Schulerhalter und den Eltern entzogen. Hier gelangt der Grundsatz der freien Gestaltbarkeit von Rechtsverhältnissen an seine Grenze. Eine Beschränkung der durch die Verfassung geschützten privatrechtlichen Gestaltungsfreiheit lediglich auf die Aufnahme lässt sich hingegen schwer unter Berufung auf übergeordnete Interessen rechtfertigen. § 13 Privatschulgesetz muss im Sinn der Privatautonomie ausgelegt werden. Privatschulen unter das Regime des § 49 SchUG zu zwingen, wäre eine unsachliche Beschränkung eines verfassungsrechtlich eingeräumten Anspruchs.

In diesem Zusammenhang wird auch erwogen, dem Privatschulerhalter die Wahl zwischen der vertragsrechtlichen Kündigung des Dauerschuldverhältnisses und dem hoheitlichen Ausschlussverfahren zu lassen. Diese Alternativen sieht § 13 Privatschulgesetz zum einen gar nicht vor, zum anderen würde es die Privatautonomie der Eltern massiv missachten, wenn ein privater Schulerhalter nach Gutdünken zwischen der zivilrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Ebene pendeln kann und die Eltern das einfach hinnehmen müssen. In einem zivilgerichtlichen Verfahren stehen den Erziehungsberechtigten, wenn sie die Kündigung des Schulvertrages bekämpfen, andere Instrumente zur Verfügung, als in einem Verwaltungsverfahren, das in aller Regel als Aktenverfahren geführt wird. Verfahrensrechtliche Optionen müssen für beide Seiten gleich sein. Ales andere verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Bleibt die Frage, ob es zulässig wäre im Aufnahmevertrag die Anwendbarkeit des Ausschlussverfahrens nach dem SchUG und damit die Zuständigkeit

der Schulbehörde zu vereinbaren. Die Antwort muss schon deswegen negativ ausfallen, weil man auf zivilrechtlicher Ebene keine hoheitlichen Zuständigkeiten verschieben kann. Weder kann man einer Behörde eine nicht vorhandene Kompetenz einräumen, noch einer zuständigen Einrichtung, hier: dem örtlich und sachlich zuständigen Zivilgericht, eine gesetzlich übertragene Verantwortung entziehen. Darüber hinaus fehlt staatlichen Stellen die Befugnis ihre Zuständigkeiten im Weg über Vereinbarungen mit Dritten umzugestalten. Sie stehen nicht außerhalb des Rechts, sondern sind dem Recht unterworfen (Art 18 Abs 1 B-VG).

III. Kostentragungspflicht der Eltern

1. Verlust von für Unterrichtsmittel eingesammelten Geldern

Die Eltern haben die Pflicht ihre Kinder mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten (§ 61 Abs 1 SchUG), sofern diese nicht von dritter Seite bereitgestellt werden, was etwa im Rahmen der Schulbuchaktion der Fall ist. Die SchUG-Regelung korrespondiert mit § 160 Abs 1 ABGB, wonach die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungspflicht auch für die Ausbildung der Kinder in Schule und Beruf Sorge zu tragen haben. § 61 Abs 1 SchUG ist eine Schulrechtsnorm mit zum Teil familienrechtlichem Inhalt.

Die Eltern können das Besorgen von Unterrichtsmitteln natürlich auch Lehrkräften übertragen, so die sich dazu bereit erklären. In diesem Fall kommt ein Vertrag zustande, in dem die Eltern die Lehrkraft etwa zum Kauf von zusätzlichem Lesestoff ermächtigen. Weil der Kauf kaum unverzüglich abgewickelt werden wird, enthalten solche Verträge auch Aspekte der Verwahrung. Kommt das eingesammelte Geld abhanden, stellt sich die Frage nach der Ersatzpflicht.

Geht das Geld aus Unachtsamkeit der Lehrkraft verloren, hat sie nach dem ABGB für mangelnde Sorgfalt aus dem Titel der Verwahrung einzustehen. Es sei denn, es ist zwischen ihr und den Eltern etwas anderes vereinbart. Ein Entlassen der Lehrkraft aus der Haftung, etwa im Fall von leichter aber auch von grober Fahrlässigkeit, wäre zulässig, weil der Schaden, für den die Eltern einzustehen haben, betragsmäßig vorab bestimmt ist und die Summe darüber hinaus überschaubar sein dürfte. Somit liegt keine Sittenwidrigkeit vor. Ob das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung kommt, was auch eine Inanspruchnahme des Dienstgebers ermöglichen würde, hängt davon ab, ob man ein auf einer

freiwilligen Vereinbarung beruhendes Besorgen von Unterrichtsmitteln noch als lehramtliche Obliegenheit im Sinn der einschlägigen Dienstrechtvorschriften ansehen kann, was ich bezweifle. Dienstpflichten, für deren Verletzung letztlich der Dienstgeber wird einzustehen haben, lassen sich durch eine private Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und einem Dritten weder erweitern noch einschränken. Als Teil des öffentlichen Rechts ist auch das Dienstrecht der freien Gestaltbarkeit entzogen.

Häufig werden eingesammelte Gelder vorübergehend im Schulsafe oder in abschließbaren Tischen deponiert. Ist der Aufbewahrungsort verschlossen und der Schlüssel im Gewahrsam der Lehrkraft, hat sie die sich aus der Verwahrung ergebenden Sorgfaltspflichten erfüllt. Mehr als die vom Schulerhalter zur Verfügung gestellte Infrastruktur zu nutzen kann sie nicht tun. Wird das Geld bei einem Einbruch in die Schule entwendet, scheidet die Lehrkraft als Haftende aus, weil ihr weder Rechtswidrigkeit noch Verschulden vorgeworfen werden kann. Zwei wesentliche Voraussetzungen für die Haftung sind nicht gegeben. Ist das Schulgebäude in dem Ausmaß gesichert, wie es von einem öffentlichen Gebäude erwartet werden kann, ist auch der Schulerhalter von der Haftung befreit. Die Eltern bleiben auf dem Schaden sitzen. Kann das Lehrziel nur mit dem Unterrichtsmittel erreicht werden, das mit dem entwendeten Geld beschafft werden sollte, müssen die Eltern sogar noch einmal leisten. Die nach § 61 Abs 1 SchUG bestehende Verpflichtung ist schließlich weiter aufrecht.

Das Amtshaftungsrecht ist bei dieser Fallkonstellation nicht anwendbar, weil das freiwillige Übernehmen einer laut Gesetz den Eltern zukommenden Pflicht durch eine Lehrkraft kein Vollziehen von Gesetzen ist. Das aber ist die erste Voraussetzung für das Vorliegen von Amtshaftung. Eine Haftung des Bundes scheidet deshalb schon im Ansatz aus.

2. Verlust von für Schulveranstaltungen eingesammelten Geldern

Bei Schulveranstaltungen stellt sich die Rechtslage hingegen anders dar. Schulveranstaltungen gelten nach § 13 SchUG als Unterricht. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen hat die Schulleitung eine Lehrkraft mit der Organisation zu betrauen, sobald das dafür zuständige schulparterschaftliche Organ die Durchführung der Veranstaltung beschlossen hat. Die zu diesem Zweck mit Reiseunternehmen oder Beherbergungsbetrieben abgeschlossenen Verträge werden deshalb im Namen des Bundes

eingegangen und nicht im Namen der Eltern, auch wenn die Eltern für die Kosten aufzukommen haben. Die Kostentragung im Innenverhältnis berührt die Frage, wer Vertragspartner des Reiseunternehmens bzw. des Beherbergungsbetriebes wird nicht.

Im Gegensatz zum gemeinsamen Kauf von Unterrichtsmitteln ist das Organisieren von Schulveranstaltungen keine den Eltern freiwillig abgenommene Tätigkeit, sondern eine die Schule treffende Pflicht. Die zu diesem Zweck geschlossenen Verträge haben deshalb eine ausreichende Nähe zur Schulveranstaltung, um das Amtshaftungsrecht anwendbar zu machen. Es handelt sich hier um keine isolierten Rechtsgeschäfte, sondern um erforderliche zivilrechtliche Instrumente zum Erfüllen eines hoheitlichen Auftrags. Denn Schulveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn es das dafür zuständige schulische Organ so beschließt.

Die Geltung des AHG basiert auf der Annahme, dass die von den Eltern aufgebrauchten Beträge aus Verschulden der Schule verloren gehen. Wird eine Anweisung der Schulbehörde, wonach Gelder für Schulveranstaltungen nicht einzusammeln, sondern von den Eltern auf das Schulkonto einzuzahlen sind, missachtet, ist jedenfalls ein der Schule zurechenbares Verschulden gegeben. Die Anwendbarkeit des AHG bewirkt, dass der Bund den Eltern das Geld zurückzahlen hat.

3. Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung mit Unterrichtsmitteln

Die im SchUG statuierte Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder Unterrichtsmittel zu besorgen, ist nicht unbegrenzt. Sie endet dort, wo sie eine zu große finanzielle Belastung darstellt. Das Berücksichtigen der finanziellen Möglichkeiten der Eltern wird an manchen Stellen direkt im Schulrecht verankert. So etwa in § 5 Abs 3 SchOG in Verbindung mit den Beiträgen für ganztägige Schulformen. Aber auch dort, wo es an einem vergleichbaren Hinweis fehlt, muss das Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit mitgedacht werden. Wenn § 61 Abs 1 SchUG materiell Familienrecht ist, dann gilt dort auch der Grundsatz des § 160 Abs 2 ABGB. Die Verpflichtung der Eltern für die Ausbildung in Schule und Beruf zu sorgen richtet sich nach deren Lebensverhältnissen.

Ein nicht mehr leistbarer Aufwand für das Beschaffen von Unterrichtsmitteln wirkt wegen seines ausperrenden Effekts wie Schulgeld. Er blockiert die freie Zugänglichkeit öffentlicher Schulen, die durch Art 14 Abs 5a und 6 B-VG garantiert wird. In dem 2005 geschaffenen Abs 5a wird der gesamten

Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau unabhängig von sozialer Lage und finanziellem Hintergrund versprochen. Regelungen dieser Art sind nicht bloß unverbindliche Absichtserklärungen. Es kommt ihnen durchaus normativer Charakter zu.

Die Frage nach der kritischen Grenze, ab der Unterrichtsmittel nicht mehr von den Eltern finanziert zu werden brauchen, lässt sich nicht einfach beantworten. Eine Möglichkeit bestünde darin, die nach dem FLAG regelmäßig zu erlassenden Limit-Verordnungen bezüglich der unentgeltlichen Überlassung von Schulbüchern als Richtschnur zu nehmen. Dass die darin festgelegten Beträge relativ niedrig sind, braucht deshalb nicht zu irritieren, weil die Einzelfallbetrachtung, auf der § 160 Abs 2 ABGB beruht, auf den Schulalltag schwer übertragbar sein wird. Das würde letztlich auf eine Verpflichtung der Eltern hinauslaufen, gegenüber der Schule ihre Vermögens- und Einkommenslage zumindest in groben Zügen offenzulegen. Selbst wenn das datenschutzrechtlich machbar sein sollte, wären den Schulfrieden störende Konflikte vorprogrammiert. Daher wird eine die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigende Regelung pauschaler Natur sein müssen.

Eine andere Option besteht im Abstellen auf die von den Eltern in Bezug auf Schulveranstaltungen durchschnittlich zu leistenden Ausgaben. Das ist ein empirischer Ansatz. Er geht nicht von Beträgen in einer rechtlichen Regelung aus. Die einzelnen Komponenten (Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintrittsgelder etc), aus denen sich die Kosten für Schulveranstaltungen zusammensetzen, sind in der Schulveranstaltungsverordnung aufgelistet (§ 3 Abs 1). Die in der Verordnung festgelegte Pflicht der Eltern die Kosten für Schulveranstaltungen zu tragen (Abs 2), basiert offenbar auf einer Verordnungsermächtigung in § 13 Abs 2 SchUG. Ob diese Ermächtigung vor dem Hintergrund von Art 14 Abs 10 B-VG ausreichend weit gefasst ist, um die Eltern tatsächlich in Pflicht zu nehmen, ist eine verfassungsrechtliche Frage, die hier nicht zu interessieren braucht. Fest steht jedenfalls, dass die Kostentragungspflicht der Eltern für Schulveranstaltungen nach geltender Schulrechtslage nicht bestritten werden kann. Mit dem Abstellen auf Schulveranstaltungen wird die Grenze, bis zu der Eltern für Unterrichtsmittel aufzukommen haben, nach oben verschoben. Von den verfassungsrechtlichen Fragezeichen abgesehen, liegt das Unschöne dieses Ansatzes in der Zufälligkeit des Ergebnisses. Der beitragsmäßige Verlauf der kritischen Grenze

hängt davon ab, welche Schulveranstaltungen gerade en vogue sind, was den Schülern/den Schülerinnen dabei geboten wird und wohin die Veranstaltung jeweils geht. Eine Fremdsprachenwoche in Irland wird finanziell weniger stark zu Buche schlagen, als ein Aufenthalt in Kalifornien.

4. Kostentragung bei disloziertem Unterricht

Der schon erwähnte § 160 Abs 1 ABGB überträgt den Eltern ua auch die Verantwortung für die schulische Ausbildung. Von der in Abs 2 auf die Lebensverhältnisse der Eltern abstellenden Grenze abgesehen, ist die Verpflichtung zur Finanzierung der mit der Schulausbildung verbundenen Kosten durch weitere Regelungen beschränkt. Dazu zählt etwa die im Rahmen des FLAG geregelte Schulbuchaktion als eine sehr spezifische Maßnahme.

Die zentrale Bestimmung in diesem Zusammenhang ist jedoch § 5 SchOG. Er setzt die auf Verfassungsebene verankerte Schulgeldfreiheit einfachgesetzlich um und bewirkt, dass die sich aus dem ABGB in Verbindung mit der Schulausbildung ergebenden Pflichten nur soweit zum Tragen kommen, als eine Ausnahme von der Schulgeldfreiheit und damit eine Finanzierungspflicht der Eltern besteht, was einen Rückfall ins ABGB zur Folge hat. So dürfen von den Schüler/innen etwa Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Auch die den Eltern nach § 61 Abs 1 SchUG überantwortete Verpflichtung ihren Kindern die erforderlichen Unterrichtsmittel zu beschaffen, wirkt wie eine Ausnahme von der Schulgeldfreiheit. Gleiches trifft auf die gerade diskutierten Schulveranstaltungen zu.

Findet hingegen ein dislozierter Unterricht statt – Besuch eines Museums, Schwimmunterricht im örtlichen Hallen- bzw. Freibad – für den ein Transport organisiert werden muss, sind die daraus entstehenden Ausgaben von den Ausnahmen zur Schulgeldfreiheit nicht erfasst. Diese Kosten fallen unter die Schulgeldfreiheit. Es ist deshalb unstatthaft, sie unter Berufung auf § 160 Abs 1 ABGB den Eltern zu verrechnen. Das gilt analog für im Rahmen des dislozierten Unterrichts anfallende Eintrittsgelder.

Kritisch darf bei dieser Gelegenheit vermerkt werden, dass es den Bestimmungen zur Schulgeldfreiheit bzw. der Kostentragungspflicht der Eltern an einem Konzept fehlt. Eine klare Linie ist kaum mehr zu sehen. Während den Eltern vergleichsweise geringe Beträge, wie der Transport beim dislozierten Unterricht oder damit in Verbindung stehende Eintrittsgelder, nicht verrechnet werden dürfen und

Schulbücher sowie die Fahrt von und zur Schule von der öffentlichen Hand getragen werden, mutet man ihnen auf der anderen Seite für Unterrichtsmittel wie Laptops aber auch für Schulveranstaltungen durchaus hohe Ausgaben zu. Über die Sachlichkeit und, damit verbunden, die Willkürfreiheit einer derartigen Differenzierung lässt sich zumindest diskutieren.

IV. Von Schülern am Schuleigentum verursachte Schäden

Um für einen Schaden zu haften, muss der/die Betroffene für unerlaubtes eigenes Handeln einstehen können. Das setzt eine gewisse Einsichtsfähigkeit voraus, die in aller Regel mit dem Alter zu tun hat. Die Deliktsfähigkeit beginnt bei normal einsichtsfähigen Jugendlichen mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Davor ist eine Haftung nur im Rahmen von § 1310 ABGB denkbar. Dem Unmündigen muss aufgrund seiner Vermögenslage und der Vermögenslage des Geschädigten das Begleichen des von ihm verursachten Schadens leichter möglich sein. Diese Billigkeitsregelung dürfte im Verhältnis Schüler/in – Schule vermutlich kaum eine praktische Rolle spielen.

Eine Haftung der Eltern scheidet wegen fehlender Rechtsverletzung aus. Eltern haften nicht, weil sie Eltern sind, sondern nur, wenn sie eine ihnen durch Gesetz überantwortete Pflicht verletzt haben. Analoges gilt im Übrigen auch für Lehrpersonen. Die einzige in Frage kommende Pflicht wäre eine Verletzung der Aufsichtspflicht, was aber eine Nähe zum Geschehen voraussetzt, um überhaupt eingreifen zu können. Wer am Ort, an dem sich ein Schaden ereignet, nicht anwesend zu sein braucht und deshalb auch nicht anwesend ist, kann keine Aufsichtspflicht verletzt haben.

Schüler, die das 14. Lebensjahr überschritten haben, haften für rechtswidrig und schuldhaft verursachte Schäden. Diese Haftung umfasst auch das künftig erworbene Vermögen.

In der Vergangenheit haben Schulen den Eltern hin und wieder Erklärungen vorgelegt, in denen sich diese bereit erklärten sollten für alle Schäden aufzukommen, die ihre Kinder etwa im Rahmen eines Skikurses verursachen. Derartige Haftungsübernahmen sind schon deswegen nichtig, weil die Haftung beitragsmäßig nicht beschränkt ist. Sie sind aber auch wegen ihres Zustandekommens sittenwidrig, weil die Teilnahme am Skikurs mit der Unterschriftsleistung verknüpft war, was auch

schulrechtlich nicht gedeckt ist. Es liegt also keine fehlerfrei zustande gekommene Willenserklärung nach den Regeln des ABGB vor.

Letztlich sind Erklärungen dieser Art für die begleitenden Lehrkräfte gefährlicher als für den, der sie unterschreibt. Sie wiegen die zur Aufsicht verpflichtete Lehrpersonen in einer falschen Sicherheit. Zwar kommt im Fall einer Aufsichtspflichtverletzung das AHG zur Anwendung, doch kann eine kaum verständliche, als grobe Fahrlässigkeit einzustufende Sorglosigkeit bei der Beaufsichtigung von Schülern/innen den Bund im Fall einer Verurteilung zum Schadenersatz zu Regressforderungen veranlassen. Auch wenn die Höhe des Regresses dem gerichtlichen Mäßigungsrecht unterliegt, weshalb er deutlich unter dem liegen kann, was der Bund zu leisten hat, bleiben die mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung verbundenen Belastungen den belangten Lehrkräften nicht erspart. Auf mögliche dienstrechtliche, u.U. auch strafrechtliche Folgen sei verwiesen.



ÖGSR/Leitner

ZUM AUTOR: Dr. Rainer Fankhauser; geb. 1954 in Salzburg; Ausbildung zum akad. geprüften Übersetzer in Graz; Studium der Rechtswissenschaften in Graz und Salzburg; tritt 1982 ins damalige Unterrichtsministerium ein; Tätigkeit in der Legistik und in der Abteilung für Schulrecht; seit mehreren Jahren Leiter der Abteilung für allgemeine Rechtsangelegenheiten; diverse Publikationen zum Schulrecht.

Das Verhältnis von Obsorge und Schule

aus familienrechtlicher Sicht

Von Christine Miklau



Begriffsklärung:
Blickt man in diverse schulrechtliche Gesetze (etwa das SchulpflichtG, SchUG) so findet sich häufig in diesen Gesetzen die Bezugnahme auf „die Erziehungsberechtigten“, manchmal auch auf die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. So etwa § 60 SchUG. (1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. (2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

In welchem Verhältnis steht dieser Begriff zu dem im Familienrecht viel häufiger gebrauchten Begriff der **Obsorge** bzw. den rechtlich bzw. im Alltag verwendeten Begriffen wie Pflege und Erziehung, Vormundschaft oder gesetzlicher Vertretung (gesetzlicher Vertreter)?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff Obsorge nach § 158 ABGB den einheitlichen **Oberbegriff** darstellt und Obsorge die Teilbereiche Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung (in diesen und in allen anderen Bereichen) umfasst. Dabei ist Obsorge primär kein Recht, sondern beinhaltet Verpflichtungen und eine umfassende Verantwortlichkeit gegenüber Kindern. Die moderne Begrifflichkeit in anderen Rechtsordnungen oder internationalen Übereinkommen (etwa Haager Kinderschutzübereinkommen 1996), geht daher weg von einem Recht (etwa Sorgerecht, Obsorgerecht) hin zum Begriff der **elterlichen Verantwortlichkeit** (parental responsibility).

Dabei umfasst der Teilbereich der **Pflege und Erziehung** nach § 160 ABGB ein weitreichendes Bündel an Verpflichtungen gegenüber dem Kind, so etwa Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit, die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung, die Förderung, die Ausbildung in Schule und Beruf.

Die **gesetzliche Vertretung** betrifft (im Gegensatz zur Pflege und Erziehung die primär das Innenverhältnis zum Kind meint) das Außenverhältnis, als das Recht und die Pflicht das Kind gegenüber Dritten rechtlich zu vertreten, also Vertretungshandlungen vorzunehmen oder Einwilligungen zu erteilen. Derjenige, dem die gesetzliche Vertretung des Kindes zukommt, ist dessen gesetzlicher Vertreter.

Dabei läuft das Recht auf Pflege und Erziehung mit der Vertretung in diesem Bereich (also in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung) bis auf wenige Ausnahmen parallel. Dabei bewirkt gemäß § 181 Abs 3 ABGB der gerichtliche Entzug der Pflege und Erziehung immer auch den Entzug der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich (also der Pflege und Erziehung).

Minderjährigen Eltern kommt nach § 158 Abs 2 ABGB kein Recht auf Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung zu. Solange kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist, kommt dem Kinder- und Jugendhilfeträger (idF KJHT) (ältere Terminologie Jugendwohlfahrtsträger) die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung zu (§ 207 zweiter Satz ABGB). In diesen Ausnahmefällen kommt es also zu einer „Spaltung“ zwischen Erziehungsberechtigten im Innenverhältnis und dem gesetzlichen

Vertreter im Außenverhältnis. Dies sind die Reste der „Amtsvormundschaft“, welche früher bei unehelichen Müttern bestand und erst 1989 endgültig abgeschafft wurde.

Der Begriff **Vormundschaft** ist seit dem KindRÄG 2001 nicht mehr Teil des materiellen Familienrechts in Österreich; das Gesetz spricht stattdessen von der **Obsorge einer anderen Person**.

I. Wer ist Obsorgeberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter

Aus dem gerade ausgeführten folgt, dass Obsorgeberechtigte auch mit der Pflege und Erziehung betraut und daher die Erziehungsberechtigten sind. Wem kommt nun in Österreich die Obsorge zu einem Kind konkret zu?

Obsorge beider Eltern¹

Kraft Gesetzes: (Terminus technicus ist „ex lege“, dies bedeutet ohne Einschreiten eines Gerichtes) sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, wenn sie miteinander verheiratet sind (§ 177 ABGB).

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern vor dem Standesbeamten die Erklärung ab, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, kommt ihnen ebenfalls (infolge dieser formgebundenen Erklärung) beiden die Obsorge zu (sofern noch keine anderslautende Gerichtsentscheidung vorliegt). Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft haben sie festzulegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreut (§ 177 Abs 2 und 3 ABGB). Eine solche Vereinbarung kann auch vor Gericht geschlossen werden. Dies können getrenntlebende Eltern (seien sie verheiratet oder nicht) und Eltern aus Anlass der Scheidung vereinbaren.

Kraft gerichtlicher Entscheidung: Seit dem Kind-NamRÄG 2013 kann das Gericht – auch gegen den Willen eines Elternteils – die Obsorge beider Eltern mit Beschluss anordnen (§180 Abs 2 letzter Satz ABGB). Es hat dabei festzulegen, bei welchem Elternteil das Kind **hauptsächlich betreut** wird (frühere Terminologie seinen hauptsächlichlichen Aufenthalt hat).

¹ In der Alltagssprache und selbst unter Juristen wird der Begriff „gemeinsame Obsorge“ verwendet, dieser ist gleichbedeutend mit „Obsorge beider Eltern“, letzterer ist jedoch der vom Gesetz verwendete Begriff im österreichischen Recht.

Exkurs:

Prinzip der Alleinvertretung

Sind beide Eltern (beide Großeltern) mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil berechtigt das Kind alleine (nach außen) zu vertreten (§ 167 Abs 1 ABGB). Die Vertretungshandlung ist selbst dann wirksam, wenn der andere Elternteil nicht einverstanden ist. Dies gilt uneingeschränkt, daher auch für An- und Abmeldungen von der Schule, für den Religionsunterricht oder unverbindliche Übungen.

Gefährdet ein Elternteil durch die Ausübung der gesetzlichen Vertretung das Kindeswohl so kann das Gericht ihm nach § 181 Abs 3 ABGB diese alleine entziehen, sofern er seine übrigen Pflichten erfüllt. In der Praxis sind solche Fälle selten und im Familienrecht wird meist aus Kindeswohlgründen die Obsorge zur Gänze entzogen oder die Obsorge beider Eltern bleibt zur Gänze aufrecht.

Alleinobsorge eines Elternteils

Kraft Gesetzes: Solange keine gerichtliche Entscheidung, Vereinbarung oder gemeinsame Erklärung der Eltern vorliegt, kommt der Mutter (nicht miteinander verheirateter Eltern) die Obsorge alleine zu (§ 177 Abs 2 ABGB).

Kraft gerichtlicher Entscheidung oder Vereinbarung: Die Eltern können vor Gericht (oft im Zuge einer einvernehmlichen Scheidung) die Alleinobsorge eines Elternteils vereinbaren oder das Gericht weist einem Elternteil alleine die Obsorge zu, weil dies am besten dem Kindeswohl entspricht.

Obsorge einer anderen Person²

Statt der Eltern können auch ein Großelternanteil (ein Großelternpaar gemeinsam) oder andere Personen Obsorgeträger sein, wenn das Gericht diesen die Obsorge mit Beschluss übertragen hat. Es gibt jedoch keine rein privatrechtliche „Übertragung“ der Obsorge durch Erklärung oder Vereinbarung. (Anmerkung: die faktische Ausübung kann per Vollmacht „übertragen“ werden).

Lebenspartner der Eltern (Stiefelternproblematik)

Von der Obsorge beider Eltern ist die ex lege Vertretung eines Obsorgeträgers (etwa der Mutter) durch ihren Ehepartner, Lebensgefährten oder sonst mit

² Dieser Ausdruck entspricht im Wesentlichen dem früheren Begriff der „Vormundschaft“.

ihr in einem Haushalt lebender Familienangehöriger zu unterscheiden. Der Lebenspartner/Familienangehörige vertritt den Elternteil, mit dem er in Haushaltsgemeinschaft lebt, **in Angelegenheiten des täglichen Lebens**, soweit es die Umstände erfordern (§ 139 Abs 2 letzter Satz ABGB). Darunter ist nach den Mat. des FamRÄG 2009 etwa das Unterschreiben einer Entschuldigung oder der Besuch des Elternsprechtages, nicht jedoch die An- und Abmeldung von der Schule oder vom Kindergarten umfasst. Eine Vollmachtserteilung (in Bezug auf die faktische Ausübung der Pflege und Erziehung) ist neben dieser ex-lege Vertretung (des Vertreters, nicht des Kindes!) nach den allgemeinen zivilrechtlichen Möglichkeiten der Vollmachtserteilung möglich.

Kinder- und Jugendhilfeträger

1. Der KJHT (früher Jugendwohlfahrtsträger) ist **bei Gefahr** im Verzug gemäß § 211 Abs 1 zweiter Satz ABGB mit der Pflege und Erziehung (sowie der gesetzlichen Vertretung im Bereich Pflege und Erziehung) **im Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen** mit der Pflege und Erziehung **vorläufig** (bis zur Entscheidung des Gerichtes) betraut („Interimskompetenz“ des KJHT). Daneben ist die gesetzliche Vertretung des bisherigen Obsorgeträgers jedoch nicht eingeschränkt, bei widersprechenden Vertretungshandlungen geht aber jene des KJHT vor (vgl. Kathrein in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³, § 215 aF, Rz 18). Daher sind die Eltern weiterhin etwa im Rahmen der Elternsprechtage über die schulischen Belange des Kindes zu informieren oder haben das Recht, bei schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern der KJHT im zweiten Fall dem nicht widerspricht.
2. Infolge einer Obsorgeübertragung (im Bereich Pflege und Erziehung oder zur Gänze) kommt dem KJHT die Pflege und Erziehung ab dem Zeitpunkt zu, mit dem die Entscheidung verbindlich ist.³
3. Bei der überwiegenden Anzahl der Kinder, bei denen die **faktische** Pflege und Erziehung dem KJHT zukommt, liegt jedoch weder eine Gerichtsentscheidung, noch eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug gegen den Willen der Obsorgeberechtigten vor. Vielmehr gewährt der KJHT bei Gefährdung des Kindeswohls (die durch gelindere Mittel innerhalb der Familie – etwa

³ Dies ist spätestens mit Rechtskraft der Fall; kann vom Gericht jedoch auch nach § 44 Abs 1 AußStrG vorläufige Verbindlichkeit zuerkennen.

Unterstützung der Erziehung – voraussichtlich nicht abgewendet werden kann) infolge einer Vereinbarung mit den Obsorgeberechtigten dem Kind die sogenannte „**volle Erziehung**“ (§ 26 B-KJHT). Daraus resultiert jedoch nach hA nur eine Befugnis, zur faktischen Ausübung der Pflege und Erziehung, das Obsorgerecht verbleibt jedoch beim bisherigen Obsorgeträger (in der Regel also den Eltern), welcher die Möglichkeit hat, die Vereinbarung mit dem KJHT zu widerrufen).

Pflegeeltern

Im allgemeinen Familienrecht sind Pflegeeltern nach § 184 ABGB Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.

Voraussetzung ist also die faktisch schon bestehende Betreuung des Kindes, welche nicht nur vorübergehend sein darf (daher sind Krisenpflegeeltern nicht Pflegeeltern iSd ABGB). Der Pflegeelternbegriff des ABGB ist mit jenem des B-KJHT somit nicht deckungsgleich.

Pflegeeltern kommt nur dann ein Obsorgerecht (und damit das Recht auf Pflege und Erziehung zu), wenn sie vom Gericht mit der Obsorge (im Teilbereich der Pflege und Erziehung) betraut wurden (vgl. § 185 ABGB). Eine solche Übertragung kommt aber bei Widerspruch der bisherigen Obsorgeberechtigten (idR die Eltern) nur dann in Betracht, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre. Dies bedeutet in der Praxis, dass Pflegeeltern fast immer „nur“ die **faktische Ausübung der Pflege und Erziehung** vom KJHT übertragen wurde.

Exkurs: Nachweis der Obsorge

Wie können Eltern/andere Obsorgeträger ihr Obsorgerecht nachweisen?

Die Obsorge kraft Gesetzes kann in Zweifelsfällen durch eine **Amtsbestätigung** des zuständigen Pflegerschaftsgerichts (Bezirksgericht am Wohnort des Kindes) nachgewiesen werden. (Ebenso kann das Gericht ein Obsorgerecht infolge einer gerichtlichen Entscheidung durch eine Amtsbestätigung bestätigen).

Die Vorlage der gerichtlichen Entscheidung (Gerichtsbeschluss) bestätigt die Obsorge, wenn

1. die Entscheidung eine Rechtskraftbestätigung aufweist (mit der die Rechtskraft der Entscheidung bestätigt wird) oder

2. das Gericht seiner Entscheidung vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt hat (§ 44 Abs 1 AußStrG) oder
3. vorläufigen Obsorgeentscheidungen kommt nach § 107 Abs 2 AußStrG immer vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, wenn das Gericht diese nicht ausschließt.

III. Inhaltliche Ausgestaltung der Verpflichtung zur Pflege und Erziehung

Aufenthalts- und Wohnortbestimmungsrecht

Das Aufenthalts- und Wohnortbestimmungsrecht ist ein Teilbereich der Pflege und Erziehung, wobei diese gesetzlich besonders geregelt ist.

Aufenthaltsbestimmungsrecht: Nach § 162 Abs 1 ABGB hat der hierzu berechnigte Elternteil, soweit es die Pflege und Erziehung erfordern, auch das Recht den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen bei der Ermittlung des Aufenthaltes des Kindes, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

Der allein obsorgeberechnigte Elternteil kann daher den Aufenthalt des Kindes bestimmen und das Kind auf vom anderen, nicht obsorgeberechtigten Elternteil zurückholen (außer das Kind befindet sich infolge eines gerichtlich festgesetzten Kontaktrechts beim anderen Elternteil).

Aber auch der mitobsorgeberechnigte Elternteil, der – **infolge einer gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlichen Vereinbarung der Eltern** – das Kind hauptsächlich betreut (bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält) (Elternteil A), hat ein Aufenthaltsbestimmungsrecht, mit dem er sich gegen den mitobsorgeberechtigten anderen Elternteil (Elternteil B) durchsetzt (außer das Kind befindet sich infolge eines gerichtlich festgesetzten Kontaktrechts beim anderen Elternteil).

Daher kann Elternteil A beispielsweise gegenüber Betreuungseinrichtungen bestimmen, wer berechnigt ist, das Kind von Kindergarten, Hort oder Schule abzuholen und wer nicht (Ausnahme ist wiederum ein gerichtlich geregeltes Kontaktrecht, bei dem Elternteil B das Recht eingeräumt wurde, das Kind an einem bestimmten Tag von der Betreuungseinrichtung abzuholen).

Wohnortbestimmungsrecht: Nach § 162 Abs 2 ABGB

hat der mitobsorgeberechtigte Elternteil, der – in-
folge einer gerichtlichen Entscheidung oder ge-
richtlichen Vereinbarung der Eltern – das Kind
hauptsächlich betreut (bei dem sich das Kind haupt-
sächlich aufhält) (Elternteil A) auch ein **alleiniges
Wohnortbestimmungsrecht** im Inland.

Entgegen dem Wortlaut des § 162 Abs 2 ABGB gilt
dieses Recht – bei Obsorge beider Eltern – je-
doch nicht für eine **dauerhafte Wohnortverlegung**
des Mj. ins Ausland, da eine solche aufgrund der
Bestimmungen des Haager Kindesentführungs-
übereinkommens 1980 als zivilrechtlich widerrecht-
liches Verbringen des Kindes ins Ausland gilt und
über Antrag ein Rückführungsverfahren nach dem
Übereinkommen auslöst.

Eine Wohnsitzverlegung des Kindes ins Ausland
kann aber unter bestimmten Voraussetzungen vom
Gericht nach § 162 Abs 3 ABGB **genehmigt** werden.

Pflege und Erziehung in Angelegenheiten der Schule und Ausbildung

A. Inhaltliche Beschränkungen

Lebensverhältnisse der Eltern: § 160 Abs 1 ABGB:
Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebens-
verhältnissen der Eltern. Dies bedeutet, dass von den
Eltern nicht mehr verlangt werden kann als ihren fi-
nanziellen, geistigen und emotionalen Möglichkei-
ten entspricht. Die Grenze bildet dabei selbstver-
ständlich die Gefährdung des Kindeswohls.

Wille des Kindes: Nach § 160 Abs 2 ABGB haben
die Eltern in Angelegenheiten der Pflege und Er-
ziehung auf den Willen des Kindes Bedacht zu neh-
men, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Le-
bensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des
Kindes ist dabei umso maßgeblicher, je mehr es den
Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzu-
sehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu be-
stimmen vermag.

Der Wille des Minderjährigen ist jedoch nicht mit
seinem **Wohl** gleichzusetzen, welches die zentrale
Richtschnur nicht nur des elterlichen Erziehungs-
verhaltens, sondern vor allem für gerichtliche Ent-
scheidungen die oberste Maxime darstellt. Was
konkret unter Kindeswohl zu verstehen ist, wird
seit dem KindNamRÄG 2013 in § 138 ABGB taxativ
aufgezählt.

Familienautonomie: Aufgrund verfassungsrecht-
licher Vorgaben in Hinblick auf Art 6 EMRK
(Recht auf Privat- und Familienleben) können
und dürfen staatliche Behörden, insb. Gerichte in

Familienrechtssachen, aber auch die Kinder- und
Jugendhilfebehörden – solange die Eltern sich ei-
nig sind – grundsätzlich nur bei **Gefährdung des
Kindeswohls** Eingriffe tätigen.

S. § 48 SchUG: Wenn es die Erziehungssituation ei-
nes Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand
oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das
Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu
pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre
Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen
Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem
zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37
des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013,
BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.

B. Differenzen der Eltern und/oder zwischen den El- tern und dem Kind

B.1. Differenzen zwischen Eltern und dem Kind
Gemäß § 172 ABGB hat das einsichts- und urteils-
fähige Kind seine Meinung über seine Ausbildung
den Eltern erfolglos vorgetragen, so kann es das Ge-
richt anrufen. Dieses hat nach Abwägung der von
den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die
zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen
zu treffen. (Im Zweifel wird jedenfalls ab Erreichen
des 14. Lebensjahres Einsichts- und Urteilsfähigkeit
anzunehmen sein).

Eingriffsvoraussetzung bei Differenzen zwischen
Eltern und mündigen Kindern ist daher (ausnahms-
weise) **nicht**, dass eine Gefährdung des Kindes-
wohls vorliegt, sondern das Kind hat das Recht, bei
Vorliegen jeder Meinungsverschiedenheit oder Un-
tätigkeit der Eltern (auch eine die keine Gefährdung
des Kindeswohls bewirkt!) **in Angelegenheiten der
Ausbildung**, vom Gericht eine Entscheidung zu ver-
langen, die **seinem Wohl** entspricht.

Über 14-jährige Minderjährige sind nach § 104 Auß-
StrG in Verfahren über die Pflege und Erziehung
und ihre persönlichen Kontakte (frühere Bezeich-
nung: Besuchsrecht) wie Erwachsene selbständig
verfahrensfähig, sie können daher vor Gericht selb-
ständig Anträge stellen und Rechtsmittel erheben.

Inhaltlich haben die Gerichte dabei nach der Judi-
katur die Begabungen und Neigungen des Kindes,
seinen Gesundheitszustand, die Chancen auf dem
Arbeitsmarkt und das zu erwartende Einkommen
zu berücksichtigen.

Dabei zeigt die Rechtsprechung inhaltlich eine **klare
Präferenz für die öffentliche Schule** gegenüber
einem reinen Privatunterricht: „Im Interesse einer
zeitgemäßen Ausbildung ist eine öffentliche höhe-
re Schule dem Privatunterricht vorzuziehen“ (LGZ

Wien, 43 R 724/86 =EFSlg 51.145) Aber auch bei der
Abwägung einer öffentlichen Schule mit einer Ma-
turaschule ist nach der Rsp grundsätzlich der öf-
fentlichen Schule der Vorzug zu geben (LGZ Wien,
43 R 547/06v =EFSlg 113.709). „Der Besuch einer öf-
fentlichen Schule, wo die Teilnahme am Unterricht
verlangt wird, fördert nach der Rsp die Fähigkeit
des Kindes, sich in einer Gesellschaft zu behaup-
ten, sowie seine Kritik- und Entscheidungsfähig-
keit, Vorgänge in der Umwelt anzunehmen oder
abzulehnen.“

B.2. Differenzen der Eltern: Die Auswahl der Schu-
le oder über die Ausbildung kommt dem obsorgebe-
rechtigten Elternteil zu, wobei das Wohl des Kindes
oberste Richtschnur sein soll. Über den Willen des
Kindes soll nicht ohne besonderen Grund hinweg-
gegangen werden, doch können die Wunschvor-
stellungen des Kindes auch nicht alleine ausschlag-
gebend sein (1 Ob 623/95).

Gefährden Eltern, die beide obsorgeberechtigt
sind, etwa durch wechselnde Schulan- und Schul-
abmeldungen das Kindeswohl, besteht Anlass für
eine (einstweilige) Zuteilung der Obsorge (im Teil-
bereich Schulangelegenheiten) an einen Elternteil
(LGZ Wien 43 R 154/10t = EFSlg 129.500).

Darüber hinaus spielen Differenzen der Eltern in
schulischen Angelegenheiten oft eine Rolle in den
zahlreichen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren
der Eltern, bei welchen das Gericht nach dem Wohl
des Kindes (ohne Gefährdungsvoraussetzung!) zu
entscheiden hat. Dies bedeutet es hat im Detail zu
prüfen, bei welchem Elternteil das Kindeswohl bes-
ser gewährleistet ist, wobei für die Rechtsprechung
das Prinzip der Erziehungskontinuität einen rele-
vanten Entscheidungsgrundsatz darstellt, sodass zu
häufige Obsorge-, und Betreuungswechsel des Kin-
des vermieden werden.



ÖGSR/Leitner

ZUR AUTORIN: Mag. **Christine
Miklau** ist Richterin des Bezirksgerich-
tes Meidling.

Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes

Der ÖGSR Vorstand

Präsident Dr. Markus Juranek
Vizepräsidentin Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Kassier Mag. Michael Fresner
Schriftführer Dr. Franz Wesely

Die ÖGSR Landeskoordinator/inn/en

Burgenland: Mag. Helene Schütz-Fatalin
Kärnten: Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Niederösterreich: Dr. Franz Wesely
Oberösterreich: Mag. Birgit Schinnerl
Salzburg: DDr. Erwin Konjecic
Steiermark: Mag. Michael Fresner
Tirol: Mag. Julia Wendt
Vorarlberg: Dr. Christine Gmeiner
Wien: Mag. Lukas Uhl

Die ÖGSR Bereichsverantwortlichen

Referent für Forschungsangelegenheiten:
Dr. Christoph Hofstätter
Organisationsreferent:
Mag. Julia Wendt
Stv. Organisationsreferentinnen:
Dr. Jutta Zemanek
MMag. Ulrike Schuschnig
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit:
Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec
Publikationsreferent:
Dr. Christoph Hofstätter

Bindeglied zu den Landesschulratsdirektor/inn/en:

Mag. Sandra Steiner
*Referent für Angelegenheiten der Kirchen- und
Religionsgesellschaften:*
Dr. Winfried Schluifer

Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren:
SC i.R. Dr. Felix Jonak

Referent für Behörden und internationale Kontakte:

Mag. Christoph Ascher
Unterstützung des Vorstands:
Mag. Markus Url
Weisenrat:
Dr. Johann Kepplinger

Die ÖGSR Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer:
Mag. Markus Loibl
2. Rechnungsprüfer:
MR Mag. Erich Rochel

Vorstandsstellvertreter/innen

Stellvertreterin des Kassiers:
Mag. Petra Benesch
Stellvertreterin der Schriftführerin:
Dr. Birgit Leitner

Der Wechsel vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion aus praktischer Sicht

Von Arno Langmeier

1) Einleitung

Nach der Kundmachung des Bildungsreformgesetzes am 15.9.2017 konnten die Vorbereitungsarbeiten für einen Start der Bildungsdirektion begonnen werden. Mit der Betrauung des Amtsführenden Präsidenten Heinrich Himmer als Bildungsdirektor Ende März 2018 wurden erste personelle Weichen gestellt, im Frühling erfolgen noch die Ausschreibungen für die Bereichsleiter. Angesichts der neuen Regelungen im Bereich der Schulautonomie ändert sich das Rollenverständnis der Schulbehörde: Statt direkter Leitung steht die aktive Beratung und Begleitung der autonomen Schulen im Vordergrund. Im Zuge der größeren Eigenverantwortung der Schulen kommen auf Schulaufsicht und Schulverwaltung verstärkt Aufgaben des Qualitätsmanagements zu. Bereits im letzten Heft 2/2017 analysierte Univ.-Doz Dr. Markus Juranek die großen Veränderungen und stellte die neue Gliederung der Bildungsdirektion dar.

In diesem Artikel möchte ich aufzeigen, dass die Wiener Schulverwaltung die Bildungsreform nicht nur als reine Umsetzung der Gesetzesbestimmungen auffasst, sondern den Paradigmenwechsel aktiv in der Behörde betreibt. Der Stadtschulrat nimmt den Wechsel zur Bildungsdirektion zum Anlass seine Arbeitsprozesse, Formulare und Erlässe zu durchforsten. Mit der Bildungsreform soll sich schließlich nicht nur das Türschild ändern, sondern auch die Behörde dahinter.

2) Abbau von Erlässen

Zwar stellen Erlässe keine verbindliche Rechtsquelle für die Verwaltungsgerichte dar (siehe zuletzt VwGH 25.01.2018, Ra 2017/11/0269), doch stellen sie im Bereich des Stadtschulrates eine wertvolle Informationsquelle für Schulen dar.

Bereits im Jahr 2017 wurde die Rechtsabteilung des Stadtschulrates beauftragt, sämtliche schulbezogenen Erlässe zu durchforsten und auf ihre Notwendigkeit und Aktualität zu überprüfen. Der Wiener Stadtschulrat strich dann bereits im Herbst 2017 mehr als 500 von rund 2.000 Erlässen für die Wiener Schulen.

Gestrichen wurden beispielsweise Erlässe über die „Verwendung von transportablen Kleinfeldtoren für Ballspiele“ aus dem Jahr 1986 und „Ausgestopfte Tierpräparate“ aus dem Jahr 1992.

Gestrichen wurde auch eine Vorschrift aus dem Jahr 1966, der zur Folge die Lehrpersonen angehalten wurden, „im Rahmen des Unterrichtes in den Schülern immer wieder die Liebe zur Natur, sei es zu Tieren oder Pflanzen, zu wecken und dadurch wertvolle Erziehungsarbeit zu leisten“. Die PädagogInnen müssen nun nicht mehr „den Schülern den Unterschied zwischen giftigen und ungiftigen Schlangen immer wieder erklären, damit nicht harmlose Schlangen, die in der Natur ihre Aufgabe zu erfüllen haben, mitunter ihr Leben lassen müssen, weil sie für Giftschlangen gehalten werden“.

In einem zweiten Schritt wurden in den folgenden Monaten beim Rest die Möglichkeit ihrer Streichung oder Präzisierung und Zusammenführung überprüft. Im Dezember 2017 folgte dann eine weitere Streichung von 400 Erlässen schulrechtlicher Natur. Bei der Streichung wurde bewusst darauf hingewiesen, dass bei Erlässen des Stadtschulrates für Wien, die lediglich auf Erlässe des Bundesministeriums für Bildung verweisen, nur der Verweis des Stadtschulrates mit der entsprechenden Erlasszahl aufgehoben wird. Die Geltung der Erlässe des Bundesministeriums für Bildung wird dadurch nicht berührt.

Jetzt im Frühling 2018 erfolgte bereits Schritt 3, mehr als 400 Erlässe im Dienstrecht wurden den Personalvertretungen zur Streichung vorgeschlagen.

Nach dem Konzept der zuständigen Projektleiterin aus der Rechtsabteilung Dr. Karoline Kumptner soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit nur in jenen Fällen ein Erlass verfasst werden, in denen der Inhalt für die Adressaten von wesentlicher Bedeutung ist. Der Inhalt von Erlässen muss daher über eine reine Information oder beispielsweise über eine unkommentierte Wiedergabe eines Gesetzestextes hinausgehen. Hat ein Inhalt reinen Informationscharakter ist dieser durch Mitteilungen den AdressatInnen mitzuteilen. Durch ein solches Vorgehen kann auch in Zukunft gewährleistet werden, dass die Erlassregistratur nicht zu viele Erlässe umfasst. Um eine gute Übersicht über die bestehenden Erlässe zu gewährleisten und auch im Sinne einer besseren Orientierung für KundInnen sollen künftige Erlässe in ihrer äußeren Form einheitlich gestaltet werden. Ziel für die Bildungsdirektion ist eine übersichtliche Anzahl an Erlässen, eine Überarbeitung der Erlassregistratur (erlaesse.ssr-wien.gv.at/) und eine schriftliche Herausgabe als Broschüre.

3) Formulare

Der Stadtschulrat für Wien nutzt die Umstellung zur Bildungsdirektion für eine Sichtung und Bereinigung der Formulare, legt aber auch großen Wert auf die sprachliche Adaptierung und Qualitätssicherung der Formulare. Neben der optischen Neugestaltung sind folgende Vorgaben maßgebend: eine leichtere Erfassbarkeit sowie Lesbarkeit der Formulare, die Straffung der Inhalte sowie die rechtliche Überprüfung des Inhalts. Formulare sind nicht nur rechtlich notwendig, sondern auch als Kommunikationsmittel einzuordnen und Teil der Corporate Identity. Dem Stadtschulrat für Wien ist es daher besonders wichtig bei der Umgestaltung der Formulare auf die Bedürfnisse der Benutzer einzugehen. Für jene, die es ausfüllen, und für jene, die das Formular weiterbearbeiten. Bei der Umgestaltung der Formulare werden deshalb nicht nur die betroffenen Organisationseinheiten miteinbezogen, sondern auch Personalvertretungen und Elternverbände. Jede Abteilung wurde ersucht, ihre Formulare in einer beschreibbaren Form (also WORD, etc) bis 9.2.2018 auf das EDV-Laufwerk „Formularmuster“ zur Verfügung zu stellen. Derzeit laufen die Überprüfungen der Formulare, die Formulare der Abteilungen Budget/EDV und Recht wurden bereits überarbeitet und sind schon für die Bildungsdirektion vorbereitet.

4) Projektstruktur im Stadtschulrat für Wien

Im Stadtschulrat für Wien haben wir eine Projektsteuerungsgruppe unter Einbindung der Personalvertretung zur Steuerung des Übergangs geschaffen. Ständige Mitglieder sind die Mitglieder der bundesweiten Teilprojektgruppen als Projektverantwortliche für ihren Bereich im Stadtschulrat für Wien. Im Einzelfall werden für die Steuerungsgruppe noch zusätzliche Experten aus dem Stadtschulrat hinzugezogen, wie etwa die Leiterin der Zentralkanzlei zu Themen der Kanzlei- und Geschäftsordnung. Die Projektsteuerungsgruppe tagt ca. alle zwei Wochen, der Stadtschulratsdirektor berichtet jeweils die Ergebnisse dem Bildungsdirektor. Die Projektverantwortlichen im Stadtschulrat sind jeweils in ihrem Bereich für die Umsetzung verantwortlich, teilweise wird dies auch in Form von Arbeitsgruppen erledigt. Derzeit laufende Projekte im Rahmen der Projektsteuerungsgruppe:

1. Neue Geschäfts- und Kanzleiordnung gemäß den bundeseinheitlichen Vorgaben der Rahmenrichtlinien
2. Analyse der bestehenden IT-Landschaft
3. Erarbeitung eines Raumkonzepts unter Berücksichtigung der neuen Geschäftseinteilung
4. Analyse der gegenwärtigen Steuerungsprozesse
5. Weiterentwicklung der Prozesse im Stadtschulrat für Wien mit Schwerpunkt auf Schulautonomie und Schulaufsicht Neu

Projekterfolg und Projektfortschritt hängen bekanntlich maßgeblich von einem funktionierenden Informations-, Kommunikations- und Berichtswesen ab. Aus diesem Grund wurde für die Projektsteuerungsgruppe ein eigenes EDV-Laufwerk geschaffen, auf welchem alle Dokumente zum Übergang auf die Bildungsdirektion für die Mitglieder der Projektsteuerungsgruppe zentral gesammelt werden.

5) Überprüfung der Arbeitsprozesse

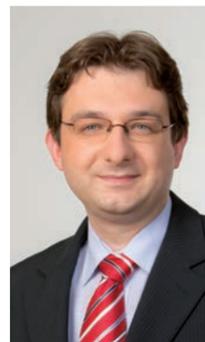
§ 22 BD-EG ordnet an, dass für jede Bildungsdirektion eine Geschäftseinteilung zu erlassen ist, in welcher die Aufbauorganisation gemäß einer österreichweit einheitlichen Grundstruktur (Rahmenrichtlinien) festzulegen ist. Der derzeitige Entwurf der Rahmenrichtlinie (Stand 4.4.2018) sieht einheitliche Abteilungen in den Bildungsdirektionen vor, jedoch keine einheitliche Referatsstruktur. Für die Untergliederung in Referate gibt es im Allgemeinen keine inhaltlichen Rahmenrichtlinien. Referate

können nach regionalen oder fachlichen Segmentierungskriterien gegliedert werden. Der Stadtschulrat überprüft derzeit aufgrund des Entwurfs der Rahmenrichtlinie, welche Referatsgliederung für die Zukunft sinnvoll erscheint und wie Prozesse dabei optimiert gestaltet werden können. Pflichtaufgaben müssen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften jedenfalls erbracht werden. Die Frage nach der Erbringung dieser Leistungen stellt sich somit nicht, jedoch in welcher Weise diese Leistungen erstellt werden und ob diese bürgerorientiert und von den richtigen Personen bzw. Organisationseinheiten erbracht werden. Im Sinne eines professionellen Prozessmanagements werden daher derzeit die Leistungserstellungsprozesse überprüft, um diese Leistungen künftig optimiert erbringen zu können. Der Stadtschulrat für Wien hat sich bereits bei der flächendeckenden Einführung des elektronischen Aktes (ELAK) intensiv mit der Standardisierung von Leistungserbringungsprozessen beschäftigt und kann daher auch gut auf den Vorarbeiten der letzten Jahre aufbauen.

6) Ausblick

Bei der Veränderung von Prozessen wie der Umstellung zur Bildungsdirektion ist immer die Einbindung der relevanten Stakeholder und der beteiligten Mitarbeiter wichtig. Ohne die MitarbeiterInnen ist ein erfolgreiches Change-Management unmöglich. Schließlich sind sie es, die den Wandel tagtäglich umsetzen. Aus diesem Grund besuche ich mit meinem Stellvertreter Mag. Johannes Thaler alle Organisationseinheiten des Stadtschulrates für Wien einzeln, um die entsprechenden Prozesse zu durchleuchten und den Wandel zur Bildungsdirektion zu besprechen.

Durch einzelne Arbeitspakete bei der Umstellung zur Bildungsdirektion können personalvertretungsrechtliche Beteiligungstatbestände berührt sein, daher wurde schon im Vorfeld auf die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung in der Projektsteuerungsgruppe geachtet.



Langmeier (privat)

ZUM AUTOR: Dr. Arno Langmeier ist seit 2008 Vertragsbediensteter beim Stadtschulrat für Wien, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und ist seit Februar 2017 Stadtschulratsdirektor.

Das Religionsunterrichtsgesetz und seine Praxis

Von Winfried Schluifer



Der Religionsunterricht ist ein schillerndes Thema sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus schulrechtlicher Perspektive. In Europa weit verbreitet, kann der Religionsunterricht auf eine lange und wechselvolle Geschichte zurückblicken. Rechtlich verortet ist der Religionsunterricht sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Recht.

Religionsunterricht in Europa

Religionsunterricht ist ein verbreitetes europäisches Phänomen. Er wird beinahe in allen allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme von Teilen Frankreichs, Mazedonien, Albanien und Slowenien angeboten. Der Europarat hat sich klar dazu bekannt, dass es in Europa eine religiöse Bildung braucht.

Bezüglich seiner Organisationsform sowie der didaktischen Zielperspektive zeigen sich jedoch zwischen den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede.

Drei Haupttypen:

- ☐ Religionsunterricht steht in der Verantwortung der Kirchen und Religionsgesellschaften (Kirche zahlt Religionslehrerinnen selbst wie in St. Gallen oder in Serbien beim orthodoxen Religionsunterricht)
- ☐ Religionsunterricht wird in Kooperation zwischen Kirchen und Religionsgesellschaften und dem Staat organisiert (res mixta – Deutschland, Österreich)
- ☐ Religionsunterricht steht in der alleinigen Verantwortung des Staates (nicht konfessionell: Schweiz, Schweden, Norwegen)

Grundsätzlich entstehen entsprechende Modelle aus einer gesellschaftlichen Notsituation und nicht aus theologischer Notwendigkeit. Beim dritten Modell nimmt der Einfluss von Religion neben Ethik und Lebenskunde immer mehr ab.

Historischer Überblick zur Entwicklung des Religionsunterrichtes in Österreich

Auf österreichischem Gebiet bestand über Jahrhunderte (erstmalige urkundliche Erwähnung einer Klosterschule 774 St. Peter-Salzburg) ein konfessionelles Schulwesen. Nicht nur die Kloster-, Dom-, und Pfarrschulen, sondern auch die Stadtschulen standen unter der Leitung der Kirche.

Ein eigenes Schulfach Religion gab es nicht, vielmehr war der gesamte Unterricht religiös geprägt. Der Protestantismus brachte eine eigene Errungenschaft, nämlich den Religionsunterricht als eigenes Schulfach. Auch in den Gymnasien der Jesuiten wurde der Katechismus in einem eigenen Fach erklärt.

Erst im 18. Jahrhundert begann die Verstaatlichung des bis dahin kirchlichen Schulwesens, 1774 erfolgte

im Auftrag Kaiserin Maria Theresias eine Schulreform, die als Zäsur in der Richtung gilt, dass der Staat von nun an gewillt und bereit ist, die Verantwortung für die schulische Ausbildung seiner Bürger und Bürgerinnen voll zu übernehmen. Schule wandelte sich von einer Kirchen- zu einer Staatsanstalt. Jedoch dauerte es noch eine Weile bis der Staat das Schulwesen in seiner Gesamtheit übernommen hatte, so war in der Reform Maria Theresias nach wie vor religiöse Unterweisung als eigenes obligatorisches Fach im Lehrplan der Volksschule vorgesehen. Die Erteilung des Religionsunterrichtes blieb den Geistlichen vorbehalten und umfasste als Pflichtfach 7 Wochenstunden.

Daneben blieben an den Schulen auch weiterhin die religiösen Übungen verankert (Gebet, Beichte, Kommunion). Bemerkenswert ist auch, dass der Religionsunterricht als eigenes Lehrfach erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts Eingang in die Lehrpläne aller Schulen, und nicht nur der Jesuitengymnasien fand.

Die liberalen Kräfte des Jahres 1848 strebten nach einer Umgestaltung des österreichischen Schulwesens und einer Befreiung der Schule von der Dominanz der Kirche.

Am 21. Dezember 1867 kam es zur **Verlautbarung der Staatsgrundgesetze**, die die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens dem Staat (Reichsrat) zuwies.

Mit den **Maigesetzen von 1868** und dem **Gesetz über das Verhältnis der Schule zur Kirche** wurde bestimmt, *dass die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche in den Volks- und Mittelschulen überlassen sind.*

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist unabhängig von dem Einfluss jeder Kirche.

Von der ehemaligen Einheit von Schule und Kirche bleiben nur mehr Fragmente:

- ☐ Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts
- ☐ Religionsübungen
- ☐ das Recht Privatschulen zu errichten

Der Religionsunterricht zählte bis zum Jahre 1938 zu den Pflichtgegenständen des schulischen Unterrichtes.

Nach der **Machtübernahme durch die Nationalsozialisten mit 13.3.1938** wurde zunächst die Abmeldung freigestellt und schließlich das Fach zum Freigegegenstand mit Anmeldung degradiert. Das

Erfordernis der Missio Canonica zur Erteilung des Religionsunterrichtes wurde aufgehoben.

Nach Ende des 2. Weltkrieges 1945 wurden umgehend alle schulrechtlichen Verfügungen aus der nationalsozialistischen Zeit wieder aufgehoben.

Geltende Rechtsgrundlagen Religionsunterricht staatlich¹

Die Art 15 und 17 StGG enthalten die verfassungsmäßigen Grundlagen des konfessionellen Religionsunterrichts in den österreichischen Schulen. Art 15 StGG gewährleistet den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften die autonome Verkündigung ihrer Lehre. Gemäß Art 17 Abs 4 StGG ist „für den Religionsunterricht in den Schulen ... von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen“. Dem Staat steht rücksichtlich des gesamten Unterrichtswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu (Art 17 Abs 5 StGG).

Art 15 StGG 1867

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

(Recht der Kirche ihre inneren Angelegenheiten, dazu zählt der Religionsunterricht, selbständig zu verwalten)

Art 17 StGG 1867

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Art 14

1.10.1920/19.12.1945

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(6) Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird. Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

¹ Aus www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht.

(6a) Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art. [dazu zählen Schulvertrag und Schule-Kirche Gesetz vom 25.5.1868]



Weitere rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes finden sich im Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule („**Religionsunterrichtsgesetz**“) und in den Verträgen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962 und 1971 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen („**Schulvertrag**“).

Religionsunterrichtsgesetz: Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule für alle in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

Schulvertrag vom 25.7.1962/1971 (Teilkonkordat): Inhalte: konfessioneller Religionsunterricht, das kirchliche Privatschulwesen und die Frage des Kreuzes im Klassenzimmer

Art I regelt den Religionsunterricht (inklusive religiöse Übungen)

Art II sichert der katholischen Kirche die Möglichkeit zur Errichtung von Privatschulen, ermöglicht die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und regelt die Subventionierung katholischer Privatschulen.

Religionsunterrichtsgesetz und die Schulverträge sind inhaltlich weitgehend identisch. Wo sie aber voneinander abweichen, sind für den katholischen Religionsunterricht die Bestimmungen der Schulverträge als Sondernorm anzuwenden.

Weitere einfachgesetzliche Rechtsgrundlage: **Gesetz über die religiöse Kindererziehung** von 1921 in der Fassung von 1985:

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Es kann während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne Zustimmung des anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wenn kein Einvernehmen erzielt wird, kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Rechtlich relevante Altersstufen gemäß Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung (BGBl Nr 155/1985):

- ☐ vom vollendeten 10.-12. Lebensjahr ist vor einem Religionswechsel das Kind zu hören
- ☐ vom vollendeten 12.-14. Lebensjahr kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden
- ☐ mit der Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden (Religionsmündigkeit – damit auch die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion ohne Notwendigkeit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten)

Art 9 EMRK Glaubens- und Gewissensfreiheit, im Verfassungsrang (Abmeldemöglichkeit Religionsunterricht, Kreuze in Klassenzimmern)

Mit der **Europäischen Menschenrechtskonvention**, die zum Bestand der österreichischen Verfassung gehört, hat vom Tage des Inkrafttretens als Verfassungsgesetz in Österreich am 3.9.1958 ein **umfassender Schutz von Religionsfreiheit** Eingang in die österreichische Rechtsordnung gefunden. Ausdrücklich betont Art 2 Abs 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das gleichfalls Bestandteil des österreichischen Bundesverfassungsrechts ist:

Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts

übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, „die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“. In diesem Sinn bezeichnet § 2 SchOG die „Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten grundsätzlich als Aufgabe der Schule“.

Die Erklärung hält auch fest, dass in erster Linie die Eltern und nicht der Staat das Recht haben, die Ausbildung zu bestimmen, welche die Kinder erhalten sollen.

Geltende Rechtsgrundlagen Religionsunterricht kirchlich²

Der Religionsunterricht ist eine Form der kirchlichen Verkündigung (im Dienst der Glaubensverkündigung) bzw. des kirchlichen Dienstes am jungen Menschen und der Gesellschaft. **Er gründet im Auftrag der Kirche sowie im Recht eines jeden und jeder Getauften auf christliche Erziehung.**

Nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches (Codex Iuris Canonici) obliegt es der Bischofskonferenz, für den Religionsunterricht allgemeine Normen zu erlassen (c. 804 CIC/1983).

Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, diesen Bereich zu regeln und zu überwachen (c. 804 CIC/1983). Insbesondere verpflichtet der Gesetzgeber den Diözesanbischof, um die Anstellung von Religionslehrerinnen und -lehrern besorgt zu sein, die sich durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen (c. 804 § 2 CIC/1983). Kanon 805 CIC/1983 erfordert die Erteilung der Missio canonica für alle, die Religionsunterricht erteilen. Die österreichischen Bischöfe haben eine Rahmenordnung für Religionslehrerinnen und -lehrer der österreichischen Diözesen verabschiedet. (Einspruchsrecht Bischof bei Bestellung von Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Vorzugsrecht Bischof bei Bestellung von Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Privatschulen und auch im Falle der Abberufung)

Eltern sind die vorrangigen Erzieher ihrer Kinder. Aus dem in c. 217 CIC/1983 festgelegten Recht auf christliche Erziehung folgen das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder.

Wesentlich für den kirchlichen Gesetzgeber ist die Aussage, dass den Eltern und denjenigen, die ihre Stelle einnehmen, mit der schweren Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder zugleich auch das

erstrangige Recht dazu zusteht (c. 793 § 1 CIC/1983). Dieses Recht wird unter den Rechten der Laien noch einmal ausdrücklich aufgeführt (c. 226 § 2 CIC/1983) und damit begründet, dass die Eltern den Kindern das Leben geschenkt haben. Das Recht auf Erziehung spezifiziert sich für christliche Eltern vor allem in der Aufgabe der christlichen Erziehung (cc. 1136; 226 § 2 CIC/1983).

Das kirchliche Gesetzbuch steht mit diesen Aussagen ganz in der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils, das in der Erklärung über die christliche Erziehung mit großer Entschiedenheit **die Eltern als die „ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder“** (VatII GE Art. 3) und zugleich die Familie als den wirkmächtigsten Ort der frühkindlichen Erziehung bezeichnet hat.

Zudem erkennt die **Erklärung über die Religionsfreiheit** jeder Familie das Recht zu, ihr häusliches religiöses Leben unter der Leitung der Eltern in Freiheit zu ordnen, und ferner auch das Recht, die Art der religiösen Erziehung der Kinder gemäß der eigenen religiösen Überzeugung zu bestimmen (VatII DH Art. 5).

Hierzu zählen die Wahl der Schule und ebenso auch das Recht, über die Teilnahme des Kindes am schulischen Religionsunterricht zu bestimmen. Zunehmend stellen Eltern hohe Erwartungen an den schulischen Religionsunterricht.

Das Religionsunterrichtsgesetz

Die konkrete Regelung zum Religionsunterricht bietet das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz / RelUG). Danach ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, an den öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen Pflichtgegenstand.

Ich könnte jetzt Paragraf für Paragraf des Religionsunterrichtsgesetzes durchgehen, zu jedem gibt es natürlich etwas zu sagen. Man kann die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesstelle heranziehen oder die verschiedenen Interpretationen, die sich in kommentierten Gesetzesausgaben finden lassen. Ich versuche es einmal über den Begriff

R E L I G I O N

² Aus www.uibk.ac.at/praktheol/kirchenrecht/ru-recht

Was fällt mir da zu den einzelnen Buchstaben ein:

- R** echtsgrundlagen, ahmenordnung
- E** rstes Fach im Zeugnis
- L** ehrmittel, ehrbücher
- I** nterreligiöse Projekte, nduktionsphase
- G** esetzlich anerkannte Kirchen, Bekenntnisgemeinschaften
- I** nformation der Erziehungsberechtigten (zu Abmeldung Religionsunterricht)
- O** hne Bekenntnis
- N**utzen

Um Ordnung hineinzubringen suche ich eine sichere Schiene, damit mir kein Buchstabe verloren geht, der mit dem Unterrichtsfach Religion etwas zu tun haben könnte.

Deshalb bediene ich mich nun auszugsweise eines von mir für die Diözese Innsbruck erstellten Katechetenrechts-Lexikons (ähnliche Zusammenfassungen in Form von Leitfäden für den Religionsunterricht als auch Katechetenrechts-Lexika gibt es auch in den kirchlichen Schulämtern in den anderen Diözesen Österreichs), wo ich nach ABC gegliedert einzelne Stichwörter den Religionsunterricht betreffend erkläre. Darüber hinaus habe ich in meiner Fallsammlung aus 25 Jahren Tätigkeit im Schulamt gestöbert, ob ich nicht dazu auch Beispiele aus der Praxis finde. Wo möglich, schaue ich dann auch gleich auf die Praxis in der Schule.

A

Allgemein: Anwesenheit im Religionsunterricht

Fallbeispiel: Schülerin (14 Jahre) meldet sich drei Tage nach Schulbeginn zum Freigegegenstand Religion an, kommt daraufhin eine Woche später in die Schule und sagt, dass ihre Eltern nicht wollen, dass sie Religion besucht und bittet die Anmeldung widerrufen zu dürfen.

Ist eine Abmeldung vom Freigegegenstand Religion möglich? Hat eine eventuelle negative Jahresbeurteilung im Freigegegenstand Auswirkung auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe?

Das SchUG sieht eine Abmeldung von Freigegegenständen während des Schuljahres seit 1. Jänner 2006 grundsätzlich nicht mehr vor. Sollte die Schülerin nunmehr mit „Nicht Genügend“ am Ende des Schuljahres beurteilt werden, hat dies auf die Aufstiegsberechtigung keine Auswirkung, der Freigegegenstand darf aber im darauffolgenden Unterrichtsjahr nur mehr zur Wiederholung besucht werden. Die österreichische Rechtsordnung kennt

- ☐ gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und
- ☐ staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
- ☐ Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle **Schüler und Schülerinnen**, die einer **gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** angehören, ist der **Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses an den in § 1 Abs 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs 2 PrivSchG **Pflichtgegenstand**.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht /Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** (siehe

später) angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- ☐ Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.
- ☐ Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- ☐ Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren. **Bei geplanter Ablehnung der Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers am Freigegegenstand ist jedoch in jedem Fall Kontakt mit der/dem zuständigen Fachinspektor aufzunehmen.**
- ☐ Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben. (Rundschreiben des BMUKK aus 2007 nachfolgend: RS 5/2007 BMUKK)

Aus der Praxis Katholische Privatschule: Aus dem Aufnahmevertrag der Katholischen Privatschule: **Christliche Schülerinnen/Schüler** sind zur **Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht** ihres Bekenntnisses verpflichtet, da dieser wesentlichen Anteil an der Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule hat. **Schülerinnen/Schüler ohne religiöses Bekenntnis** sind zur **Teilnahme am Religionsunterricht einer christlichen Kirche** verpflichtet (benoteter Freigegegenstand). Auch Schülerinnen/Schüler, die **einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche** oder Religionsgesellschaft angehören, verpflichten sich, den **konfessionellen Religionsunterricht ihres Glaubensbekenntnisses** zu besuchen (benoteter Pflichtgegenstand), es sei denn, dies wäre nur unter unzumutbaren Bedingungen möglich. Damit soll in besonderer Weise die Wertschätzung für die religiöse Dimension von Bildung ausgedrückt sein, wodurch die Katholische Schule auch ein Ort der respektvollen interkonfessionellen und interreligiösen

Begegnung sein soll.

Das heißt, auch an katholischen Privatschulen gibt es die Situation, dass das Unterrichtsfach Religion einerseits Pflichtgegenstand, andererseits auch Freigegegenstand für Schüler und Schülerinnen mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen sein kann bzw. sein muss, da eine Abmeldung von Religion vertraglich ausgeschlossen ist.

Tendenz: An katholischen Privatschulen entscheiden sich Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis eher für den Freigegegenstand evangelische Religion, da sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit nur eine Wochenstunde Religion besuchen müssen.

Wissenswertes: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Kirchenleitungen, die darauf abzielt, dass die Kirche den Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigenen konfessionellen Religionsunterricht anerkennt. Eine derartige Absprache gibt es etwa zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich einerseits und der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. andererseits. Für die katholische Kirche besteht zurzeit kein generelles derartiges Übereinkommen mit einer anderen Kirche. In Einzelfällen wird jedoch über sogenannte Überlassungs- oder Abtretungserklärungen für einen bestimmten Schüler/eine bestimmte Schülerin der Religionsunterricht einer anderen Kirche als eigener konfessioneller Religionsunterricht anerkannt (Evangelischen Kirche A. B. und H. B., Freikirche, armenisch-orthodoxe Kirche).



Fallbeispiel: An einer Schule findet der islamische Religionsunterricht außerhalb der Schule vormittags an einem anderen Schulstandort statt.

Wer ist für die Beaufsichtigung der islamischen Schüler und Schülerinnen auf dem Weg zur islamischen Religionsstunde und wieder zurück verantwortlich?

Die Erziehungsberechtigten, da es sich um den Schulweg handelt.

Telefonische Anfrage: Mutter eines Volksschülers erkundigt sich, wie es für den Sohn möglich ist, den Religionsunterricht während des Schuljahres zu verlassen. Er wurde immer frei erzogen und möchte jetzt kein Kreuzzeichen machen müssen. Nebenbei hat sie auch viel in seine Entwicklung investiert, da soll er nicht gebremst werden.

Aufgrund des Umstandes, dass die 5-tägige Abmeldefrist abgelaufen ist, muss er den Religionsunterricht während des ganzen Schuljahres besuchen.



Fallbeispiel: Evangelikales Kind möchte gerne zwei Freigegegenstände besuchen, nämlich den katholischen Religionsunterricht und den evangelischen Religionsunterricht.

Ist das rechtlich möglich?

Theoretisch JA, aber wahrscheinlich scheitert es in der Praxis an den Möglichkeiten des Stundenplanes.

Fallbeispiel: Eine Mutter erklärt dem Schulleiter, dass sie will, dass ihr Sohn, ein römisch-katholischer Bub, den katholischen Religionsunterricht besucht, allerdings mit der Einschränkung, dass er nicht benotet wird und, dass er im Rahmen einer Exkursion bzw. religiösen Übung in keine katholische Kirche gehen darf.

Geht nicht, Religion ist Pflichtgegenstand und muss als solcher in seiner Gesamtheit auch beurteilt werden. Hinsichtlich der Teilnahme an religiösen Übungen als kirchliche Veranstaltungen besteht jedoch grundsätzlich Freiwilligkeit der Teilnahme.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Fallbeispiel: Die Schulleitung informiert in einem Elternbrief zu Schuljahresbeginn darüber, dass Erziehungsberichtigte Ihre Kinder bis längstens 12.9. vom Religionsunterricht abmelden müssen, da diese ansonsten das ganze Unterrichtsjahr diesen Unterricht ausnahmslos besuchen müssen. Ein entsprechendes Abmeldeformular vom Religionsunterricht ist auf der Homepage zum Herunterladen bereitgestellt.

Aus Rundschreiben 5/2007 des BMUKK: „Jede (mittelbare oder unmittelbare) Beeinflussung der Entscheidung hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht ist im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.“

Vorbereitete Abmeldeformulare können auf Nachfrage im Sekretariat der Schule oder bei der Schulleitung erhältlich sein, stehen jedoch nicht grundsätzlich zum Herunterladen auf der Schul-Homepage zur Verfügung.



Fallbeispiel: Mutter kommt am Freitag zu Mittag in die Schule, um ihre Tochter noch schnell rechtzeitig vom Religionsunterricht abmelden zu können. Die Frist endet mit Freitag 24.00. Leider trifft sie weder den Klassenvorstand noch den Direktor an, um das Abmeldeformular abzugeben. Deshalb beschließt sie, dieses in den Briefkasten der Schule zu werfen. Am Montag darauf holt die Sekretärin das Abmeldeschreiben aus dem Briefkasten. Der Direktor anerkennt die Abmeldung nicht an, da sie 1. zu spät und 2. nicht bei ihm persönlich abgegeben wurde.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht hat laut Rundschreiben 5/2007 des BMUKK während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres schriftlich beim Schulleiter zu erfolgen. Das heißt im konkreten Falle wurde die Abmeldung rechtzeitig eingebracht, auch wenn der Schulleiter diese erst später (nach dem Wochenende) zur Kenntnis bekommen hat und sie nicht persönlich bei ihm abgegeben wurde.



Fallbeispiel: Die Schule beginnt am Mittwoch, den 7.9. – wann endet die Abmeldefrist vom Religionsunterricht?

Trotz der fünftägigen Abmeldefrist endet im konkreten Fall die Abmeldefrist mit Montag, den 12.9. § 33 AVG bestimmt nämlich, dass der Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert wird. Fällt daher das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist der darauffolgende Tag als letzter Tag der Frist anzusehen.



Fallbeispiel: Buddhistischer Schüler besucht seinen buddhistischen Religionsunterricht außerhalb der Schule in einem buddhistischen Zentrum im Nachbarort. Am Ende des 1. Semesters bringt er eine Bestätigung seines dort tätigen Religionslehrers über den Besuch des Religionsunterrichtes mit Note. Der Direktor zeigt sich darüber verwundert, und hegt Zweifel, ob der Besuch dieses „außerschulischen“ Religionsunterrichtes als Besuch eines schulischen Religionsunterrichtes gilt.



Grundsätzlich ist der Religionsunterricht von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Schule zu organisieren und durchzuführen. Ausnahmegenehmigungen durch das Ministerium gibt es nur für die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft, die Koptisch-orthodoxe Kirche und die Kirche der Heiligen der letzten Tage (Mormonen).

Die Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen (Art 9 EMRK).

Die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, können eine Abmeldung vom Religionsunterricht vornehmen. Die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler und Schülerinnen sind von der Schulleitung ohne Verzug dem zuständigen Religionslehrer bzw. der zuständigen Religionslehrerin mitzuteilen.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres (§ 2 Abs 1 Schulzeitgesetz 1985) schriftlich beim Schulleiter bzw. bei der Schulleiterin erfolgen. Nach Maßgabe der Möglichkeiten ist der lehrplanmäßige Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres vorzusehen. Den Religionslehrern bzw. den Religionslehrerinnen ist innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit einzuräumen, in den für sie in Aussicht genommenen Klassen, zumindest jedoch in den 1. Klassen bzw. 1. Jahrgängen sowie in den 5. Klassen der AHS Religionsunterricht zu halten, bei welchem die Schüler und Schülerinnen des betreffenden Bekenntnisses anwesend sind.

Jede Beeinflussung der Entscheidung der Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten ist in

Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu unterlassen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin erst während des Schuljahres (z.B nach einem Auslandsaufenthalt, nach Krankheit oder bei schiefsemestriger Führung von semesterweise geführten Schulformen), so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintritts. Ein Wechsel der Schule während des Schuljahres gilt jedoch nicht als Schuleintritt im obigen Sinn.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit zulässig. Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung (§ 1 Abs 2 RelUG, RS 5/2007 BMUKK).

Der Widerruf der Abmeldung ist jederzeit möglich. Dies gilt auch, wenn es zwischenzeitlich organisatorisch schwierig ist, weil der Schulleiter den Stundenplan so geändert hat, dass „Rückkehrer“ eigentlich nicht mehr Religion besuchen können (für die Abgemeldeten bzw. nunmehrigen „Rückkehrer“ wurde z.B zwischenzeitlich parallel zu Religion Deutsch als Zusatzangebot fixiert).

Im konkreten Anlassfall war der wahre Grund für den plötzlichen Sinneswandel laut Schulleiter der, dass die „reumütigen Rückkehrer“ deshalb in den Religionsunterricht zurückwollten, weil es dort eine Schülerin gab, auf die sie ein Auge geworfen hatten.



Fallbeispiel: Mutter einer evangelischen Schülerin an einer konfessionellen Privatschule möchte ihre Tochter am 5.10. vom evangelischen Religionsunterricht abmelden, da diese eigentlich zweimal Religion besucht. Einmal am Nachmittag die evangelische Religionsstunden und einmal wohnt sie am Vormittag der katholischen Religionsstunde zwecks Erfüllung der Aufsichtspflicht bei.

Geht nicht. Grundsätzlich ist an konfessionellen Privatschulen eine Abmeldung nicht möglich und im konkreten Fall wäre ja auch die Abmeldefrist sowieso bereits verstrichen.

Lösung: Schulleitung bemüht sich um andere Beaufsichtigungssituation während der katholischen Religionsstunde (z.B in einer Parallelklasse).

Aufsicht andersgläubiger Schüler/Schülerinnen im Religionsunterricht

Aus der Praxis (Mail ans Schulumt):

Sehr geehrter Herr Dr. S., können Sie mir bitte folgende Frage beantworten.

Mein Sohn besucht die Schule XXX. An einem Tag in der letzten Unterrichtsstunde findet der kath. Religionsunterricht statt. Da mein Sohn evangelisch ist, darf er natürlich – auch ohne meine ausdrückliche schriftliche Genehmigung – nach Hause fahren, oder (für ihn endet ja der Unterricht)? Wie schaut es denn aus, falls die kath. Religionsstunde suppliert wird, nehmen wir mal an stattdessen findet Musik statt. Hat dann die Schule das Recht, meinen Sohn in dieser Stunde dazubehalten? Nach meinem Verständnis wird ja die kath. Religionsstunde suppliert und das betrifft ja meinen Sohn nicht, da es für ihn keine Regelstunde ist. Ich kann mir vorstellen, dass die katholischen Kinder ja sicher auch nicht dableiben müssen, wenn die evang. Religionsstunde durch ein anderes Pflichtfach, im Falle einer Verhinderung der evang. Religionslehrern, suppliert wird. Danke.

Laut Rundschreiben des Unterrichtsministerium 5/2007 und des Landesschulrates für Tirol Nr 6/2013 gilt, dass dann, wenn eine Religionsstunde entfällt und keine Fachsupplierung in Form einer Religionsstunde stattfindet, und eine normale Supplierung (z.B Musikstunde) vorgesehen ist, auch jene Schüler und Schülerinnen in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein haben, welche in dieser Stunde sonst keinen (Religionsunterricht) Unterricht hätten. Auf Ihren Sohn bezogen bedeutet dies, dass er die Supplierstunde Musik besuchen muss und die Schule das Recht hat, Ihren Sohn dazubehalten.

Beaufsichtigung allgemein bei Nichtbesuch des Religionsunterrichtes: Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann (siehe Pkt. 4. des Aufsichtserlasses 2005, RS Nr. 15/2005 **eventuell auch bereits ab der 7. Schulstufe bei geistiger und körperlicher Reife und Zweckmäßigkeit**). Ein Anspruch auf eine „Freistunde“ wird hierdurch jedoch nicht statuiert.

Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass jene Schüler und Schülerinnen, die den Religionsunterricht nicht besuchen, während dieser Zeit nicht im Klassenverband verbleiben. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte bloß physische Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar keine rechtlichen Bedenken, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf andere Art erfüllt werden kann (RS 5/2007 BMUKK).

Diese Aufsichtspflicht ist nur subsidiär. Wenn Unterrichtsziele durch eine zu große Zahl anwesender nicht teilnehmender Schüler und Schülerinnen nicht erreicht werden können, muss die Direktion verständigt werden und gegebenenfalls für eine Aufsicht sorgen.

A

Anzahl Wochenstunden/Abänderung des Wochenstundenausmaßes

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 2 Abs 2 RelUG).

Das gegenwärtig bestehende Stundenausmaß des Religionsunterrichtes soll nicht herabgesetzt werden. Eine Neufestsetzung des Stundenausmaßes wird zwischen der Kirche und dem Staate einvernehmlich erfolgen (Art I § 1 Abs 3 Schulvertrag 1962).

Beispiel 1:

1. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	11
davon evang. Schüler	2
davon wiederum abgemeldet	-1
am kath. Religionsunterricht teilnehm. Schüler	10
Mindestschüleranzahl (>/= 10 od. mehr als die Hälfte)	= 10
Wochenstunden	2

Beispiel 2:

2. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	k.A.
davon evang. Schüler	k.A.
davon wiederum abgemeldet	k.A.
am kath. Religionsunterricht teilnehm. Schüler	9
Mindestschüleranzahl (>/= 10 od. mehr als die Hälfte)	> 8
Wochenstunden	2

Beispiel 3:

3. Klassenschülerzahl	16
davon kath. Schüler	k.A.
davon evang. Schüler	k.A.
davon wiederum abgemeldet	k.A.
am kath. Religionsunterricht teilnehm. Schüler	2
Mindestschüleranzahl (>/= 10 od. mehr als die Hälfte)	—
Wochenstunden	0

Beispiel 4:

4. Klassenschülerzahl	17
davon kath. Schüler	k.A.
davon evang. Schüler	k.A.
davon wiederum abgemeldet	k.A.
am kath. Religionsunterricht teilnehm. Schüler	3
Mindestschüleranzahl (>/= 10 od. mehr als die Hälfte)	—
Wochenstunden	1

Sollte es möglich sein, aus verschiedenen Klassen zumindest 10 Schüler einer Kirche zu einer Gruppe zusammenzubringen: 2 Wochenstunden.

Das für den Religionsunterricht erforderliche Kontingent an Unterrichtsstunden bzw. Werteinheiten kann endgültig erst nach Ende der fünftägigen Ab- bzw. Anmeldefrist festgesetzt werden. Bis zu dieser Festsetzung ist für die 1. Klassen bzw. I. Jahrgänge einer Schule sowie für die 5. Klassen der AHS der Religionsunterricht mit dem im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß, für die anderen Klassen bzw. Jahrgänge zumindest in dem im vorangegangenen Schuljahr tatsächlich bestehenden Wochenstundenausmaß vorzusehen.

Die lehrplanmäßige festgesetzte Wochenstundenanzahl (2 Wochenstunden) ist nur dann im Sinne des § 7a Abs 2 RelUG zu vermindern, wenn

☐ am Religionsunterricht in einer Klasse:

- weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen zugleich weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen dieser Klasse sind bzw.

☐ am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe:

- weniger als 10 Schüler/Schülerinnen teilnehmen und
- diese (weniger als 10) Schüler/Schülerinnen in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler/Schülerinnen jeder einzelnen Klasse sind.

Es braucht mindestens drei Schüler und Schülerinnen, damit überhaupt eine Religionsstunde stattfindet.

Liegen die jeweils unter 1. und 2. genannten Bedingungen nicht kumulativ vor, hat der Religionsunterricht im vollen lehrplanmäßigen Ausmaß stattzufinden.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft weder schulautonom (weil es hierfür ein eigenes Verbot im Lehrplan für Religion gibt) noch schulversuchsweise (weil Schulversuche im RelUG nicht vorgesehen sind und das RelUG eine lex specialis zu den Bestimmungen des § 7 SchOG darstellt) abgewichen werden.

In manchen Bundesländern gibt es einen Stichtag für die Berechnung der Wochenstundenanzahl (z.B. 1.10.), dieser Tag gibt den Ausschlag für die Religions-Wochenstundenanzahl fürs gesamte Unterrichtsjahr (egal, ob Schüler und Schülerinnen später wegfallen oder dazukommen).

Spezialität bei Schulen mit Ethikunterricht und Stichtag:

Schüler und Schülerinnen melden sich vom Religionsunterricht ab in der Hoffnung im Ethikunterricht wegen geringer Besuchszahl nur eine Woche besuchen zu müssen. Sollte sich dies nicht erfüllen, da sich zu viele Schüler und Schülerinnen vom Religionsunterricht abgemeldet haben bzw. zu wenige den Freigegenstand Religion gewählt haben, widerrufen sie ihre Abmeldung, um in den Religionsunterricht zurückzukehren, wo nur eine Woche besuchen ist. Eine Erhöhung

dieser Wochenstundenanzahl wäre aufgrund des Stichtages dann nicht mehr zu befürchten.

B

Bekenntnisgemeinschaften (staatlich eingetragen religiös)

Auf Grund des § 2 Abs 1 und Abs 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen (Quelle: www.bundeskanzleramt.gv.at/religiose-bekenntnisgemeinschaften):

Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 23. August 2013; Bescheid vom 23. August 2013, GZ BMUKK-12.056/0006-KA/2012

Kontakt: Alt-Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (AAGÖ), Kennergasse 10/R1, 1100 Wien | E-Mail: info@Alt-Aleviten.at | Web: www.Alt-Aleviten.at

BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998; Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Kontakt: BAHÁ'Í – Religionsgemeinschaft Österreich, Maroltingergasse 2, 1140 Wien | E-Mail: ngr@at.bahai.org | Web: at.bahai.org

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998; Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Kontakt: Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung in Österreich (Christengemeinschaft), Mariahilfer Straße 49, 1060 Wien | E-Mail: wien@christengemeinschaft.at | Web: www.christengemeinschaft.at

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 10. Dezember 1998; Bescheid vom 15. April 1999, GZ 13.486/2-9c/99

Kontakt: Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (HRÖ), Lammgasse 1, 1080 Wien | E-Mail: info@hroe.at | Web: www.hroe.at

Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 1. März 2013; Bescheid vom 28. Februar 2013, GZ BMUKK-12.056/0005-KA/2012

Kontakt: Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Schia), Peztlgasse 58, 1170 Wien | E-Mail: office@schia.at | Web: www.schia.at

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 11. Juli 1998; Bescheid vom 20. Juli 1998, GZ 7836/18-9c/98

Kontakt: Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Österreich (Kirche der STA), Prager Straße 287, 1210 Wien | E-Mail: o.fichtberger@adventisten.at | Web: www.adventisten.at

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes i.Ö.): Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 13. Oktober 2001; Bescheid vom 21. Dezember 2001, GZ 12.056/4-KA/c/01

Kontakt: Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (Pfk Gem.Gottes i.Ö.), Maculangasse 9, 1220 Wien | E-Mail: office@gemeindegottes.at | Web: www.gemeindegottes.at

Vereinigungskirche in Österreich: Erwerb der Rechtspersönlichkeit am 15. Juni 2015; Bescheid vom 9. Juni 2015, GZ BKA-KA12.052/0001-Kultusamt/2014

Kontakt: Vereinigungskirche in Österreich, Seidengasse 28/4, 1070 Wien | E-Mail: office@vereinigungskirche

Damit sind folgende **schulrechtliche Ansprüche** verbunden:

Gemäß § 3 Abs 2 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 idgF ist im Jahres- bzw. Semesterzeugnis beim Religionsbekenntnis von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft als auch zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zu vermerken.

Dabei sind die unter „Kirche oder Religionsgesellschaften – gesetzlich anerkannt“ und „Bekenntnisgemeinschaften – staatlich eingetragen -religiös“ gesetzten **Kurzbezeichnungen**, die nicht verändert werden dürfen, zu verwenden. Bei Schülern und **Schülerinnen ohne Bekenntnis** ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum **durchzustreichen**.

Analog ist in der Schulnachricht (§ 19 Abs 2 SchUG) vorzugehen. Eine diesbezügliche Eintragung in das Abschlusszeugnis, das Reifeprüfungszeugnis, das Reife- und Diplomprüfungszeugnis sowie in das Abschlussprüfungszeugnis ist in der Zeugnisformularverordnung nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Bei Schülern und Schülerinnen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören und **einen außerhalb des Schulunterrichtes organisierten Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft besuchen**, ist gleichfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen.

Es bestehen keine Bedenken, dass **auf Ersuchen der Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf Ersuchen des Schülers** bzw. der Schülerin selbst, sofern eine diesbezügliche Bestätigung des betreffenden

Religionslehrers bzw. der betreffenden Religionslehrerin beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstand abgegeben wird, unter analoger Anwendung des § 2 Abs. 8 der Zeugnisformularverordnung zusätzlich folgender Vermerk angebracht wird: „Der Schüler/die Schülerin hat den Religionsunterricht der/desbesucht.“

In den Leerraum ist die Langbezeichnung der betreffenden staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft einzufügen. Die Aufnahme einer Beurteilung dieses außerschulischen Religionsunterrichtes ist jedoch unzulässig (RS 5/2007 BMUKK).

G

Gegenstandsbezeichnung, Beurteilung, Zeugnis



Fallbeispiel: Im Zeugnis eines freikirchlichen Schülers wurde die Rubrik Religion gelöscht mit der Begründung, dass er den freikirchlichen Religionsunterricht ohnehin nicht besucht hat, weil dieser nicht angeboten wurde. Er nahm ja nur am katholischen Religionsunterricht „zur Erfüllung der Aufsichtspflicht“ teil.

An allen Schulen, an welchen Religionsunterricht als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (das sind sämtliche gesetzlich geregelten Schularten mit Ausnahme der Berufsschulen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salz.Burg, Steiermark und Wien sowie alle Schulen mit eigenem Organisationsstatut), ist in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ bei allen Schülern und Schülerinnen – unabhängig von ihrem Bekenntnis – jedenfalls anzuführen (RS 5/2007 BMUKK).

Bei **Schülern und Schülerinnen**, welche den Religionsunterricht auf Grund ihrer **Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** gemäß § 1 Abs 1 RelUG besuchen, ist neben der Gegenstandsbezeichnung „Religion“ auch die diesbezügliche Beurteilung aufzunehmen.

Bei Schülern und Schülerinnen, welche gemäß § 1 Abs 2 RelUG vom Religionsunterricht abgemeldet sind, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch gemäß § 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Ein auf die Abmeldung hinweisender Vermerk darf nicht aufgenommen werden.

Bei **Schülern und Schülerinnen**, welche **ohne Bekenntnis** sind, ist ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen

und der vorgesehene Raum für die Beurteilung gemäß § 2 Abs 9 der Zeugnisformularverordnung durchzustreichen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Schüler bzw. Schülerinnen den Religionsunterricht auf Grund einer freiwilligen Anmeldung als Freigegegenstand besuchen. In diesem Fall ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ auch in die Rubrik „Freigegegenstände“ einzutragen und dort die entsprechende Beurteilung aufzunehmen.

K

Kirchen und Religionsgesellschaften³

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche mit folgenden Riten: römisch-katholisch (röm.-kath.), maronitisch-katholisch, italo-albanisch, chaldäisch-katholisch, syro-malabar-katholisch, koptisch-katholisch, armenisch-katholisch, (armen.-kath.), syrisch-katholisch, äthiopisch-katholisch, syro-malankar-katholisch, melkitisch-katholisch, ukrainisch-katholisch, ruthenisch-katholisch, rumänisch-katholisch, griechisch-katholisch, (griech.-kath.), byzantinisch-katholisch, bulgarisch-katholisch, slowakisch-katholisch, ungarisch-katholisch;

Evangelische Kirche A.B. (evangelisch A.B./evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B. (evangelisch H.B./evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs (altkatholisch/altkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich: (griechisch-orthodox (griech.-orth.), serbisch-orthodox (serb.-orth.), rumänisch-orthodox (rumän.-orth.), russisch-orthodox (russ.-orth.), bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.);

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich (armenisch-apostolisch/armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich (syrisch-orthodox/syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich (koptisch-orthodox/kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft (israelitisch/israel.)

Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich (evangelisch-methodistisch/EmK)

Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage/Kirche Jesu Christi HLT)

Neuapostolische Kirche in Österreich (neuapostolisch/neuapostol.)

3 Quelle:www.bundeskanzleramt.gv.at/kirchen-und-religionsgesellschaften

Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (islamisch/islam.)

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (buddhistisch/buddhist.)

Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)

Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI)

Freikirchen in Österreich (FKÖ)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen (RS 5/2007 BMUKK).

Kreuz

Das Aufhängen eines Kreuzes an einer Schule entwickelt sich in Einzelfällen zum Problem, deshalb möchte ich kurz die Rechtslage in Österreich darstellen:



Fallbeispiel: Lehrerin stellt nach der Sommerpause fest, dass die Schulleitung alle Schulkreuze entfernen hat lassen. Auf ihr Nachfragen bei der Schulleitung wird ihr erklärt, dass die Schule über die Ferien neu ausgemalt wurde und man übereingekommen ist, dass die Kreuze in den Klassenzimmern nicht mehr benötigt würden – es gibt sowieso immer weniger Katholiken.

Darf sie das?

In den Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist und die Mehrzahl der Schüler und Schülerinnen einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, ist in allen Klassenräumen vom Schulleiter ein Kreuz anzubringen. Das gilt für Bundesschulen und für Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung und ist auch Bestandteil des Konkordats und kann nicht ohne Einvernehmen mit der Kirche geändert werden (§ 2b Abs 1 RelUG).

Wenn die Mehrheit der Schüler und Schülerinnen der Schule keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

Keinem christlichen Religionsbekenntnis angehören Schüler und Schülerinnen der

- Israelitischen Religionsgesellschaft
- Islamischen Gemeinschaften
- Buddhistischen Religionsgesellschaft
- nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahai, Hindu, Alt-Aleviten) bzw.
- diejenigen, die ohne Bekenntnis sind.

Pflichtschulregelung: Die Schulorganisationsgesetze in den Bundesländern Salzburg, Burgenland,

Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg verlangen die Anbringung eines **Kreuzes in jedem Klassenzimmer**. In Wien, Niederösterreich, Kärnten und der Steiermark muss das Kreuz in jenen Pflichtschulen angebracht werden, an denen die **Mehrzahl der Schüler christlich** ist.

Zur Frage, ob die Vorschriften des RelUG und des Schulvertrages über die Anbringung von Kreuzen in den Klassenzimmern die in Art 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in Art 9 der EMRK gewährleistete Religionsfreiheit verletzen, ist anzumerken: In die Freiheitsgarantie ist auch die Weltanschauungsfreiheit miteinbezogen und betrifft die Möglichkeit der Ausübung der Religionsfreiheit. Es kann auch niemand zu kirchlichen Handlungen oder Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden. Allerdings wird darunter laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keine Freiheit von der Begegnung mit religiösen Symbolen an sich verstanden.

L

Lehrbücher/Religionsbücher und sonstige Lehrmittel

Anfrage an Schulamt: Laut Limitverordnung gibt es im Schuljahr 2017/18 ein Limit für das Religionsbuch an Neuen Mittelschulen in Höhe von € 11,70.

Gilt dieser Betrag gesamt für alle Religionsbücher oder jeweils entweder für das katholische, evangelische oder islamische Religionsbuch?

Dieser Limitbetrag gilt jeweils pro Religionsbuch für die einzelne den Religionsunterricht durchführende gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft und ist nicht aliquot aufzuteilen.

Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Diese bestimmt allein die Kirche, sie dürfen aber der staatsbürgerlichen Erziehung nicht widersprechen.

Die Approbation neuer Lehrbücher erfolgt gesamtösterreichisch nach Stellungnahme der Schulamtsleiterkonferenz durch die österreichische Bischofskonferenz. Die Schulbuchlisten für den Religionsunterricht werden einvernehmlich zwischen der Kirche und dem zuständigen Bundesministerium erstellt. Die Religionsbücher sind in die Schulbuchaktion aufgenommen, fallen aber nicht unter das Limit der Kosten der anderen Schulbücher. Die Religionslehrer/Religionslehrerinnen haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen (zu den Schulbuchkonferenzen – für gewöhnlich zwischen Weihnachten und Semesterferien) für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekanntzugeben. Link zur Schulbuchaktion www.schulbuchaktion.at

Ein Lehrbuch-Handexemplar kann vom/von der Religionslehrer/in gratis bezogen werden; dazu bedarf es einer Bestätigung der Schulleitung, aus der ersichtlich ist, dass der Lehrer/die Lehrerin im jeweiligen Schuljahr in dieser Klasse unterrichtet.

Sonstige Lehrmittel: Jeder Lehrer ist ermächtigt, nach gewissenhafter Prüfung Unterrichtsmittel nach eigenem Ermessen im Unterricht einzusetzen, wenn diese nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind.

Unterrichtsmittel (gedruckte, audiovisuelle, therapeutische, automationsunterstützte Datenträger, Lernspiele, Bücher, die nicht in der Schulbuchaktion sind) nach eigener Wahl der Schulen können im Ausmaß von höchstens 15 vH des jeweils maßgeblichen Religionslimits bzw. Schulformlimits angeschafft werden.

Procedere: Religionslehrer/Religionslehrerin kauft Unterrichtsmittel eigener Wahl im Geschäft, bezahlt diese über Lieferschein, den er/sie zum Schulleiter/zur Schulleiterin bringt, der/die den Kaufpreis mit dem Finanzamt abwickelt.

Achtung: Legematerialien und Bibelfiguren sind im Religionsunterricht als Unterrichtsmittel eigener Wahl möglich, aber nur im Set mit einem Buch oder im Rahmen eines lehrpangemäßen Lernspieles, von Bildkarten und eines Erzähltheaters.

Schülerzeitschriften wie z.B. „Regenbogen“ und „Weite Welt“ können als Unterrichtsmittel eigener Wahl in den Religionsunterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Falls diese Zeitschriften (freiwillig) von den Schülern gekauft werden sollen, ist eine Beratung im Klassen- bzw. Schulforum sehr zu empfehlen.

M

Mitarbeit der Laien-Religionslehrer/ Religionslehrerinnen in den Pfarrgemeinden

Über das Zeugnis des persönlichen christlichen Lebens hinaus haben die Laien-Religionslehrer/Religionslehrerinnen Anteil am Apostolat ihrer Pfarrgemeinden. Deshalb und entsprechend den Beziehungen zwischen Religionsunterricht und Pfarrgemeinden sind die Laien-Religionslehrer/Religionslehrerinnen zur Mitarbeit in den Pfarrgemeinden berufen. Es darf zumindest jenes Ausmaß an Mitarbeit erwartet werden, das man auch sonst von mündigen Christen erwartet. Primäre Orte des Apostolates bleiben für die Laien-Religionslehrer/Religionslehrerinnen jedoch ihre Schulen mit deren Lehrern/

Lehrerinnen und Schülern/Schülerinnen. Ein besonders wertvoller pastoraler Dienst ist es, wenn Laien-Religionslehrer/Religionslehrerinnen in irgendeiner Weise in ihrer Freizeit für ihre Schüler da sind und Kontakte zu den Eltern haben.

Hinsichtlich Ausmaß und Art der Mitarbeit muss auf die Umstände Rücksicht genommen werden, z.B. Gesundheit und Alter, familiäre Situation; auch muss darauf geachtet werden, dass Laien-Religionslehrer/Religionslehrerinnen sich besonders in den ersten Dienstjahren erst einarbeiten müssen und nicht beliebig verfügbar sein können.

Missio Canonica – kirchliche Befähigungs- und Ermächtigungserklärung



Fallbeispiel: Eine Religionslehrerin kommt ins Schulamt und erklärt, dass sie seit Jahren in einer homosexuellen Beziehung lebt. Beide wünschen sich ein Kind, weshalb sie sich überlegt, über medizinisch unterstützte Fortpflanzung durch eine Samenspende schwanger werden zu wollen. Aufgrund zunehmender immer schneller werdender gesellschaftlicher Entwicklungen stellen sich der Kirche auch immer wieder neue Fragen der Vereinbarkeit mit dem geltenden Kirchenrecht (von geschiedenen Wiederverheirateten bis homosexuellen Partnerschaften und Kinderwunsch). In der für alle Religionslehrer geltenden Rahmenordnung ist auch der Entzug der Missio Canonica unter verschiedenen Voraussetzungen vorgesehen.

7.2.4. Wenn seine Lebensführung durch sein Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen christlicher Lebensgestaltung und/oder Handlungsorientierung steht.

7.2.5. Wenn seine Lehrtätigkeit dem Glauben und der Lehre der Kirche widerspricht. 7.2.6. Wenn er seine Pflichten so gröblich vernachlässigt, dass daraus ein offenkundiger Nachteil für den Religionsunterricht entsteht.

Bevor es zu so einem Schritt kommt, gilt es den jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen, um diesem so gut wie möglich auch gerecht werden zu können. Viele Fragen – vor allem wenn es um eine halbwegs einheitliche Vorgangsweise aller Diözesen gehen soll – sind hierbei noch ungelöst. Bund und Länder dürfen nur solche Personen als Religionslehrer/Religionslehrerinnen anstellen, die von der zuständigen kirchlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind (unterzeichnet vom Generalvikar im Namen des Bischofs auf Antrag des Bischöflichen Schulamtes). Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der Missio Canonica gebunden. Die Zuerkennung und Aberkennung der Missio Canonica steht als innerkirchliche Angelegenheit allein der Kirche zu. Staatlich angestellte Religionslehrer/Religionslehrerinnen – auch pragmatisierte –, denen die Missio

Canonica entzogen wird, dürfen nicht mehr „Religion“ unterrichten. Sie werden anderweitig in Dienst genommen, vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder scheiden aus dem staatlichen Dienst aus.

R

Rahmenordnung für Religionslehrer/ Religionslehrerinnen

Die Rahmenordnung für Religionslehrer/Religionslehrerinnen gilt für alle Religionslehrer/Religionslehrerinnen in Österreich und beinhaltet wesentliche Punkte hinsichtlich Stellung der Religionslehrer/Religionslehrerinnen in der Kirche, Rechte und Pflichten der Religionslehrer/Religionslehrerinnen, Erteilung und Verweigerung bzw. Entzug der Missio Canonica, Gemeinschaften der Religionslehrer/Religionslehrerinnen und zuständige kirchliche Stellen. Diese wird gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen jedem Religionslehrer/jeder Religionslehrerin zu Beginn des ersten Dienstjahres ausgehändigt.

Religiöse Übungen



Fallbeispiel: Direktor einer Schule sagt, er braucht keine Gottesdienste oder sonstige religiöse Übungen an der Schule, da ja sowieso viel auf dem Gebiet Erlebnis-Pädagogik organisiert wird. Wenn wirklich eine religiöse Übung durchgeführt wird, dann soll der Religionslehrer/die Religionslehrerin zumindest die islamischen SchülerInnen mitnehmen.

Gäbe es da ein Problem mit der Haftung für diese islamischen Schüler/Schülerinnen? Und wer haftet eigentlich, wenn den Lehrern etwas passiert?

Grundsätzlich ist die Teilnahme an religiösen Übungen den Schüler/Schülerinnen freigestellt. Ein entsprechender Versicherungsschutz für diese in der Schule stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen ist über von den Diözesen abgeschlossene Haftpflicht- und/oder Unfallversicherungen sowohl für Begleitpersonen als auch für alle daran teilnehmenden Schüler/Schülerinnen gewährleistet. Darüber hinaus gilt für Schüler und Schülerinnen der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung.



Fallbeispiel: Eltern beschwerten sich, dass sie vom Religionslehrer nicht darüber informiert wurden, dass in der

Klasse eine Beichte stattfindet und diese dazu noch nicht in der Kirche, sondern in einem leerstehenden Zimmer im Schulhaus. Eine andere Beschwerde geht im Schulamt darüber ein, dass eine Religionslehrerin spontan mit ihrer Klasse ihre todkranke Mutter besucht, die nur wenige Gehminuten vom Schulhaus entfernt wohnt. Vor Durchführung einer religiösen Übung sind die Erziehungsberechtigten im Sinne einer gut funktionierenden Schulpartnerschaft über Termin und Inhalt dieser kirchlichen Veranstaltung zu informieren. Genauso wie bei Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten rechtzeitig einzubinden, damit eventuelle Bedenken oder Vorbehalte im Vorfeld geklärt werden können. Unter religiösen Übungen ist gemäß Religionsunterrichtsgesetz und den diesbezüglichen Erlässen der Landesschulräte die der Kirche eingeräumte Möglichkeit zu verstehen, Unterrichtszeit für religiöses, liturgisches Handeln und Feiern in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht für die Teilnahme an religiösen Übungen (z.B. Einkehrtagen, Gottesdiensten, Andachten, Sakramentenempfang, Bußfeiern, Schulentlastungen) und anderen örtlichen kirchlichen Feiern (z.B. verlobte Gebetstage, Anbetungstage, Bittprozessionen etc) ist § 2 a Religionsunterrichtsgesetz anzuwenden. Die Lehrer und Schüler können zur Teilnahme an religiösen Übungen weder verpflichtet werden, noch kann ihnen die Teilnahme untersagt werden. Was die rechtlichen Rahmenbedingungen für religiöse Übungen in den jeweiligen Diözesen betrifft, ist festzuhalten, dass diese je nach Bundesland und Vereinbarung mit den Landesschulräten verschieden geregelt sind.

Die **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen** kann generell in einem **Höchstausmaß** pro Klasse und Schuljahr geregelt sein:

Tirol: (a) an akademieverwandten Lehranstalten sowie an höheren und mittleren Schulen für höchstens insgesamt 15 Stunden, (b) an allgemeinbildenden Pflichtschulen für höchstens insgesamt 30 Stunden;

Salzburg: an mittleren Schulen und Oberstufenformen bis 6 Stunden, an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Unterstufen der höheren Schulen bis 12 Stunden;

Vorarlberg: generelles Höchstausmaß: 5 Schultage bzw. 10 Schulhalbtage;

...,aber auch speziell anlassbezogen geregelt sein:

Burgenland: z.B. ua: 2 Stunden pro Klasse für Erstbeichte

Wien: Schülergottesdienste können je einer am Schulbeginn, in der Vorweihnachtszeit, in der Passionszeit und am Schulschluss angesetzt werden. Schülergottesdienste sind grundsätzlich in der ersten Unterrichtseinheit abzuhalten. Die Zeiten für die religiösen Übungen sind von der Schulleitung und dem jeweiligen Religionslehrer/der jeweiligen Religionslehrerin rechtzeitig und einvernehmlich festzusetzen.

Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass religiöse Übungen (Einkehrtage) weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen sind, daher müssen diese auch nicht von den Schulbehörden oder schulischen Gremien (SGA, Schul-Klassenforum) genehmigt werden. Wohl ist jedoch die rechtzeitige gemeinsame Festlegung der Termine mit der Schulleitung und die Einbeziehung der Eltern in das geplante Vorhaben (Frage der Verantwortung, Kosten) unbedingt erforderlich.

Versicherung bei religiösen Übungen: Für Schüler gilt der Versicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung. Für Lehrer gibt es ein positives Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.1981, Zl. 1226/79, in dem ein Unfall bei religiösen Übungen als Dienstunfall bewertet wurde. Darüber hinaus haben die Diözesen entweder Haftpflicht- oder/und Unfallversicherungen für sämtliche Religionslehrer/Religionslehrerinnen (Geistliche, Laienreligionslehrer/Laienreligionslehrerinnen), Aufsichtspersonen und sonstige Begleitpersonen abgeschlossen.

Finanzierung: Da „Religiöse Übungen“ weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im engeren Sinne sind, besteht auch kein Anspruch auf Reisegebühren durch die staatliche Schulbehörde.

Aufsichtsführung bei religiösen Übungen: Wie bereits erwähnt, sind religiöse Übungen und Veranstaltungen keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen, somit liegt die Aufsichtsführung nicht im schulischen Bereich. Die Aufsichtsführung obliegt primär dem Religionslehrer/der Religionslehrerinnen, der/die aber auf die Mithilfe vor allem der Lehrerkollegen oder auch anderer geeigneter erwachsener Personen angewiesen ist. Lehrern/Lehrerinnen (abgesehen von Religionslehrern/Religionslehrerinnen) ist die Teilnahme freigestellt. Lehrausgänge und Exkursionen fallen nicht unter den Begriff der religiösen Übungen.

Hinweis: Es gibt die Möglichkeit, religiöse Übungen durch Beschluss des Schulforums/Schulgemeinschaftsausschuss zu schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13a SchUG erklären zu lassen. Dadurch, dass es sich dann rechtlich nicht mehr um eine kirchliche Veranstaltung handelt, liegt die Verantwortung hierfür mit der Konsequenz der Möglichkeit der Einflussnahme auf den (inhaltlichen) Ablauf dann auch bei der Schule (neben dem Erfordernis der Bereitstellung von erforderlichen Begleitpersonen).

Aus der Diözese Innsbruck: Aus dem Ordnungsblatt der Diözese Innsbruck Dezember 1999: Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung, Organisation und Durchführung der religiösen Übungen an den Schulen sind auf jeden Fall die Religionslehrer/Religionslehrerinnen der jeweiligen Schule.

Ganz entscheidend ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Pfarre. Bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten und Problemen ist das Bischöfliche Schulamt – so die diözesaninterne Regelung – die zuständige Schlichtungs- und Entscheidungsinstanz.

W

Wechsel des Religionsbekenntnisses und Teilnahme am Religionsunterricht

Wird von den Schülern/Schülerinnen das Religionsbekenntnis gewechselt, so hat auch ein Wechsel in den entsprechenden Religionsunterricht zu erfolgen. Bei Schülern/Schülerinnen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern den Wechsel zu melden.

Ab dem 14. Lebensjahr hat der Schüler/die Schülerin selbst den Wechsel des Religionsbekenntnisses in der Schule mit Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

Ab dem 10. Lebensjahr sind die Schüler/Schülerinnen vor dem beabsichtigten Wechsel des Religionsbekenntnisses selbst zu hören. 12-Jährige Schüler/Schülerinnen können nicht mehr gegen ihren Willen von den Eltern in eine andere Religionsgemeinschaft mitgenommen werden.

Z

Zeugnis

Telefonische Anfrage ans Schulamt: *Warum steht das Fach Religion im Zeugnis an erster Stelle?*

Laut § 2 Abs 4 Zeugnisformularverordnung sind im Zeugnis die betreffenden Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen.

Interessante Links zum Religionsunterricht finden sich auf der Homepage des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Innsbruck:

- ☐ Film: 5 gute Gründe für den Religionsunterricht
- ☐ www.dibk.at/Media/Organisationen/Schulamt/what_ru



Schluifer (privat)

ZUM AUTOR: Dr. Winfried Schluifer ist seit 25 Jahren als Jurist im Bischöflichen Schulamt der Diözese Innsbruck tätig. Zudem ist er Lehrer für Schul- und Katechetikrecht an der KPH Edith Stein in Stams. Er ist seit 2004 Mitglied der ÖGSR und derzeit Referent für Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften.

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof

Stand April 2018. Von Martina Weinhandl

Schulpflichtrecht

Schulbesuch von einzelnen Schuljahren

BVwG 15.12.2017, W227 2178717-1 (ebenso BVwG 22.12.2017, W128 2178718-1 und W128 2178720-1)

Der SSR ordnete mit dem angefochtenen Bescheid an, dass das schulpflichtige Kind seine allgemeine Schulpflicht an einer bestimmten Schule ab einem bestimmten Datum gemäß § 5 Abs 1 SchPflG zu erfüllen habe. Die Erziehungsberechtigten des Kindes seien gemäß § 24 Abs 1 SchPflG verpflichtet, im Schuljahr 2017/18 für den regelmäßigen Schulbesuch im Sinne des § 9 SchPflG an der genannten Schule und für die Mitnahme der erforderlichen Unterrichts-, Lern- und Arbeitsmittel durch das schulpflichtige Kind zu sorgen. Das BVwG gab der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde Folge und hob den Bescheid des SSR ersatzlos auf. Seine Folgeentscheidung stützte das BVwG maßgeblich darauf, dass der SSR mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Erziehungsberechtigten eingegriffen habe und bestimmte, in welcher konkreten Schule die Tochter der Bf ihre Schulpflicht zu erfüllen habe. Ein solcher Eingriff in die Obsorge komme nach den Bestimmungen des ABGB jedoch nur den ordentlichen Gerichten zu, nicht jedoch den Landesschulräten. Es stehe dem SSR allerdings zu, ein entsprechendes Verfahren zur Entziehung oder Einschränkung der Obsorge beim zuständigen PflEG anzulegen. Dieses PflEG-Verfahren für die schulpflichtige Tochter der Bf sei aber nach wie vor anhängig und die Obsorge über die Tochter der Bf stehe weiterhin uneingeschränkt den Bf zu.

Der SSR hat zu diesen Erkenntnissen jeweils Amtsrevisionen eingebracht, welche derzeit beim VwGH anhängig sind.



Teilnahme am häuslichen Unterricht; Besuch einer privaten „Statutschule“ mit Öffentlichkeitsrecht

BVwG 2.11.2017, W227 2173374-1 (ebenso BVwG 27.10.2017, W129 2171882-1)

Am 30.6.2016 zeigte die Bf beim SSR die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2016/2017 an. Mit Schreiben vom 12.7.2017 urteilte der SSR bei der Bf die Vorlage eines Externistenprüfungszeugnisses ihres Sohnes. In Folge legte die Bf ein Zeugnis der Waldorfschule Wienwest vom 30.6.2017 über die von ihrem Sohn erfolgreich bestandene erste Schulstufe (Schuljahr 2016/2017) und eine Schulbesuchsbestätigung, wonach ihr Sohn diese Schule von 3.10.2016 bis 30.6.2017 besuchte, vor. Am 31.8.2017 zeigte die Bf beim SSR die Teilnahme ihres Sohnes am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2017/2018 an. Mit dem angefochtenen Bescheid untersagte der SSR gemäß § 11 Abs 4 SchPflG die Teilnahme des Sohnes der Bf am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2017/2018 und ordnete an, dass der Sohn der Bf „fortan“ seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule „mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ zu erfüllen habe. Das BVwG hob den Bescheid des SSR auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Prüfung der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs 3 SchPflG zurück an den SSR. Begründend führte das BVwG aus, dass der SSR zwar zutreffend festgehalten habe, dass für den Sohn der Bf kein Erfolgsnachweis im Sinne des § 11 Abs 4 SchPflG vorgelegt worden sei, weil er zu keiner Prüfung angetreten sei, die gemäß § 42 Abs 14 SchUG und der darauf beruhenden Verordnung über die Externistenprüfungen durchgeführt worden wäre. Jedoch sei für ihn ein (positives) Zeugnis einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2016/2017 vorgelegt worden. Damit habe der Sohn der Bf seine Schulpflicht im Schuljahr 2016/2017 durch den Besuch einer privaten „Statutschule“ mit Öffentlichkeitsrecht und nicht durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt. Somit erweise sich der zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 nicht untersagte häusliche Unterricht im gegenständlichen Fall letztlich als gegenstandslos. Angesichts des vorgelegten positiven Zeugnisses könne eben nicht von einer „Nichterreichung des Unterrichtszieles“ im Sinne der Judikatur des VwGH (VwGH 25.4.2001, 2000/10/0187) gesprochen werden. Nach Ansicht des BVwG erübrigte sich damit die ex-post-Prüfung des zureichenden Unterrichtserfolges im Sinne des § 11 Abs 4 erster Halbsatz SchPflG, weil sich der Sohn der Bf faktisch nicht (mehr) im System des häuslichen Unterrichts befunden habe. Die gegenständliche Nichtanwendbarkeit des § 11 Abs 4

SchPflG stehe jedoch nicht der Anwendbarkeit des § 11 Abs 3 SchPflG entgegen, sodass der SSR berechtigt sei, drohenden Missbrauch der gesetzlichen Regelungen des häuslichen Unterrichts auch in die Erwägungen der ex-ante-Prüfung der Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichts nach § 11 Abs 3 SchPflG einfließen zu lassen. Da der SSR keine Erhebungen zur Frage der Gleichwertigkeit nach § 11 Abs 3 SchPflG vorgenommen habe, sei der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig geblieben und der angefochtene Bescheid sei daher kassatorisch zu behandeln gewesen.

Der SSR hat zu diesen Erkenntnissen jeweils Amtsrevisionen eingebracht, welche derzeit beim VwGH anhängig sind.



Bestehen der Schulpflicht

VwGH 29.9.2017, Ra 2017/10/0044, zu BVwG 6.2.2017, W128 2146527-1

Der VwGH hatte aus Anlass einer Amtsrevision des SSR eine Entscheidung des BVwG zu überprüfen, in der die Frage strittig war, ob durch den im Schuljahr 2016/17 erfolgten Schulbesuch des Bf in Bangladesch und dem damit verbundenen Auslandsaufenthalt die zuvor in Österreich bestandene Schulpflicht für das in Rede stehende Schuljahr erloschen ist. Dabei sei der Regelungsgehalt des § 13 SchPflG zu beachten. Dieser bestehe darin, dass die in Österreich bestehende Schulpflicht durch den Besuch von im Ausland gelegenen Schulen erfüllt werden könne, wobei eine solche Bewilligung – bei Vorliegen der Voraussetzungen – jeweils für ein Schuljahr zu erteilen sei. Begebe sich ein in Österreich der Schulpflicht unterliegendes Kind ins Ausland, so führe dieser Auslandsaufenthalt nicht von vornherein zum Erlöschen der Schulpflicht in Österreich. Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs 1 SchPflG sei die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbreche (und letzterer nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden solle), oder ob er ihn beende, weil auch keine Rückkehrabsicht bestehe. Die Schulpflicht erlösche wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden sei. Dem Stellenwert der Bildung entsprechend lasse der Gesetzgeber die Schulpflicht unter leichteren Voraussetzungen entstehen, als er sie enden lasse. Im vorliegenden Fall habe sich das BVwG, ausgehend von der unzutreffenden Rechtsansicht, schon der Aufenthalt des Bf von September 2016 bis Juni 2017 in Bangladesch führe dazu, dass in Österreich kein dauernder Aufenthalt mehr bestehe, wodurch die Schulpflicht erloschen sei, nicht mehr damit beschäftigt, ob der Bf über die Abwesenheit von Österreich hinaus auch keine Rückkehrabsicht gehabt habe. Nur wenn dies der Fall wäre, wäre die Schulpflicht in Österreich tatsächlich erloschen und ein

Ansuchen nach § 13 SchPflG unzulässig, weil ein solches nur im Hinblick auf schulpflichtige Kinder zu stellen sei. Indem das BVwG die entsprechenden Ermittlungen nicht pflegte, belastete es sein Erkenntnis mit einem sekundären Verfahrensmangel.

Das BVwG setzte diese Judikatur des VwGH in weiterer Folge in anderen Entscheidungen um (vgl BVwG 21.12.2017, W224 2173371-1, zur Schulpflicht einer Kindes, welches die Schultage in Kroatien, die Wochenenden und Ferien in Österreich verbringt).



Schulunterrichtsrecht

„Noteneinspruch“ ist unzulässig

BVwG 16.11.2017, W203 2174159-1

Der Bf besuchte im Schuljahr 2016/17 die 6. Klasse eines Bundesgymnasiums. Am 22.6.2017 entschied die Klassenkonferenz, dass der Bf auf Grund der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in den Pflichtgegenständen „Deutsch“ und „Latein“ die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen habe und die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht erfülle. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben. Am 1.9.2017 wiederholte die Klassenkonferenz nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung ihre Entscheidung vom 22.6.2017, wonach der Bf auf Grund der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ in den Pflichtgegenständen „Deutsch“ und „Latein“ zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei. Der Bf brachte dann durch seine gesetzlichen Vertreter unter dem Betreff „Noteneinspruch“ einen als „Berufung“ bezeichneten, an die Direktion des Bundesgymnasiums gerichteten Widerspruch gegen die Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Pflichtgegenstand „Deutsch“ ein. Die Entscheidung, dass der Bf zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei, wurde nicht beansprucht. Der zuständige LSR erließ hinsichtlich des Widerspruchs einen Bescheid, wonach der Bf zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, die Beurteilung im Pflichtgegenstand „Deutsch“ mit „Nicht genügend“ sei zu Unrecht erfolgt, da der Bf „bei genauerer Betrachtung aller Informationen“ eine positiv zu bewertende Leistung erbracht habe. Es werde daher der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid vollinhaltlich aufzuheben und „die Jahresbewertung [...] im Fach Deutsch entsprechend der Leistung im Rahmen der vorliegenden Beweise zu korrigieren und gem. § 71 Abs. 6 SchUG ein Jahreszeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.“ Das BVwG wies die Beschwerde in der Folge mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass der LSR den Widerspruch als unzulässig zurückweisen hätte müssen. Denn im SchUG seien die Entscheidungen der schulischen Organe, gegen die Widerspruch zulässig ist, abschließend aufgezählt. So sei ua. Widerspruch

gegen die Entscheidung, dass ein Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, möglich (§ 71 Abs 2 lit c SchUG), nicht aber gegen die Beurteilung – auch nicht mit „Nicht genügend“ – in einzelnen Pflichtgegenständen. Der Widerspruch habe sich inhaltlich eindeutig nur gegen die negative Beurteilung im Pflichtgegenstand „Deutsch“ gerichtet, sodass auch für den Fall, dass dem Vorbringen des Bf folgend die beanstandete Beurteilung tatsächlich zu Unrecht erfolgt wäre, immer noch die – unbeanstandet gebliebene – Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Pflichtgegenstand „Latein“ verbleiben würde. Die Beurteilung in einem bestimmten Pflichtgegenstand stellen keine Entscheidung eines schulischen Organs im Sinne des § 71 Abs 2 SchUG oder keine Angelegenheit im Sinne des § 70 Abs 1 SchUG dar, gegen die bzw in der Widerspruch zulässig wäre.



Rechtskraft der Entscheidung der Klassenkonferenz; Antritt zur kommissionellen Prüfung

BVwG 6.11.2017, W224 2174342-1, und BVwG 7.11.2017, W224 2174339-1

Die Klassenkonferenz eines Gymnasiums erließ am 21.6.2017 die Entscheidung, dass der Bf, da sein Jahreszeugnis im Pflichtgegenstand „Englisch“ die Note „Nicht genügend“ enthielt, die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe nicht erhalte, da er die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs 2 lit c SchUG nicht erfüllte. Der erziehungsberechtigte Vater des Bf erhob am 22.9.2017 Widerspruch gegen die Entscheidung der der Klassenkonferenz, indem er den Widerspruch per Post (Poststempel vom 22.9.2017) beim SSR einbrachte. Der Widerspruch erfolgte nicht innerhalb der in § 71 Abs 1 SchUG normierten Frist von fünf Tagen und wurde somit verspätet eingebracht. Die Entscheidung der Klassenkonferenz vom 21.6.2017 ist rechtskräftig geworden. Der SSR wies daher den Widerspruch des Bf gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz vom 21. 6.2017 zu Recht als verspätet zurück. Das BVwG wies die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

Der Bf trat am 31.8.2017 zur Wiederholungsprüfung im Pflichtgegenstand „Englisch“ an und wurde mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die Klassenkonferenz erklärte mit Entscheidung vom 31.8.2017, dass der Bf die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe nicht erhält. Der SSR unterbrach das Verfahren gemäß § 71 Abs 4 SchUG und ließ den Bf zu einer kommissionellen Prüfung im Prüfungsgebiet Englisch zu. Diese kommissionelle Prüfung wurde für 19.9.2017 terminisiert. Der Bf konnte aus begründetem Anlass, nämlich auf Grund einer Erkrankung, nicht zu diesem Termin zur Prüfung antreten. Aus diesem Grund setzte der SSR neuerlich einen Termin für die kommissionelle Prüfung fest, nämlich den 2.10.2017. Der Bf nahm diesen neuerlichen Termin zur Ablegung einer kommissionellen Prüfung jedoch ohne

Entschuldigung nicht wahr. Der Erziehungsberechtigte des Bf erklärte gegenüber dem SSR: „Da meinem Widerspruch in Verbindung mit SchUG § 25 nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Wochen nachgekommen wurde, muss ich auf die Entscheidung der 2. Instanz warten. Ich ersuche Sie, die kommissionelle Prüfung bis zur endgültigen Entscheidung der 2. Instanz zu verschieben. Nach der Klärung der Aufstiegs Klausel kann mein Sohn gern die Prüfung ablegen, [...]“ Dieses E-Mail schickte der Erziehungsberechtigte des Bf als Antwort auf die seitens des SSR ergangene Terminisierung der kommissionellen Prüfung mit 2.10.2017. In diesem E-Mail machte der SSR den Erziehungsberechtigten des Bf ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Nichtantreten des Schülers zur kommissionellen Prüfung bewirke, dass eine allfällige Änderung der Jahresbeurteilung nicht stattfindet und diese daher mit „Nicht genügend“ bleibe. Das BVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab, weil der Bf die Möglichkeit gehabt habe, zu einer kommissionellen Prüfung im Prüfungsgebiet Englisch anzutreten. Das unbegründete Nichtantreten zur kommissionellen Prüfung habe zur Folge, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung aufrecht zu bleiben hatte. Habe ein Schüler von der Möglichkeit der Ablegung einer kommissionellen Prüfung gemäß § 71 Abs 4 SchUG ohne triftigen Grund keinen Gebrauch gemacht, so haben die auf „Nicht genügend“ lautenden Beurteilungen aufrecht zu bleiben.



Privatschulrecht

Nicht-konfessionelle Privatschule mit eigenem Organisationsstatut; Subvention zum Personalaufwand

BVwG 25.01.2018, W224 2164606-1

Eine näher bezeichnete Privatschule mit eigenem (vom zuständigen Bildungsminister genehmigten) Organisationsstatut gemäß § 14 Abs 2 PrivSchG wurde das Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 1990/91 bescheidmäßig auf Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen. Ein näher bezeichneter Verein als Schulerhalter der Privatschule beantragte die Kostenübernahme von einer Direktionsstelle und acht Klassenlehrerstellen in der Privatschule. Der zuständige Bundesminister wies den Antrag ab und gewährte der Privatschule keine Subventionen zum Personalaufwand. Begründend hielt die belangte Behörde fest, aus dem in § 21 Abs 1 PrivSchG verwendeten Begriff „öffentliche Schulen gleicher Art“ ergebe sich, dass nur Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung für eine Subventionierung gemäß dieser Bestimmung in Frage kämen. Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut könnten sohin gemäß § 21 PrivSchG nicht subventioniert werden. Bei der verfahrensgegenständlichen Privatschule handle es sich um eine Privatschule mit eigenem Organisationsstatut. Als solche könne sie daher nicht gemäß § 21 PrivSchG

subventioniert werden. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde rekurrierte der schulerhaltende Verein, dass seiner Ansicht nach § 21 Abs 1 PrivSchG nicht so auszulegen sei, dass Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut nicht bzw nur Schulen gleicher Art subventioniert werden können. § 21 Abs 1 lit d PrivSchG besage lediglich, dass die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegen dürfe. Da es keine öffentlichen Schulen gleicher Art gebe, könne § 21 Abs 1 lit d PrivSchG im gegenständlichen Fall nicht angewendet werden. Gemäß § 18 Abs 1 PrivSchG seien konfessionelle Schulen mit eigenem Organisationsstatut zu subventionieren, soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspreche. Es ergebe sich durch die Auslegung des § 21 Abs 1 PrivSchG in der von der belangten Behörde vorgenommenen Weise eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil nicht-konfessionelle Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gegenüber konfessionellen Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut schlechter gestellt wären.

Das BVwG wies die Beschwerde ab und führte dazu näher aus, dass die Privatschule des beschwerdeführenden Vereins unstrittig eine nicht-konfessionelle Privatschule mit eigenem Organisationsstatut, also eine Privatschule ohne geregelte Schularartbezeichnung sei. Die gegenständliche Privatschule entspreche somit nicht einer im SchOG angeführten Schularart. Das der Privatschule zugrundeliegende Organisationsstatut sei der zuständigen Behörde vom Schulerhalter der Privatschule zwecks Genehmigung vorgelegt und auch genehmigt worden. Die Entscheidung, dass die Privatschule eine solche mit eigenem Organisationsstatut sein und somit keiner im SchOG angeführten Schularart entsprechen solle, habe der Schulerhalter getroffen. Das Vorbringen der Beschwerde, wonach § 21 Abs 1 lit d PrivSchG nicht anwendbar sei, weil es keine öffentlichen Schulen gleicher Art wie die verfahrensgegenständliche Privatschule gäbe, übersehe – so das BVwG – den diesbezüglichen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wenn er die Subventionierung aus öffentlichen Mitteln davon abhängig mache, dass eine Privatschule als eine Schule im Sinne des II. Hauptstückes des SchOG geführt werde. Während bei der Subventionierung von konfessionellen Privatschulen, gleichgültig, ob diese konfessionelle Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung oder ob diese konfessionelle Privatschulen mit Organisationsstatut seien, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Subvention in dem im Gesetz näher bestimmten Ausmaß bestehe, bestehe ein solcher Rechtsanspruch für nicht-konfessionelle Privatschulen nicht. Ob letzteren Falls nämlich überhaupt zu verteilende Subventionsmittel vorhanden seien, hänge vom jeweiligen Bundesfinanzgesetz ab. Nicht-konfessionelle Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut könnten vom

Anwendungsbereich des § 21 Abs 1 PrivSchG nicht erfasst werden, weil es keine öffentlichen Schulen gleicher Art gebe. Die verschiedene Behandlung konfessioneller und nicht-konfessioneller Privatschulen sei – so das BVwG unter Verweis auf VwGH 28.3.2002, 95/10/0265, und VfGH 27.2.1990, B 1590/88, weiter – nicht als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzusehen, weil die öffentlichen Schulen – ebenso wie die nicht-konfessionellen Privatschulen – interkonfessionell seien und die konfessionellen Privatschulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellten, die es den Eltern (im Sinne des Art 2 1. ZPEMRK) erleichtere, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen. Aus diesem Grund sei aus dem Vorbringen der Beschwerde nicht zu erkennen, dass der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet wäre.

Gegen dieses Erkenntnis des BVwG ist eine Beschwerde beim VfGH (GZ. E 809/2018) anhängig.



Nicht-konfessionelle Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung; Subvention zum Personalaufwand

BVwG 29.01.2018, W203 2166887-1

Die verfahrensgegenständliche Bf ist Schulerhalterin der einer näher bezeichneten privaten Volksschule und beantragte eine Subvention zum Personalaufwand für die von ihr erhaltene Schule mit der Begründung, dass alle in § 21 Abs 1 und 2 PrivSchG angeführten Bedingungen erfüllt wären, da die Schule seit dem Schuljahr 2005/06 über das Öffentlichkeitsrecht verfüge, seit Bestehen der Schule nie alle Kinder aufgenommen werden hätten können und die Schule somit einem langfristigen Bedarf der Bevölkerung entspreche, mit der Schule kein Gewinn erzielt werde, die Aufnahmebedingungen sich mit jenen an öffentlichen Schulen deckten, die Schülerzahl von 28 jener einer öffentlichen Schule entspreche und die Schüler aus mehreren Schulsprengeln kämen, sodass durch die Privatschule keine öffentliche Schule in ihrer Organisationshöhe betroffen wäre. Der zuständige Bundesminister wies den verfahrensgegenständlichen Antrag gemäß § 21 Abs 1 PrivSchG ab und gewährte der privaten Volksschule keine Subventionen zum Personalaufwand. Begründend führte er unter Bezugnahme auf die Mitteilung des zuständigen LSR und die dazu ergangene Stellungnahme der Bf aus, dass an der verfahrensgegenständlichen Privatschule die Bedingungen des § 21 Abs 1 lit a PrivSchG (Bedarf der Bevölkerung) und des § 21 Abs 1 lit d (an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage übliche Klassenschülerzahlen) nicht erfüllt wären. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Bf im Wesentlichen die gleichen Argumente wie im Antrag vor und fügte darüber hinaus hinzu, der angefochtene Bescheid sei auch mit „Verfassungswidrigkeit“ belastet, zumal er sich auf die verfassungswidrige

Bestimmung des § 21 PrivSchG stützte, die dem Gleichheitssatz widerspreche. Bei verfassungskonformer Interpretation müsse diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass öffentliche Schulen und Privatschulen in gleicher Weise einen Rechtsanspruch auf Subventionierung durch den Bund hätten.

Das BVwG folgte dem Beschwerdevorbringen nicht, sondern wies die Beschwerde als unbegründet ab. Im Nahbereich der verfahrensgegenständlichen Privatschule befänden sich zwei öffentliche Volksschulen mit insgesamt 21 Klassen, deren durchschnittliche Klassenschülerzahl im zuletzt abgelaufenen Schuljahr 21 bzw 23 betragen habe. Das hieße, dass bei einer – hypothetischen – gleichmäßigen Aufteilung der insgesamt 28 Schüler der Privatschule auf die 21 Klassen der beiden öffentlichen Schulen die durchschnittliche Klassenschülerzahl lediglich um 1 bis 2 Schüler, also auf maximal 23 bis 25 Schüler steigen würde. Ausgehend von einem im SchOG festgelegten Richtwert von 25 Schülern pro Volksschulklasse würde demnach auch ein Fehlen der verfahrensgegenständlichen Privatschule keine Ausweitung der schulischen Infrastruktur erforderlich machen. Um in den Genuss einer Subvention zum Personalaufwand kommen zu können, müssten die in § 21 Abs 1 lit a bis d PrivSchG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da aber bereits die Voraussetzung gemäß lit a, nämlich ein Bedarf der Bevölkerung an der Privatschule, verfahrensgegenständlich nicht gegeben sei, sei auf das sonstige Beschwerdevorbringen nicht näher einzugehen gewesen.



Verwendung als Schulleiter; „Sonstige geeignete Befähigung“ im Sinne des § 5 Abs 1 lit c PrivSchG

VwGH 20.12.2017, Ro 2016/10/0007, zu BVwG 10.12.2015, W224 2116413-1

Die Schulerhalterin einer näher bezeichneten Privatschule „von der 1.-4. Schulstufe“ mit eigenem Organisationsstatut beantragte die Verwendung einer bestimmten Person als Leiterin für die genannte Privatschule gemäß § 5 PrivSchG. Der SSR untersagte die Verwendung und auch das BVwG wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Begründend führte das BVwG aus, dass der von der in Rede stehenden Person absolvierte Universitätslehrgang kein Nachweis einer Lehrbefähigung sei, der für die Befähigung zur Schulleitung nötig sei. Damit teilte das BVwG nicht die in der Beschwerde vertretene Ansicht, nämlich dass nicht zwingend eine entsprechende Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schularart nachzuweisen sei, sondern der Schulleiter nur über eine „sonstige geeignete Befähigung“ verfügen müsse, wobei darunter eine „pädagogische Erfahrung“ zu verstehen sei. Die Beschwerde vermeinte weiters, die pädagogische Befähigung sei durch die Absolvierung des genannten Universitätslehrganges gegeben. Diesen Lehrgang könnten nämlich nur Personen besuchen, die letztlich über gewisse

pädagogische Befähigungen und Qualifikationen für das Unterrichten in Schulen verfügten. Die Voraussetzungen für den Besuch dieses Universitätslehrganges seien – so die Beschwerde – ähnlich wie die in § 5 Abs 1 lit c PrivSchG geforderten Voraussetzungen für die Bestellung eines Leiters einer Privatschule.

Der VwGH teilte die Ausführungen des BVwG, wies die Revision als unbegründet ab und erläuterte näher, dass der Gesetzgeber unter Lehrbefähigung im Sinne des § 5 Abs 1 lit c PrivSchG die Erfüllung jener besonderen Ernennungs- bzw Anstellungserfordernisse verstehe, die für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlich seien. Daraus lasse sich allerdings nicht der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber die „sonstige geeignete Befähigung“ im Sinne des § 5 Abs 1 lit c PrivSchG nicht als (aus anderen Gründen anzuerkennende) „Lehrbefähigung“ verstanden wissen wollte. Weder die Materialien zur Stammfassung des § 5 PrivSchG (735 BlgNR 9. GP, S. 10) noch jene zur Novelle BGBl 448/1994 ließen erkennen, dass dem Gesetzgeber insoweit anderes als eine „sonstige geeignete Lehrbefähigung“ vor Augen gestanden sei. Dies werde insbesondere dadurch deutlich, dass das Gesetz nicht nur für den Leiter, sondern gemäß § 5 Abs 4 PrivSchG auch für die an der Schule verwendeten Lehrer (unter anderem) eine Befähigung gemäß § 5 Abs 1 lit c leg cit verlange. Es könne dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden, dass er in Bezug auf Lehrer auf anderes als auf eine „Lehrbefähigung“ abstellen wollte. Der Ansicht, mit einer „sonstigen geeigneten Befähigung“ könne nicht der Nachweis einer Lehrbefähigung gemeint sein, sei daher nicht zu folgen. Die Annahme des BVwG, die Erfüllung der Voraussetzung der „sonstigen geeigneten Befähigung“ im Sinne des § 5 Abs 1 lit c PrivSchG erfordere fallbezogen die Absolvierung einer entsprechenden pädagogischen Ausbildung, sei daher – so der VwGH – nicht als rechtswidrig zu erkennen. Mit dem bloßen Verweis auf die Absolvierung des genannten auf Schulmanagement ausgerichteten Universitätslehrganges bzw auf eine „Berufserfahrung“ werde eine im dargestellten Sinne vergleichbare Befähigung aber von vornherein nicht dargetan.



Weinhandl (privat)

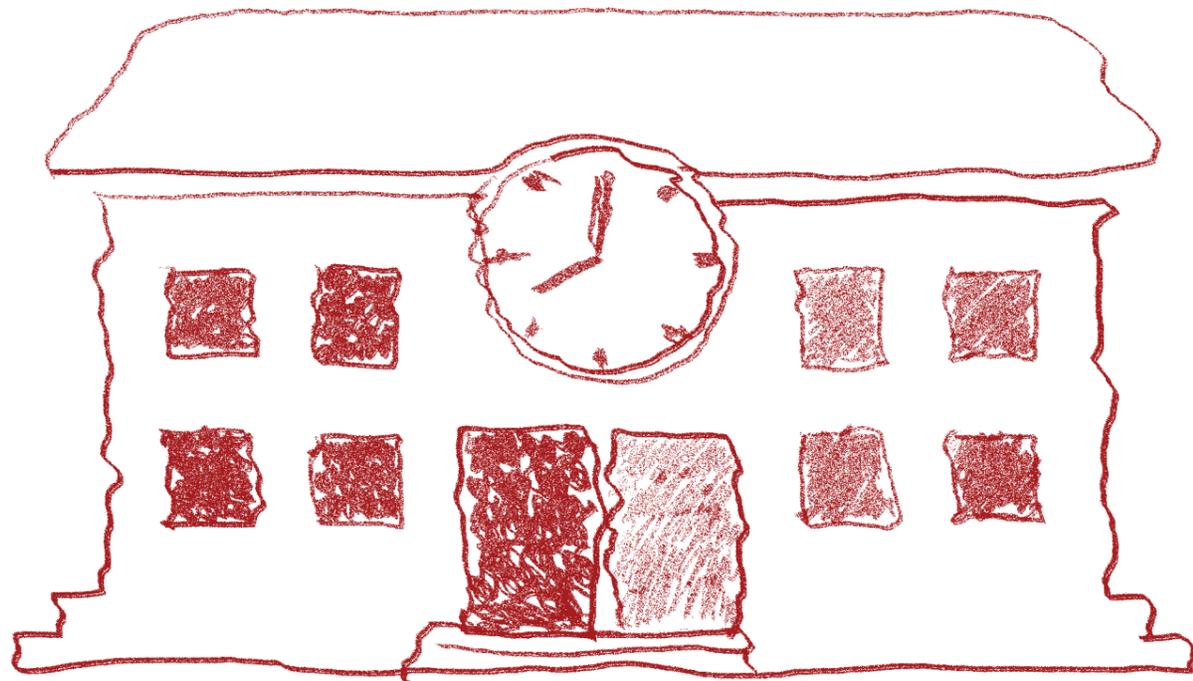
ZUR AUTORIN: Dr. Martina Weinhandl ist Richterin am Bundesverwaltungsgericht. Bisherige berufliche Tätigkeiten: Gerichtsjahr; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Wirtschaftsuniversität Wien (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Abteilung Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek); Verfassungsdienst des Landes Burgenland; Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt; verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; wissenschaftliche und praxisbezogene Tätigkeit unter anderem im öffentlichen Wirtschaftsrecht, Schulrecht, Hochschulrecht, Asyl- und Fremdenrecht.

Schulautonomie in Österreich und in Europa

Auf der Suche nach einem europäischen Schulautonomiebegriff

Von Markus Juranek

„Der Weg zu einem Erasmus+ Projekt“ oder „Wenn sich Projektbetreiber plötzlich in der aktuellen Bildungspolitik wiederfinden“



Roman Klug

I. Erste Überlegungen für ein EU-Projekt

Wie so oft im menschlichen Leben sind es manchmal niedrige Instinkte, die dann doch zu hehren Zielen führen können. So hatte der Vertreter des Landes-schulrates für Stmk in der Sitzung des erweiterten Vorstandes im Juni 2015 in Wien den Vorschlag eingebracht, dass sich die ÖGSR doch für ein EU-Projekt interessieren sollte. Aus diesem Geld könne dann insb. den jungen Kolleginnen und Kollegen aus dem Kreis der SchulrechtsjuristInnen die eine oder andere Bildungsreiseunterstützung bezahlt werden. Die Gesellschaft hatte nämlich in früheren Jahren solche organisiert, musste diese wertvollen Kontaktmöglichkeiten mit anderen Bildungs- und Schulverwaltungsstrukturen jedoch (vorübergehend) einstellen, da das damalige BMBF auf Grund allgemeiner Sparüberlegungen keine Dienstreisen mehr für diese Fortbildungsmaßnahmen bezahlen wollte.

Auf Grund dieses Anstoßes setzte ich mich mit Fritz Wittib, dem früheren Leiter der Nationalagentur in Österreich und langjährigem Nationalen Experten in der Generaldirektion für Bildung in der Kommission in Brüssel und späteren Leiter der Service-stelle für EU-Projekte an der Pädagogischen Hochschule Tirol in Verbindung, um Projektmöglichkeiten in dem seit 2014 laufenden Bildungsprogramm Erasmus+ auszuloten. Nachdem dieser sich die 352 Seiten des Erasmus+ Leitfadens der European Commission¹ für dieses Anliegen nach Möglichkeiten hin durchforstet und auch noch mit der Österr. Nationalagentur Kontakt aufgenommen hatte, präsentierte er bei der Vorstandssitzung vom 11.11.2015 in Linz die Möglichkeiten einer „Strategischen Partnerschaft“ unter der Leitaktion 2 (Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch über bewährte Verfahren). Dabei arbeitete er folgende horizontale Prioritäten, aber auch bereichsspezifische Prioritäten aus der langen Liste an möglichen Voraussetzungen heraus, welche aus dem Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend für ein Projekt eines Schuljuristen-Vereins von Relevanz sein könnten:

Voraussetzung für die Förderung einer strategischen Partnerschaft ist, dass sie

- zumindest eine horizontale Priorität oder
- zumindest eine spezifische Priorität aufweist, die für den am stärksten betroffenen Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend relevant ist.

Diese sind nach den wesentlichsten Ausführungen:

Horizontale Prioritäten

- Entwicklung von Basis- und Querschnittskompetenzen wie z.B. unternehmerische Initiative, digitale und Sprachkompetenzen in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend, Nutzung innovativer und studienorientierter pädagogischer Konzepte und Entwicklung geeigneter Bewertungs- und Zertifizierungsmethoden; insbesondere die Unterstützung innovativer Aktivitäten zur Förderung der Bewertung von Querschnittskompetenzen und der Nutzung des integrierten Lernens von Inhalten und Sprache (CLIL) oder des wechselseitigen Lernens zur Steigerung der Sprachkompetenzen bei Lernenden aller Altersstufen aus verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend, einschließlich Lernender mit Migrationshintergrund;
- Entwicklung neuer Ansätze zur Stärkung zukunftsweisender Aus- und Weiterbildungswege sowie praktizierender Ausbilder/Fachkräften der Jugendarbeit, die mit allen Kompetenzen und Fähigkeiten auszustatten sind, die für die Erbringung von qualitativ hochwertigem Service und die Erfüllung zunehmend unterschiedlicher Bedürfnisse, die z.B. eine multikulturelle Gesellschaft kennzeichnen, erforderlich sind. Insbesondere wird Aktivitäten zum Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen Anbietern und Bildungseinrichtungen (z.B. Hochschuleinrichtungen/Lehrerseminare und Schulen/Einrichtungen im Bereich der beruflichen Bildung) Priorität eingeräumt; Koordinierung der Ansätze zwischen den Anbietern sowie in Form von Zusammenarbeit und Dialog mit den wichtigen Akteuren und Partnern sowie insbesondere mit Jugendorganisationen;
- Verbesserung der digitalen Integration im Hinblick auf Lern-, Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie die Jugendarbeit auf verschiedenen Ebenen: Förderung des Zugangs zu freien Lehr- und Lernmaterialien und des Lernens mit diesen Materialien; Unterstützung IKT-gestützter Unterrichts-, Ausbildungs- und Jugendkonzepte und IKT-gestützte Bewertungsverfahren; insbesondere Unterstützung von Lehrern, Ausbildern, Lehrpersonal und Fachkräften der Jugendarbeit beim Erwerb oder der Verbesserung der IKT-Nutzung für das Lernen und der damit verbundenen digitalen Kompetenz; Unterstützung von Organisationen, die in den Bereichen

¹ Version i (2015): 16.12.2014

allgemeine und berufliche Bildung und Jugend aktiv sind bei der Überprüfung ihrer Geschäftsmodelle; Förderung von freien, in Europa hergestellten Lehr- und Lernmaterialien in verschiedenen Sprachen; Unterstützung der digitalen Integration in das Lernen, um Zielgruppen aus benachteiligten Verhältnissen zu erreichen; Untersuchung des Potenzials von Lernanalysen und der Mengenbeurteilung zur Steigerung der Lernqualität;

- Beitrag zu der Entwicklung eines Europäischen Raums der Kompetenzen und Qualifikationen: Förderung einer starken Kohärenz zwischen den verschiedenen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten auf nationaler und EU-Ebene, die Unterstützung von Projekten, die die Anerkennung und Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie die Durchlässigkeit hin zu formalen Bildungswegen und zu verschiedenen Bereichen begünstigen; insbesondere Förderung der Verwendung von Lernergebnissen hinsichtlich der Konzeption, Bereitstellung und Beurteilung von Curricula, Bildungsprogrammen und -aktivitäten zugunsten der Studierenden, Praktikanten, Schüler, erwachsenen Lernenden und jungen Menschen;
- Unterstützung innovativer Projekte zur Reduzierung von Ungleichgewichten hinsichtlich der Lernergebnisse, die sich auf Lernende aus benachteiligten Verhältnissen/mit geringeren Chancen/mit Beeinträchtigungen auswirken. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Zugang, die Teilnahme und die Leistungserbringung im (formalen/nicht formalen) System der allgemeinen und beruflichen Bildung erleichtert und dem Schulabbruch vorgebeugt wird sowie dass das Lehrpersonal und die Fachkräfte der Jugendarbeit auf Herausforderungen im Bereich Gleichheit, Verschiedenheit und Integration vorbereitet werden; des Weiteren sind die verschiedenen Ungleichgewichte zu überwachen und die Aussonderung und Diskriminierung von Randgruppen wie Migranten und Roma zu bekämpfen; der Übergang von der Ausbildung zur Arbeitswelt ist für benachteiligte Lernende zu erleichtern;
- Stimulierung der Entwicklung und Verwendung innovativer Ansätze und Instrumente zur Bewertung und Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben und der Investitionen in die Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend unter Einbeziehung neuer Finanzierungsmodelle, wie öffentlicher-privater Partnerschaften, Kostenteilung usw.

Bereichsspezifische Prioritäten für Schulbildung

- Stärkung des Profils der Lehrberufe über die Anziehung der besten Bewerber für den Beruf und über die Unterstützung von Lehrkräften und Leitern im Hinblick auf die Bereitstellung von qualitativ hochwertigem Unterricht, die Bewältigung komplexer Gegebenheiten in den Klassenzimmern und die Integration neuer Methoden und Instrumente. Insbesondere Verbesserung der Erstausbildung von Lehrkräften und Unterstützung neuer Lehrkräfte, so dass diese gleich zu Beginn über alle erforderlichen Kompetenzen verfügen, einschließlich der Fähigkeit zur Betreuung unterschiedlicher Gruppen von Lernenden (wie Migranten); Einführung von innovativer, auf Zusammenarbeit ausgerichteter Verfahren zur Stärkung der Führungsfunktionen in der Bildung, Verteilung der Führungsfunktionen zur Konzeption notwendiger Veränderungen und Verbesserungen auf der Ebene der Einrichtung;
- Mithilfe von wirksameren Unterrichtsmethoden soll geringen Lernergebnissen bei den Basiskompetenzen entgegengewirkt werden. Dies wird insbesondere mithilfe von Projekten erreicht, die multidisziplinäre und interdisziplinäre Ansätze verfolgen; Projekten, die das Lernen von Basiskompetenzen (Mathematik, Naturwissenschaften und Lese- und Schreibkompetenz) integrieren; Projekten, die problembasiertes Lernen oder innovative Ansätze zum Unterricht in einer mit Technik angereicherten Umgebung fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf Mathematik in einer mit Technik angereicherten Umgebung;
- Schulen bei der Vorbeugung von Schulabbruch und Benachteiligung unterstützen und alle Studierenden von der niedrigsten bis zur höchsten akademischen Stufe betreuen, insbesondere durch die Unterstützung von Projekten, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit sowohl intern als auch mit den Eltern und anderen externen Akteuren zu verbessern; die Vernetzung von Schulen und holistische, auf Zusammenarbeit ausgerichtete Unterrichtsansätze fördern; für einen personalisierten Unterricht und personalisiertes Lernen für die Schüler Methoden entwickeln und Bedingungen schaffen;
- Die Qualität der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) verbessern, um die Dienstleistungsqualität für bessere Lernergebnisse zu verbessern und einen guten Bildungsstart zu gewährleisten, insbesondere im Rahmen von Projekten, die auf einen holistischen und altersgerechten pädagogischen Rahmen

im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung abzielen; die sicherstellen, dass der Nutzen aus der frühkindlichen Bildung auf andere Ebenen der Schulbildung übertragen wird; und Projekte, die neue Modelle für die Durchführung, Lenkung und Finanzierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung entwickeln.

Im Vorstand wurde nach einem intensiven Studium dieser möglichen Prioritäten auch die möglichen **förderfähigen Kostenposten** genau überlegt:

- Projektmanagement
- Länderübergreifende Projekttreffen
- Geistige Leistungen (Lehrpläne, Materialien zur Pädag. Arbeit, Lehrmaterialien, Analysen, Studien, Peer-Learning Methode etc)
- Multiplikatoren Veranstaltungen (Organisation nationaler und länderübergreifender Konferenzen, Seminare)
- Außergewöhnliche Kosten/Sonderkosten (Beschäftigung von Unterauftragnehmern oder Beschaffung von Waren und Leistungen)
- Unterstützung bei besonderem Bedarf (Teilnehmende mit Behinderung)

So wie ich es auch schon bei früheren Projekten, die ich an anderer Stelle leiten durfte, erlebt hatte, kam zunächst aus dem Kreis des anwesenden Leitungsteams (14 Personen) überwiegend Ablehnung: Keine Zeitkapazitäten, zu großes finanzielles Risiko, keine dafür interessanten europäischen Partner, die angesprochen werden könnten. Nur Michael Fresner aus der Stmk formulierte den Willen, mit der Leiterin der EU-Abteilung im dortigen LSR mitzumachen, ein Kollege vom Stadtschulrat Wien meinte, dass er nicht abgeneigt sei mitzuarbeiten, wenn ihn das ausgewählte Thema ansprechen würde. Keine große Auslese also an Begeisterung nach 2 ½ Stunden Diskussion.

Doch eigentlich hatten wir in dieser sehr emotional und verantwortungsvoll geführten Debatte ein Thema mit vielen juristischen Dimensionen herausgeschält: Schulautonomie – natürlich aus dem vergleichenden Blickwinkel der EU. Ein Thema, das alle brennend interessierte, da alle seit Monaten gebannt auf den knapp bevorstehenden 17. November 2015 blickten, da hier die Frau Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ) mit ihrem Koalitionspartner ÖVP das Ergebnis einer hochkarätig besetzten Arbeitsgruppe zur Reform der Schulverwaltung präsentieren wollte. Trotz aller Versprechen Stillschweigen zu bewahren, war jedoch schon längst in die Medienkanäle gesickert, dass

die Schulautonomie in Österreich verstärkt werden sollte.

Auch wenn der Erfolg der Vorstandsdiskussion lediglich war, dass die dazu bereiten Mitglieder weiter denken durften und bei der nächsten Vorstandssitzung im Dezember d.J. auch noch die weiteren, diesmal abwesenden Vorstandsmitglieder über das Thema informieren sollten – und sowohl Fritz Wittib als auch die EU-Mitarbeiterin aus der Steiermark mit dazu stoßen sollten, hatte Fritz Wittib bereits am Tag danach, dem 12.11.2015 das Ergebnis der Diskussion der Vorstandssitzung zusammengefasst:

Realisierung von Schulautonomie aus Europäischer Sicht: Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung und Intensivierung von schulartenspezifischen Umsetzungsmaßnahmen für eigenverantwortliche Bildungseinrichtungen sowohl auf der Ebene der gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch durch Entwicklung und Implementierung von zielgruppenorientierten auf ODL basierten Fortbildungsmaßnahmen und Modulen für Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen im Schul- und Bildungsbereich in fünf/sechs Mitgliedstaaten der EU (und am Programm ERASMUS+ teilnahmeberechtigten Staaten).

Als konkrete weitere Vorbereitungsschritte schlug der Kenner der Genehmigungsverfahren von EU-Projekten vor, dass alle Mitglieder sich die im Vorstand angedachte Version der Themenstellung ansehen, kurz darüber reflektieren und vielleicht einen Vorschlag zur Reformulierung der Themenstellung machen sollten (aber mit den gleichen Schwerpunkten oder einer Ergänzung des Projektes, die da sind:

- Darstellung und Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Schulautonomie in den am Projekt teilnehmenden Ländern;
- Erarbeitung einer Definition der gesetzlichen Rahmenbedingungen basierend auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die in jenen Ländern, in denen Autonomie bereits weit entwickelt ist und funktioniert (europäischer Mehrwert des Projektes);
- Identifizierung von möglichen Verbesserungen im gesetzlichen Bereich der Rahmenbedingungen sowie
- Erarbeitung von Transfermaßnahmen des erarbeiteten „Idealzustandes“ auf alle teilnehmenden Projektpartnerstaaten

Weiters:

- Erarbeitung einer Definition, was Autonomie aus Europ. Sicht bedeutet (Synergie aller Vorschläge der teilnehmenden Partner);
- Erarbeitung und Entwicklung von ODL basierten Fortbildungsmaßnahmen (möglicher Partner: Fernuniversität Hagen in Deutschland, die Spezialisten auf dem Gebiet ODL sind)
- Erarbeitung von mindestens zwei Modulen zur Fortbildung als Ergänzung zum ODL basierten Aspekt für die zielgruppenorientierten EntscheidungsträgerInnen;
- Analyse, warum die Schulautonomie einerseits die zusätzliche Erschließung von neuen Finanzierungsquellen/Einbindung neuer key players im Schulbereich (Wirtschaft, Industrie etc) bedeutet und andererseits eben zur Verbesserung der Verwendung öffentlicher Mittel führen kann.

Wittib nahm an, dass diese Komponenten des Projektes ausreichend seien und überschlug nach einer ersten Einschätzung ein Projektbudget, das ca 200.000 Euro betragen könne.

Diese Informationen konnte der Präsident der ÖGSR noch am selben Tag dem erweiterten Vorstand zur Fortführung der individuellen Überlegungen zusenden, mit der Bitte um Rückmeldung, ob diese allen ÖGSR-Mitgliedern zugesendet werden sollten.

II. Die aktuelle schulpolitische Situation in Österreich unterstützt den Gedanken nach einem EU-Projekt zur Schulautonomie

Tatsächlich wurde am 17. 11. 2015 der Bericht der Arbeitsgruppe zur Bildungsreform in den Ministerrat eingebracht. Die Verhandler hatten sich neben einem verpflichtenden zweiten Kindergartenjahr, einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, der Einrichtung von Modellregionen für eine gemeinsame Schule der 10- bis 14jährigen und einem Kompromiss für eine gemeinsame Schulverwaltung von Bund und Ländern unter dem Titel einer Bildungsdirektion tatsächlich auch auf eine Stärkung der Schulautonomie geeinigt.² So fanden sich in diesem Vortrag der Bildungsreformkommission an den Ministerrat unter der Überschrift „Autonomiepaket“ folgende von den Regierungsparteien von SPÖ und ÖVP formulierten Forderungen nach mehr pädagogischen, organisatorischen, personellen und finan-

ziellen Freiräumen, um durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse und effizienteren Ressourceneinsatz zu erzielen:³

1. Die Gestaltung von **Lerngruppen** nach pädagogischen Zielsetzungen wird erleichtert, die Möglichkeiten der Flexibilisierung bei der Klassenbildung bzw. Gruppenbildung ausgebaut.
Die an den Schulstandort zugeteilten Ressourcen können flexibel und autonom entsprechend dem pädagogischen Bedarf eingesetzt werden. Schulstufen- bzw. jahrgangsübergreifende SchülerInnen- und Schülergruppen und Klassenführung sollten nicht nur für Vorschule, 1. und 2. Klasse Volksschule möglich sein, sondern ist auf die gesamte Grundstufe I und II auszuweiten.
2. Die Ermöglichung **schulautonomer Schwerpunktsetzungen** und die Autonomie im Bereich der Stundentafel des Lehrplans innerhalb qualitätssichernder Bandbreiten werden ausgebaut. Autonome Abweichungen der Lehrpläne sind je nach Schultyp und Schulstufe im Ausmaß von bis zu 33% möglich.
Schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten sollen sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartnerinnen und Schulpartner sowie dem schulischen Umfeld orientieren. Dabei soll je nach Bildungsziel der Schule (z. B. VS: Grunderwerb der Basiskompetenzen, BMHS/AHS: Erwerb beruflicher Qualifikationen und universitäre Reife ...) entsprechende Berechtigungen und Qualifikationen gesichert bleiben. Das **Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss** sind einzubinden und haben über entsprechende Zusatzangebote wie z. B. **Laptopklassen, gesundheitsfördernde Maßnahmen** etc. sowie bei einer **autonomen Lehrplangestaltung** mitzuzusprechen.
Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat die zuständige Schulaufsicht NEU Besserungen einzufordern.

Zusatzanmerkung:

- VS 5% Autonomie: Bildungsziel ist der Grunderwerb der Basiskompetenzen. Autonomie lässt sich hier weitgehend über *methodisch-didaktische Freiheit der klassenführenden Lehrperson gestalten, nicht über Unterrichtsgegenstände.*

² Vgl. www.bundesregierung.at/site/cob__61272/8169/default.aspx.

³ Bildungsreformkommission: Vortrag an den Ministerrat v. 17.11.2015, S. 14 f

- *Sek 1 (AHS, NMS): 1/3 in autonomer Gestaltungsmöglichkeit*
 - *Sek 2 (AHS-O, BMHS): ca. 20% autonome Gestaltungsmöglichkeit wegen zentraler Reifeprüfung (Qualitätsrahmen) bzw. insbesondere im berufsbildenden Bereich kombiniert mit beruflichen Qualifikationen/ Befähigungen (siehe Berufsausbildungsgesetz)*
3. Mit Beginn Schuljahr 2017/18 soll die Anzahl der **Schulversuche** drastisch reduziert werden. Durch entsprechend erforderliche **Deregulierung und Verantwortungsübertragung an die Standorte** sowie durch ein administrativ vereinfachtes und zeitlich begrenztes Verfahren, werden **Schulversuche auf neue Beine** gestellt. Z.B. die über 2.000 Schulversuche zur alternativen Leistungsbeschreibung in der Volksschule werden bereits mit kommendem Schuljahr neu geregelt.
 4. Als **Richtgröße** mit einer Schwankungsbreite von 10% für **autonome Schul- bzw. Verwaltungseinheiten** ist eine Schülerinnen- und Schülerzahl von 200 bis 2.500 anzustreben. Mehrere Standorte (auch schulartenübergreifend) können gemeinsam geleitet werden.
Die autonome Verwaltungseinheit kann dabei einzelne Standorte als selbständige Standorte, als angeschlossene Klassen oder Expositur führen.
Schuleinheiten, die entsprechende Größenkriterien erreichen, erhalten administrative Unterstützung.
Regionale Schulentwicklungspläne sollen die Führung von Campusschulen und Schulzentren stärken, um damit standortbezogen entsprechende pädagogische Angebotsmöglichkeiten sicherstellen zu können.
 5. Jeder Schulstandort hat weiterhin ein **partnerschaftliches Gremium** wie das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss.

Jede autonome Verwaltungseinheit (Schulcluster) hat zudem einen Schulbeirat (mit Repräsentantinnen und Repräsentanten aus dem regionalen und öffentlichen Umfeld), der die Schulleitung als strategisches Beratungsgremium unterstützt.

6. Die **Verwaltungseinheit NEU** (Schulcluster) entwickelt ein umfassendes **mehrwöchiges Schulkonzept** mit Schulprofil, Schulleitbild etc. Der **einzelne Schulstandort** verfasst einen **jährlichen pädagogischen Qualitätsbericht**. Dadurch wird das pädagogische Selbstverständnis der Schule geschärft und die Verantwortungsübernahme für die Erreichung der Bildungsziele und

Bildungsstandards durch die Schule gestärkt. Das Schulkonzept und der Qualitätsbericht bilden den verbindlichen Rahmen der Arbeit in der Schule generell sowie einen stützenden Rahmen für die tägliche Arbeit der Pädagoginnen und Pädagogen. Ziele der Schule sind in diesem Konzept verankert.

Schulen erstellen standortspezifische Entwicklungspläne mit schriftlich vereinbarten Zielen wie z. B. Leseschwerpunkte, individuelle Förderpläne etc.

Im Sinne der Qualitätssicherung werden zudem Indikatoren definiert, um die Zielerreichung in zyklischen Perioden zu evaluieren und weitere Entwicklungsschritte daraus abzuleiten.

Zielvereinbarungsgespräche werden mit der zuständigen Schulaufsicht NEU geführt.

Das jeweils zuständige partnerschaftliche Gremium ist entsprechend den festzulegenden Zuständigkeitsbereichen und definierten Aufgaben entweder beratend oder mitbestimmend (mit einfacher Mehrheit) einzubinden.

Zentrale Leistungsmessungen (z. B. BIST) geben zusätzliches Feedback zum Leistungsstand und zu Weiterentwicklungsmaßnahmen des Standorts

7. Die Diensterteilung obliegt der Schulleitung. Aus **pädagogischen Gründen** können (im Rahmen der zugeteilten Ressourcen) vom **Regelstundenplan** abweichende Stundenblockungen, Stundenabtäusche sowie verschränkte Unterrichtsformen (z. B. mehrere Lehrerinnen und Lehrer, mehrere Klassen) und **damit standortspezifisch entschieden** und umgesetzt werden.
8. Eine **bedarfsorientierte Anpassung der schulischen Öffnungszeiten** an die Erfordernisse des Berufslebens der Eltern und Erziehungsberechtigten wird erleichtert. Die **Öffnungszeit** der Schule soll beispielsweise ab 7:00 bis 18:00 Uhr (Ausnahme Abendschulen) möglich sein. Am Standort sind gemeinsam mit den Schulpartnerinnen und Schulpartnern situationspezifische Angebote zu schaffen.
Dadurch soll sowohl eine ganztägige Betreuung für alle Kinder, deren Eltern diese in Anspruch nehmen möchten, als auch die individuelle Förderung der Kinder unterstützt werden.
9. Die Schulleitung kann **außerhalb der Unterrichtszeit** (zu den schulautonomen Tagen) **autonom Klausurtag** für Qualitätsentwicklungsprojekte und Jahresplanungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegen.“

Die Medien reagierten differenziert verhalten positiv. So war bspw. in der Presse v. 18.11.2015 unter der Hauptüberschrift auf Seite 1 zu lesen: „Was Schüler und Eltern erwartet. Bildungsreform. Das nun ausverhandelte Projekt bringt ein zweites Pflichtkindergartenjahr, halbherzige Gesamtschulversuche und WLAN in allen Schulen. Um die Schulverwaltung schummelt man sich herum.“ Der Leser musste sich erst weiter durch den Hauptartikel dieses Tages arbeiten, um auf Seite 2 folgende Beurteilung zum Thema Schulautonomie zu finden:

„Direktoren als Manager. Schuldirektoren sollen durch die Reform zu Schulmanagern aufgewertet werden. Sie werden auf Zeit – konkret auf fünf Jahre – bestellt. Für den Job wird es eine österreichweit einheitliche Funktionsbeschreibung geben und Objektivierungsverfahren für die Auswahl sollen eingeführt werden. Die politische Besetzung der Posten soll damit zurückgedrängt werden.“

Und im nächsten Absatz hieß es: *„Direktoren erhalten mehr Freiheiten. Die Direktoren bekommen mehr, aber keineswegs völlige Entscheidungsfreiheit. Bei Neuanstellung von Lehrern können Direktoren aussuchen, wen sie gern an ihrer Schule hätten. Dazu gibt es eine eigene Lehrerdatenbank. Die Schulbehörde hat hier dennoch weiter ein Wörtchen mitzureden, um die Verteilung an alle Schulstandorte zu gewährleisten. Der Schulleitung steht aber immerhin ein Vetorecht bei Neuanstellungen zu. Auch finanziell soll es mehr Freiheiten für Direktoren geben. Wobei diese angesichts der knappen finanziellen Ressourcen nicht allzu groß sein dürfte.“*

So kam der Ministerratsvortrag in den Medien an.

Diese Festlegungen bedurften nun jedoch noch intensiver legistischer Überlegungen und politischer Verhandlungen im Detail, denn sie konnten auf völlig unterschiedliche Arten ausformuliert werden.

III. Die Partnersuche

In der Zwischenzeit begann ich meine Fühler nach möglichen Partnern auszustrecken:

- Im LSR für Salzburg: LSR-Direktor Mag. Mazzucoco und LSI Dr. Birgit Heinrich, die sich sehr positiv zum angedachten Thema aussprachen und ihre Unterstützung zusagten.
- An der PH Salzburg: ein Gespräch mit der Rektorin, die nicht ablehnte aber noch genauere Angaben erbat, während die Leiterin der dortigen EU-Servicestelle Koll. Grogger großes Interesse zeigte.
- Beim 3. Österreichischen Schulleiterkongress in Wien am 26.11.2015 konnte ich den Hauptreferenten

Univ. Prof. Dr. Herbert Altrichter, der seinen Eröffnungsvortrag genau diesem Thema widmete „Wie viel Schulautonomie ist nötig? – Finanzielle, administrative und pädagogische Spielräume an Schulen gestalten“, für eine Teilnahme als Partner interessieren.

- Vizerektor Josef Oberneder MAS, MSc., MBA von der PH OÖ, der bei dieser Großveranstaltung einen Workshop unter der Überschrift hielt: „Autonome Schule: Was bewirkt mehr Selbständigkeit? – Parallelen mit der Wirtschaft“ bezeichnete das angedachte Thema eines EU-Projektes der ÖGSR ebenfalls als sehr interessant und bat, sobald mehr Details bekannt seien, um weitere Kontaktierung.

In Vorbereitung auf die nächste Sitzung des Vorstandes der ÖGSR im Dezember⁴ griff ich die Anregung eines Vorstandsmitgliedes auf, dass mit einer Handreichung über das angepeilte Thema des Projekts wesentlich besser auf mögliche Partner zugegangen werden könne. In einem vierseitigen Papier verarbeitete ich den Themenvorschlag, die Regelungen für das EU-Projekt einer strategischen Partnerschaft aus der Handreichung zu ERASMUS+ sowie eine direkte Rückmeldemöglichkeit an den Vorstand, falls der Angesprochene Interesse an Informationen über die nächsten Entwicklungsschritte hat oder sogar sich mit einer weiterführenden Idee in die Planung einbringen möchte.

Bei der Vorstandssitzung vom 10. Dezember 2015 wurden wir bei den neuerlichen Beratungen von der EU-Beauftragten des LSR für Stmk, Frau Mag. Maria Pichlbauer begleitet und beraten. Sie meinte total überzeugt, dass es ein hervorragendes Thema sei, das nicht nur gerade in Österreich aktuell ist, sondern alle Kriterien der Vorgaben von Erasmus+ auf das Beste erfülle. Sie versuchte die Anwesenden zu motivieren, an der Entwicklung eines solchen Projektes mitzumachen. Einige in der Vorstandsrunde waren in Linz nicht dabei gewesen und hörten nun zum ersten Mal von dieser Idee und den Rahmenbedingungen. Einige äußerten sich mangels Zeitressourcen wieder strikt dagegen. Christoph Ascher, der Vertreter der WKO im Vorstand, hat bereits Dr. Schmied vom Institut für Berufsbildungsforschung angesprochen und von ihm durchaus echtes Interesse an einer Zusammenarbeit mitbekommen. Die Grundstimmung änderte sich nach meinem Empfinden aber noch nicht wesentlich gegenüber den festgestellten Aussagen von der Vorstandssitzung davor.

⁴ 10.12.2015 im Stadtschulrat Wien.

Sollte ich aufgeben? Aufhören, hier einen Versuch zu starten? Da ich um das Entwicklungspotential einer solchen EU-Aktivität und die damit verbundenen Chancen für Vorstand und ÖGSR zutiefst aus eigener Erfahrung seit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 Bescheid weiß, möchte ich noch strategisch weiterüberlegen, unter welchen Rahmenbedingungen und Vorabstimmen die meisten Vorstandsmitglieder schlussendlich doch JA sagen und vielleicht sogar mit wachsender Begeisterung dabei sein können.

So übermittle ich schon am Tag nach der Vorstandssitzung in Wien allen Vorstandsmitgliedern das vierreisige Übersichtsblatt über das mögliche Thema, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Aufforderung zur Teilnahme daran, damit sich jeder auf den Weg machen kann, damit für die gute Sache zu werben. Ich selbst hatte es am 9.12.2015 zum ersten Mal verwenden und seine Wirkung ausprobieren können, als ich den Amtsführenden Präsidenten des LSR für Salzburg, Mag. Johannes Plötzeneder, in einem ausführlichen Gespräch um Unterstützung für Thema und Projekt bat. Er zeigte echtes Interesse und signalisierte auch, dass ich Dienstzeit dafür einsetzen könne. Nur die schulrechtliche Betreuung der Pflichtschulen, die sollte ich schon noch weiter machen. Selbstverständlich gerne.

Nach mehreren vorbereitenden Gesprächen und Telefonaten konnte ich bei der Vorstandssitzung am 26.1.2016 dann anregen, vor einer endgültigen Entscheidung über die Ausarbeitung eines Projektantrages eine Arbeitsgruppe einzurichten, die einen möglichst detaillierten Arbeitsplan hierfür erstellen sollte. Dies wurde positiv angenommen. In den Hallen der Bierklinik konnten am darauffolgenden Tag nach einem sehr positiven Symposium der ÖGSR weitere Mithelfer für diese Arbeitsgruppe gefunden werden. So schlug ich danach zwei Termine für ein Treffen dieser erweiterten Gruppe vor. Der Doodle-Versuch schlug leider fehl, bei keinem der angebotenen Möglichkeiten waren die wesentlichen Vertreter zusammenzuführen. Also wurde nach den Semesterferien 2016 ein weiterer Anlauf unternommen, die Projekteifrigen für einen Termin in Wien zu koordinieren.

Am Abend nach dem Symposium der ÖGSR zum Thema „Der K(r)ampf um das Recht in der Schule“ im Stadtschulrat von Wien kam beim Dankes-Essen mit den Referenten und Organisatoren der Tagung in der Bierklinik zu später Stunde auch nochmals das Thema eines möglichen EU-Projektes zur Sprache. Und siehe da. Zwei weitere Vorstandsmitglieder

zeigten sich zur konkreten Mitarbeit in der vorbereitenden Arbeitsgruppe bereit – unter einer Auflage: Die Symposien als „Hauptprodukt“ der ÖGSR dürfen nicht darunter leiden. Das war eigentlich von Anfang an klar.

Noch jemandem konnte ich den Projektgedanken referieren: der Leiterin des EU-Büros der PH Salzburg Frau Mag. Marina Grogger. Schon seit Jahrzehnten ist sie mit den Regelungen für EU-Projekte vertraut und führte selbst schon verschiedenste Großprojekte auch leitend durch. Auch sie ist stante pede von der Idee begeistert und ist sofort bereit, sich aktiv in die Ausarbeitung des Projektantrages einzubringen. Damit haben wir neben Pichlbauer und Wittib schon die dritte Spitzenexpertin für Erasmus mit an Bord. Nur war es nicht leicht, alle Beteiligten gemeinsam zu einer ersten Arbeitssitzung nach Wien zu „locken“. Dafür musste mehrmals gedoodelt werden, bis dann ein Tag erstaunlicherweise in der Karwoche (21.3.2016) für alle möglich war.

Bis dahin konnte ich auch noch mit einem (Schulrechts-)Juristen der PH Salzburg (Mag. Michael Tockner) ein Gespräch führen, um ihn für das Projekt zu begeistern und ihn zur Mitarbeit zu bewegen. Die Idee wäre, dass die PH eine Befragung bei den SchulleiterInnen durchführt, welche Elemente ihrer Ansicht nach bei der aktuellen Rechtslage zur Schulautonomie fehlen und wie die bisherigen gelebt werden. Hierbei sollte eine Abstimmung mit dem Landesschulrat für Salzburg erfolgen.

IV. Ein Tiefschlag

Bei der ÖGSR Vorstandssitzung vom 17.3.2016 wollte ich eigentlich nur kurz berichten, dass wir nun eine gute Arbeitsgruppe gefunden haben, die am 21.3. 2016 ihre erste Sitzung in Wien haben wird, um für den Vorstand ein gutes konkretes Arbeitspapier auszuarbeiten, anhand dessen dann die nächsten Entscheidungsschritte gesetzt werden können. Ein Mitglied des engeren Vorstandes aber meinte in diesem Zusammenhang, dass es für sie keinen Weg gäbe, die finanzielle Verantwortung für so ein Projekt zu übernehmen, da ja die Vorstandsmitglieder sogar mit ihrem Privatvermögen für die Aktivitäten des Vereins haften. Da sich dann auch ein zweites Vorstandsmitglied dieser klaren Aussage anschloss, war klar, dass es keine Mehrheit mehr dafür geben wird. Auch meine Nachfrage, ob hier keine Argumente und inhaltlichen Ausarbeitungen mehr etwas ändern könnten, wurde klar mit Ja beantwortet. Im Gegenteil: Die zwei Vorstandsmitglieder äußerten sogar die Möglichkeit, bei der nächsten

Generalversammlung im Jahr 2017 zurückzutreten, um dann ev. „mutigeren“ Mitgliedern Platz zu machen. Da dies aber nicht im Sinne des Vereins sein kann, war mir klar, dass hier eine Projekttragung durch den Verein nicht mehr in Frage kommt. Eine Projektbeteiligung wurde aber einheitlich sogar sehr begrüßt.

V. Die erste Sitzung einer Arbeitsgruppe

Im Protokoll noch als „ÖGSR-Klausur“ zur Erstellung eines Antrages für ein EU-Projekt unter Erasmus+ mit dem Arbeitstitel „Schulautonomie“ bezeichnet trifft sich am 21.3.2016 eine zehnköpfige bunte Gruppe an Potentaten von Wirtschaftskammer, IBW, Schulbehörden, Hochschulvertretern und Erasmus-Experten in der Wirtschaftskammer Österreich in Wien. Dort wurde die Projektidee des ÖGSR-Vorstandes präsentiert und dann ausführlich an der Idee weitergefeilt. Jedenfalls wurde dann eine Abstraktion der Themenfindung gefunden, Schulautonomie als Chance, als Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Schule für die unterschiedlichsten pädagogischen Konzepte zu sehen und daher mit einem EU-Projekt Antworten auf die Frage zu suchen, wie Schulautonomie die Qualität des Unterrichts zu verbessern vermag.

Intensiv wurde in der den ganzen Tag dauernden Versammlung gemeinsam nachgedacht, wer auf nationaler und europäischer Ebene Partner für diesen Gedanken sein könnte. Auch das anwesende Team wurde kritisch analysiert und auf seine weitere Arbeitsfähigkeit hinterfragt. So wurde bald klar, dass unbedingt auch Schulleiter hereinwachsen sollten, damit nicht nur über sondern mit Schulvertretern das Thema behandelt wird. Womit beweisen wir jedoch den Entscheidungsträgern in Nationalagentur und Kommission, dass wir ein topaktuelles Forschungsfeld aufgestellt und eine unterstützenswerte Projektgruppe entwickelt haben? „Bedarfsanalyse“ heißt das Zauberwort der EU-Kenner. Eine solche durchzuführen war dann doch zu aufwendig, jedoch genügte der Verweis auf aktuelle bildungspolitische Entwicklungen gerade auch in Österreich, um hier den Bedarf „für eine übernationale“ Suche nach einer europäischen Dimension der Schulautonomie für eine beste Entwicklung der Schulen zu unterstreichen. Mit der Ausarbeitung der nächsten Schritte und eines konkreten Zeitplanes für Entwicklung eines Projektantrages für eine Einreichung im März 2017 verabschieden sich die Engagierten dieses Projektgründungsteams.

VI. Die Zwischenzeit

Ich hatte die Zeit zwischen der ersten und zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Projekteinreichung intensiv genützt, um Partner im In- und Ausland für die Idee der Schulautonomie zu gewinnen.

Meine ersten Wege führen mich zur Rektorin der PH Salzburg, Frau Dr. Elfriede Windischbauer. Sie hört sich zwar meine Argumente für eine Teilnahme der Lehrerbildungsstätte, dessen Lehrer ich auch bin, an. Wenige Tage später erfahre ich jedoch über die Leiterin des EU Büros Frau Prof. Marina Grogger, welche bei der ersten Arbeitssitzung in Wien mit dabei war und sich auf der Heimfahrt noch begeistert geäußert hatte, dass das Rektorat mangels Ressourcen eine Nichtteilnahme der PH beschlossen habe. So kann der erste Gedanke, das Projekt in enger Kooperation zwischen PH und LSR Salzburg zu koordinieren, nicht verwirklicht werden.

Also bleibt die Frage, welche Einrichtung nun das Projekt einreichen soll, offen. Doch ich nütze die kommenden Wochen, um die bei der Arbeitsgruppe übernommenen Kontaktpersonen herzustellen. So wende ich mich an Dr. Ambühl, den Generalsekretär der Schweizer Erziehungsdirektorenkonferenz. Kurz vor der nächsten Arbeitssitzung teilt er mir mit, dass er – trotz großen Interesses – sich leider nicht mehr an der Sache beteiligen könne, da er im kommenden Jahr in den Ruhestand treten werde. Doch er verweist mich an Prof. Huber von der PH Zug, der nach einem Telefonat auf dem Flughafen in Zürich seine Mitarbeit zusagt. Auch bei meinen Bemühungen in Richtung Bildungsministerium in Hessen erhalte ich positive Signale von Ministerialrat Dr. Bott, den ich von einer deutschen Schulleitertagung in Düsseldorf her kenne. Ich werde aber noch nach Frankfurt fahren müssen, um dort zu werben.

Deutschland kommt noch ein zweites Mal ins Rennen: Die ÖGSR hat Ende April 2016⁵ eine Studienreise nach München durchgeführt, um das integrative Schulsystem in Bayern kennenzulernen. Dabei war die Studiengruppe ua. auf Besuch in der Willy-Brandt-Gesamtschule. Die dortige Schulleiterin war sofort Feuer und Flamme und bestätigte gleich schriftlich ihren Willen zur Beteiligung.

Direkten und unmittelbaren Erfolg hat auch ein Besuch in Bozen im Schulamt für die Deutsche Schule in Südtirol.⁶ Der Leiter des Schulamtes, Dr. Peter

⁵ Vom 22. bis 24.4.2016.

⁶ Am 9.6.2016.

Höllrigl, sowie der Direktor des Amtes für Innovation, Dr. Meraner, mit der Leiterin des dortigen EU-Büros, Dr. Ulrike Huber, sagen die Teilnahme direkt zu. Dr. Meraner hat sogar die Idee, das Schulamt für die deutsche Schule in Belgien mit an Bord zu holen, da sie gerade vor wenigen Wochen ein Kooperationsabkommen mit diesem Minderheitenschulamt in Belgien abgeschlossen haben.

Die letzten teambildenden Vorbereitungsarbeiten erledige ich noch am Tag vor der nächsten Arbeitsgruppensitzung im Juni. Bei strömendem Regen treffen Mag. Christoph Ascher und ich eine Vertreterin der Bildungsabteilung der Industriellenvereinigung am Schwarzenbergplatz in Wien. Es geht darum, die IV dazu zu bewegen, mit der WKO gemeinsam als Eigentümer des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft (IBW) einen Auftrag an Dr. Schmidt als Mitarbeiter dieses Institutes zu geben und zu finanzieren, damit eine wissenschaftliche Begleitung des Projektes möglich wird. Auch Generalsekretär Ing. Mag. Andreas Thaller hat mir noch am späteren Nachmittag des 15.6.2016 einen Termin zugesagt. Als ich in sein Vorzimmer komme, entschuldigen ihn seine Mitarbeiterinnen – er musste auf eine dringende Budgetbesprechung. Dafür nimmt sich der neue Gruppenleiter der Präsidialsektion Mag. Vegh eine Stunde Zeit, um sich Projektidee und geplante Struktur erklären zu lassen. Neben finanzieller Unterstützung wäre auch eine Teilnahme des BMBF als Partner eine spannende Option.

Meinen Part habe ich damit vollständig erledigt. Jetzt darf ich gespannt sein, welche Elemente die anderen Mitstreiter am folgenden Tag einbringen können.

VII. Eine zweite Sitzung der Arbeitsgruppe

Die 2. Sitzung der Arbeitsgruppe fand im Stadtschulrat für Wien am 16.6.2016 statt. Auch wenn sich einige Mitstreiter der Anfangsrunde entschuldigen mussten (einer von ihnen war zu einer Aufgabe nach Brüssel gerufen worden), hat sich die Runde vergrößert: Bemerkenswert dabei ist, dass – wenigstens am Vormittag – die gesamte Rechtsabteilung des Stadtschulrates am Besprechungstisch im 5. Stock ihres ehrwürdigen Amtsgebäudes in der Wipplingerstraße sitzt. Das Team nimmt samt ihrem Abteilungsleiter die Projektidee als gemeinsame Aufgabe war. Dazu fand sich noch eine Pflichtschulinspektorin und zwei Vertreter des EU-Büros der Schulbehörde ein. Für die Dynamik in der Gruppe eine besondere Bereicherung war der Rektor der

Pädagogischen Hochschule Niederösterreich und Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz der PH, Univ. Prof. DDr. Erwin Rauscher. Er zwingt durch seine Wortmeldungen alle Beteiligten, sich (nochmals) verstärkt mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Aspekte des weiten Themas nun wirklich näher erforscht werden sollen. Er war auch schon der Autor einer Handreichung des damaligen Unterrichtsministeriums zur Schulautonomie, als 1993 die ersten Elemente eines Autonomiegedankens für die Schulen im Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz verankert wurden. Die Diskussion zum Thema des Projekts wird besonders bei der Frage spannend, welche autonomeren Rahmenbedingungen tatsächlich Auswirkungen auf die Qualität des Unterrichts hätten.

Dann wird in der Gruppe, die sich nun den Namen Core-Group-Austria gegeben hat, zur Tat geschritten: es wird ein möglichst genauer Zeitplan mit allen notwendigen Entwicklungsschritten bis zur Einreichung im März 2017 erstellt. Die Fragen, wann wer wie wo Zeit hat, um die angepeilten Arbeiten auch tatsächlich durchzuführen, sind bekanntlich die schwierigsten Auslotungen einer solch heterogenen Gruppe. Nach dieser zähen Phase verabschieden sich viele wegen anderer Verpflichtungen, sodass nur noch vier besonders Engagierte die letzten zwei Stunden bis 16 Uhr ausharren. Doch auch hier bestätigt sich die Erfahrungstatsache, dass eine Planungsgruppe nicht zu groß sein darf, wenn sie effizient sein möchte. Schwerpunkt war die Organisation eines europäischen Treffens im November 2016 mit allen bis dahin feststehenden Partnern. Besonders wertvoll dabei war die Organisationserfahrung der Leiterin des EU-Büros des Schulamtes für die deutsche Schule in Bozen/Südtirol, Dr. Ulrike Huber. Aber auch sonst wird manch offenes Detail festgelegt, damit der Projektantrag gelingen kann.

Eine wichtige Entscheidung, die noch von der vollständigen Runde abgestimmt wurde, war aber noch die Frage, welche Einrichtung das Projekt als Leading-Institution einreichen soll. Dr. Arno Langmeier, damals stellvertretender Direktor des Stadtschulrates, bot an, dass dies der Stadtschulrat übernehmen könnte. Er bat aber mich, die Leitung des Projektes weiter zu tragen. Im Sinne einer klaren Rollenbeschreibung wurde Mag. Lukas Uhl, Jurist im Stadtschulrat, zum Koordinator des Projekts eingesetzt, während meine Rolle als „wissenschaftlicher Leiter“ des Unternehmens bezeichnet werden soll.

Damit hat sich schließlich eine sehr positive Lösung für die ÖGSR ergeben: eine große und

einflussreiche Behörde mit ihren ressourcen- und haftungsmäßigen Möglichkeiten trägt die Sache rechtlich, während die Mitglieder der Gesellschaft ihr Engagement ohne persönliches Risiko einbringen können. Wie aktuell unser Thema ist, zeigt sich nicht nur darin, dass sich die letzte Ausgabe der Zeitschrift Schulverwaltung schwerpunktmäßig verschiedenen Aspekten der Schulautonomie von verschiedenen Aspekten her näherte und auch die eben ausgeschriebene österreichweite Schulleitertagung im November 2016 diesen Schwerpunkt gesetzt hat, gerade am Tag dieser 2. Arbeitssitzung wurde im Österreichischen Nationalrat mit dem Schulrechtspaket 2016 die Schulautonomie um ein Element ausgeweitet.

VIII. Frankfurt am Main

Um deutsche Partner für das EU-Projekt zu finden, fuhr ich am 12.7.2016 mit dem Zug nach Frankfurt. Mein bisheriger Ansprechpartner Dr. Wolfgang Bott, den ich bei einer Tagung für deutsche Schulleiter in Düsseldorf kennengelernt habe und der damals noch Leiter der Schulrechtsabteilung des hessischen Bildungsministeriums war, ist inzwischen in Pension gegangen. Das habe ich aber erst auf Grund meiner Nachforschungen für eine mögliche Partnerschaft Hessens erfahren. So brachte er mich, nachdem er mich vom Bahnhof abgeholt hatte, nicht an seine frühere Dienststelle, sondern in eine wunderschöne, vom Krieg verschonte Villa. Dort warten fünf weitere Experten des deutschen Schulwesens⁷ auf mich, die sich alle bereits im Ruhestand befinden oder gerade dabei sind, in diesen zu wechseln, aber ihre gesamte Lebenserfahrung noch in den Dienst der Schulentwicklung stellen wollen. Sie sind gerade dabei, gemeinsam eine Beratungsfirma HLP BildungsManagement aufzubauen. So kommen wir rasch zur Frage, inwieweit ihre Leistungen auch aus dem Budget eines EU-Projektes bezahlt werden könnten. Doch wir verstricken uns ebenso rasch in die verschiedenen Dimensionen möglicher Fragestellung zur Schulautonomie. Die bunte Runde aus ehemaligen Schulamtsleitern, Ministerialbeamten, Schulinspektoren und Schulpsychologen bringt aber auch sehr rasch die Vielschichtigkeit des Themas und auch der unterschiedlichen Zugänge zum Vorschein – und auf den Tisch der Beratungen. Beim Abschied nach 4 Stunden Gespräch sind mögliche Rollen für sie z.B. zur Betreuung der Frage, inwieweit eine autonome Schule externe Beratung und Hilfestellung benötigt, die eine

⁷ Dies waren neben Dr. Bott als weiterer Geschäftsführer der jungen Firma Dipl. Psych. Heiner Roediger und Heinz Kipp noch Dr. Frida Bordon und Bernhard Drude.

Schulaufsicht nicht leisten kann oder soll oder die Organisation einer Tagung als Disseminationsmaßnahme im Raum. Dies soll in ihrem internen Kreis nach den Sommerwochen geklärt werden.

IX. Die Beteiligung der Universität Salzburg

Ein erstes Gespräch mit der Co-Direktorin der School of Education Frau Priv. Doz. DDr. Ulrike Greiner erschien verheißungsvoll. Sie wollte gerne Partnerin in einer strategischen Partnerschaft zum aktuellen Thema Schulautonomie sein. Sie suchte daher in ihrem 70 köpfigen Team der School nach Interessenten und meldete schließlich Professoren, die ihre Ideen einbringen wollten. So gab es noch am Beginn der Sommerferien ein erstes Gespräch mit Univ. Prof. Dr. Hofmann, das jedoch noch nicht mit einer konkreten Idee einer möglichen Aufgabe für die Paris-Lodron-Universität endete. Zu sehr war der Genannte auf die Lukrierung von Drittmitteln eingestellt, die ich ihm redlicherweise nicht unmittelbar zusagen konnte. Als Dr. Greiner signalisierte, dass sie aber eine Beteiligung der School of Education gemeinsam mit dem LSR für Salzburg als wichtig ansehen würde, versprach Hoffmann, das im August von Rektor Dr. Rauscher und mir erwartete Papier zu möglichen Inhalten abwarten und dann über seine Beteiligung zu entscheiden. Greiner wiederum versprach, noch weitere mögliche Interessenten an der School auszuforschen. Eines jedenfals konnte ich den beiden Universitätsvertretern gerne zusichern, dass der Forschungsaspekt in diesem Projekt nicht zu kurz kommen sollte und dafür auch Geldmittel bereitgestellt werden sollten. Nach einer guten Stunde Informationsaustausch versprach mir der Gelehrte, dass er es sich noch bis zum Herbst überlegen werde.

Am 23.8. 2016 konnte ich noch die zweite Vertreterin der School of Education kennenlernen: Frau Prof. Dr. Martinek. Sie hat sich mit ihrer Habilitationsschrift „Selbstbestimmt lehren und lernen. Lehrer/innen zwischen Autonomie und beruflichem Druck“ (2014) eigentlich bereits mitten in das Thema hineingearbeitet, denn Schulautonomie sollte ja auch genau dies bewirken, dass LehrerInnen motivierter, weil freier, weil eigenverantwortlicher genau dies auch an die Schüler weitergeben: in Freiheit motiviert eigenverantwortlich zu lernen. Die Genannte zeigte aufrichtiges Interesse, sich an der Arbeit zu beteiligen.

X. Schulautonomie – aber was davon?

Es war der einzige Termin zwischen Juni und Oktober, den die Betroffenen finden konnten. So trafen sich mitten in Ferienzeiten am 19.8.2016 Rektor Dr. Rauscher von der PH NÖ, PSI Dr. Ursula Huber und der inzwischen vereinbarte Koordinator des Projekts Mag. Lukas Uhl vom Stadtschulrat für Wien und ich für einen langen Arbeitstag in Wien im Amtsgebäude im Bezirk Währing in der Martinstraße 100. Die dem kleinen Team gestellte Aufgabe war, die inhaltliche Dimension des Projekts Schulautonomie näher auszugestalten und ein Basispapier zu erstellen, das dann von den Partnerinstitutionen reflektiert, kritisiert und auch ergänzt werden sollte. Rektor Rauscher hatte wie vereinbart einen Entwurf eines solchen Konzepts mitbringen wollen, dies aber nicht können, da das EU-Büro des Stadtschulrates keine im Juni zugesagten Best-Practice-Examples zur Verfügung gestellt hatte. Trotzdem suchten jetzt die vier Sommerarbeiter nach den aktuellen Facetten eines Themas, das bereits im letzten Jahrtausend zu mehreren wissenschaftlichen und praxisorientierten Publikationen geführt hatte.⁸ Nachdem wir uns vom Nationalen Bildungsbericht 2015 ausgehend auf einige Schwerpunkte, die Rauscher zu formulieren übernommen hat, geeinigt haben, bleibt noch Zeit, um die nächsten Tagungen, insb. die im November mit allen europäischen Mitspielern genau durchzuplanen.

XI. Hoffnung keimt auf

Nachdem Dr. Sonja Hammerschmid im Juni 2016 im Zuge der Bestellung von Mag. Christian Kern als neuer Bundeskanzler die Nachfolge von Bundesministerin Heinisch-Hosek angetreten hat, betonte sie gleich in ihren ersten öffentlichen Ausführungen, dass ihr das Thema der Schulautonomie für ihre Amtszeit in dieser Legislaturperiode bis 2018 im Rahmen der Bildungsreform ein besonderes Anliegen sei. Als frühere Rektorin der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat sie sicherlich besondere Erfahrungen mit dem Thema der Autonomie gemacht, eine Autonomie, die seit dem Universitätsgesetz 2002 eine sehr umfassende ist. Inwieweit es ihr gelingt, diese auf die Situation der Schulen anzupassen, ist eines der spannenden bildungspolitischen Themen für den Herbst 2016. Statt den Schulleitern bei der Neubestellung von Lehrern nur ein

⁸ So bspw. auch das Handbuch zur Schulautonomie, das Rektor Rauscher 1999 für das BMUKK zusammengestellt hatte, oder Juranek, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa (Band I u II 1999).

Vetorecht einzuräumen, wie es in der Übereinkunft der Regierungsparteien vom November 2015 vorgesehen war, sollten diese tatsächlich über ihr Lehrerteam entscheiden können, meinte die Unterrichtsministerin Anfang September d.J.⁹ Sie sollten auch entscheiden können, ob sie wirklich einen Lehrer brauchen – oder vielleicht einen Sozialarbeiter oder Psychologen einstellen. Auch meinte die neue Ressortleiterin, dass sie sich wünschen würde, dass Schulen das Lehrergehalt auf das Schulkonto zum Einsatz nach eigener Entscheidung überwiesen bekommen sollten, wenn sie einen Lehrer weniger als vorgesehen einsetzen.¹⁰ So wird es spannend, ob es ihr gelingt, den im am 17.11.2015 von ihrer Vorgängerin Gabriele Heinisch-Hosek präsentierten Reformpapier „bescheiden“ ausgefallenen finanziellen Spielraum für die Schulen auszuweiten. Diese Hoffnung bezieht sich auch auf den möglichen Gestaltungsspielraum im Bereich des Lehrplans.

XII. Die Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR in München und ihre Folgen

Im April 2016 lud die ÖGSR zu einer Studienfahrt zum Thema „Inklusion am Beispiel des Bayrischen Schulsystems“ nach München ein. Bei dem dabei absolvierten dichten Programm von der Willy-Brandt-Gesamtschule bis zur Universität und dem dortigen Zentrum für Lehrerbildung war die fünfzehnköpfige Delegation aus Österreich auch zwei Tage im Bayrischen Staatsministerium für Bildung eingeladen. Dort wurden wir von mehreren leitenden Beamten begrüßt. So war auch Ministerialdirigent Dr. Stefan Graf zweimal mit dabei, einmal auch als Hauptreferent. Dabei hatte ich die Gelegenheit, das angedachte EU-Projekt vorzustellen und die anwesenden Vertreter des Ministeriums zur Teilnahme einzuladen. Lange war kein Lebenszeichen dazu zu vernehmen. Auf ein sommerliches Erinnerungsmail kam dann Anfang des Schuljahres 2016/17 ein Anruf von Dr. Graf: Ja, das Bayrische Unterrichtsministerium ist mit dabei, er wird selbst im November nach Wien kommen.

XIII. Eine Verdichtung

Am 3. und 4. Oktober 2016 trifft sich die Core-Group-Austria, verstärkt durch die Leiterin der EU-Stelle des Schulamtes Bozen (Dr. Ulrike Huber) sowie neu mit dabei ein eben bestellter

⁹ S. Bayrhammer, Bernadette in Die Presse v. 5.9.2016, S 2: „Hausaufgaben für die Regierung: Schulen vom Gängelband befreien“.

¹⁰ S.o.

Landesschulinspektor dieser Behörde, Dr. Gustav Tschennet, der sich in Hinkunft inhaltlich um das Projekt in diesem Partnerland kümmern wird. Als Einstieg berichten alle Anwesenden über ihre Aktivitäten zum Projekt bis zu diesem Tag. Dann referiere ich zur inhaltlichen Einstimmung ausführlich die Fragen und inhaltlichen Schwerpunkte zur Schulautonomie, die zur Zeit durch die verschiedenen Expertengruppen bis hin zum Nationalen Bildungsbericht 2015 einschließlich den Inhalten im Regierungsübereinkommen 2013-2018 in Österreich aufgeworfen wurden. Dicht wird es, als Rektor Univ. Prof. DDr. Rauscher von der PH Niederösterreich inhaltlich zum Thema referiert. Damit gedanklich „aufmunitioniert“ macht sich die Gruppe daran, in intensiver Diskussionsarbeit einen Themenvorschlag, ein Grundlagenpapier zu erstellen, das dann allen Partnern zur weiteren Bearbeitung zugesandt werden soll. Damit werden aus dem Pool an Möglichkeiten, die sich auf europäischer Ebene zum weiten Feld der Schulautonomie ergeben, jene herausgesucht, die im geplanten Zeitraum von drei Jahren bearbeitet werden könnten. Die vorsorgliche Planung eines ersten europäischen Treffens im darauffolgenden November, falls das Projekt genehmigt werden sollte (wovon die Optimisten ausgingen), benötigte den 3. Halbtage des Treffens.

Wie zugesagt formuliert Rektor Rauscher den Entwurf des Grundlagenpapiers fertig aus. Er ist jedoch darüber hinaus noch in anderer Hinsicht äußerst hilfreich: Er sucht das BIFIE mit an Bord zu holen. So muss ich am 12.10.2016 (zwar durch strömenden Regen) nur noch zu diesem Institut in Salzburg radeln, um dort bei MMag. Christian Wiesner offene Türen zu finden. Nach einer Info-Stunde über den Stand der Überlegungen ist diese für Österreich wichtige Forschungseinrichtung mit dabei.

Das österreichische Team ist gut, sogar sehr gut aufgestellt. Jetzt heißt es noch, die anderen Länder genauso umfassend in die Erarbeitung des konkreten Antrages mit herein zu nehmen.

XIV. Die Reform der Schulautonomie nimmt Gestalt an

Mit entsprechenden medialen Vorinformationen¹¹ wurde am 18.10.2016 im Ministerrat das sog. „Schulautonomiepaket“ beschlossen. Damit wurden zwar „62 Seiten“ Gesetzestextänderungen¹²

11 Vgl. bspw. Die Presse am Sonntag v 16.10.2016, S. 8: „Mehr Macht für Schuldirektoren“.

12 S o.

angekündigt, bekanntgegeben wurde jedoch zunächst nur eine Punktation:

- Schulleiter sollen bis zu acht Schulen leiten und sich mit den anderen in einer Art Cluster regional vernetzen.
- Schulleiter sollen selbst entscheiden können, welche Lehrer am besten in das Team der Schule passen. Kündigen sollen sie sie jedoch nicht können, diese Aufgabe bleibt bei der Schulbehörde.
- Die bisherigen Klassenschülerzahlen sollen aufgehoben werden, sodass hier ebenfalls der Schulleiter entscheiden kann, bei welchen Veranstaltungen wie viele Schüler drinnen sitzen werden.
- Auch die 50 Minutenstunde soll aufgehoben werden und einer freien Zeiteinteilung durch den Schulleiter weichen. Lediglich als (insb. dienstrechtliche) Verrechnungsgröße bleibt diese Einheit noch aufrecht.
- Bei den Lehrplänen sollen die Schulen mehr Freiräume für schulautonome Lehrplanentscheidungen bekommen.
- Der Schulleiter ist für die Personalentwicklung an der Schule und im Cluster zuständig. Damit soll die Frage nach der Weiterbildung der Lehrer überwiegend in ein größeres Konzept eingebunden werden und von ihm mit der jeweiligen PH vereinbart direkt an der Schule stattfinden.
- Bei der finanziellen Autonomie sollte es bei der Verwaltung des Sachaufwandbudgets bleiben, was bei einer Clusterbildung aus mehreren Standorten durchaus einen größeren Entscheidungsspielraum eröffnen könnte.
- Die Schulleiter sollen zunächst auf nur 5 Jahre bestellt werden. Das Bewerbungsverfahren soll vereinheitlicht werden und die Kandidaten müssen zu ihrer mindestens 5 jährigen Unterrichtserfahrung den ersten Teil eines neuen Hochschullehrganges für Schulleiter absolviert haben. Auch müssen sie im Rahmen des Auswahlverfahrens ihre Vorstellungen für die angestrebte Funktion präsentieren.¹³

Die zweite Seite der Autonomie-Medaille bedeutet die Frage nach der Struktur der Kontrolle. Dafür sollen die Ergebnisse der Bildungsstandards herangezogen werden. Neben neuen Testinstrumentarien

13 Vgl. die unterschiedlichen medialen Reaktionen vom 19.10.2016: zB. der Kurier, S. 3: „Der Superdirektor soll alles richten“; Salzburger Nachrichten, S. 2 f: Die Schulen bekommen mehr Freiraum; sowie ebendort der Leitartikel von Zimmermann, Maria, S. 1; „Mehr Schulautonomie ist richtig, aber nur der Anfang“; die Krone, S. 12 f: „Autonomiepaket an Schulen: Freude und Skepsis“, aber ebendort bereits auf S. 3: „Lehrer wettern gegen Reform“.

soll die Schulaufsicht die Schulen beraten.¹⁴

Als unmittelbare Reaktion auf die Darstellung dieser neuen schulischen Gestaltungsmöglichkeiten durch BM Dr. Sonja Hammerschmid (SPÖ) und Staatssekretär Dr. Harald Mahrer (ÖVP) äußerten Lehrer-, Eltern- und SchülervertreterInnen Kritik an der Abschaffung der Klassenschülerhöchstzahlen, da die Sorge im Raum steht, dass damit ein heimliches Sparpaket auf die Schulen zukomme. Dies wies die Bildungsministerin intensiv zurück.¹⁵

Für die Einführung der neuen Strukturen kann entweder – wie bei der Einführung der Schulautonomie 1993 – eine inhaltlich begrenzte und räumlich flächendeckende Vorgangsweise seitens des Gesetzgebers gewählt werden, oder es wird ein projektartiger Zugang gewählt, der größzügigere Formen von Schulautonomie für einzelne Schulen oder Regionen ermöglicht. Die zweitgenannte Vorgangsweise hat den Vorteil, dass ein für das österr. Schulsystem passendes Autonomiemodell erst nach der Auswertung von Erfahrungen einer Erprobungs- und Entwicklungsphase endgültig ausformuliert und gesetzlich verankert werden soll.¹⁶ Die Bildungsministerin scheint durchaus gewillt zu sein, den letztgenannten Weg einzuschlagen. Es sollen nämlich mit Herbst 2017 erste Schulen, die bereits bisher ihre Freiräume besonders gut ausgenutzt haben, als Vorreiter mit der Autonomie beginnen dürfen und für andere Schulen Coaches oder „Buddys“ sein können. Diese „Leuchtturmschulen“, wie sie die Ministerin genannt hat, sollen dann so beim Ausrollen dieser Reform, die sicherlich länger dauern wird, bis sie in allen Klassenzimmern angekommen ist, mithelfen.¹⁷

XV. Pädagogische Hochschulen im Autonomiestrom

„Die Regierung will Pädagogische Hochschulen in Autonomie entlassen“.¹⁸ Mit dieser Head-line am 28.10.2016 wurden nun auch die Pädagogischen

14 Vgl. Die Presse v 19.10.2016, S. 2 f

15 Das tat die Genannte auch bei der ORF-Pressestunde vom 23.10.2016. Vgl. Die Presse v 19.11.2016, S. 2.

16 Vgl. Lassnig, L., 2015, Politics-Policy-Practice. Eckpunkte einer sinnvollen Weiterentwicklung des Schulwesens (IHS-Forschungsbericht; Wien: IHS); Altrichter, Herbert, Brauckmann, Stefan, Lassnig, Lorenz, Mossbrugger, Robert & Gartmann, Gabriela Barbara: Schulautonomie oder die Verteilung von Entscheidungsrechten und Verantwortung im Schulsystem, in: Nationaler Bildungsbericht 2015, Band 2 (2016), S. 285 f.

17 Vgl. Die Presse v 19.10.2016, S. 3: Bis 2027: Gute Schulen sollen andere coachen.

18 Überschrift s. S APA0298 5 II 0476 XI v 28.10.2016.

Hochschulen, welche bereits seit ihrer Gründung 2007 um eine hochschulmäßige Selbständigkeit ringen, mit in die Autonomieentwicklung hereingenommen. So sollen nicht nur die Schulen, sondern auch die PH mit ihrer Lehreraus- und Fortbildung künftig mehr Freiräume erhalten. „Das soll für die PH weniger Bürokratie und in Folge mehr Qualität in Lehre und Forschung bringen, hieß es aus dem Bildungsressort gegenüber der APA.“¹⁹ So sollen die PH ähnlich den Universitäten auf eine dreijährige Periode mit einem Ziel- und Leistungsplan mit dazugehörigem Globalbudget umgestellt werden. Durch ein neues Organisationsrecht sollen die PH vollrechtsfähig und damit weitgehend autonom werden. Ob und wie dies geschehen soll, wird für die betroffenen Lehrerbildungsanstalten eine spannende neue Entwicklungsperiode ergeben.

XVI. Ein europäisches Partnertreffen zur Antragserstellung

Im Bewusstsein, wie viele kleinere und größere Abstimmungen und Entscheidungen zu treffen sind, bis ein inzwischen doch sehr gewachsener Ideenbaum zur Einbringung eines EU-Projektes zum weiten Feld der Schulautonomie so weit konkretisiert ist, dass das umfangreiche Dokument zur Antragstellung ausgefüllt ist, hat das Austrian Core-Team bereits zweieinhalb Tage Arbeitsphase vom 17. bis 19.11.2016 vorgesehen gehabt. Trotzdem wurde es am Freitag Vormittag, dem dritten Tag der Begegnung der am Projekt interessierten Institutionen und ihrer Vertreter, eng, da noch so viele Dinge offen waren. In dieser Drucksituation war es aber dafür erstaunlich, wie rasch sich die einzelnen Vertreter der Partnerländer meldeten, um inzwischen herausgeschälte, konkrete Aufgaben zu übernehmen und diese dann als Aufgabenpakete zusammenzuschneiden. Dies war aber nur möglich, da bereits vorher zwei Tage hart gearbeitet worden war. Nein, eigentlich schon drei Tage vorher, denn auch schon am Anreisetag (16.11.2016) trafen sich mehrere Besucher aus Südtirol und aus Deutschland mit Vertretern aus den Bundesländern bei einer abendlichen Stadtführung bei eisigem Wind zum Kennenlernen. Das anschließende informal opening bei einem original Wiener Beisl bot Gelegenheiten zum weiteren Kennenlernen – dafür jedoch nun in angenehm warmer Atmosphäre. Ebenfalls der personalen Begegnung diente auch der von Rektor Rauscher eingefädelt Besuch des Burgtheaters am folgenden Abend, wo Molier's „Der eingebildete

19 S APA0298 5 II 0476 XI v 28.10.2016.

Kranke“ in einer irrwitzigen Inszenierung genug Gesprächsstoff weit über die Pausenbegegnungen hinaus lieferte.

Auf diesen Begegnungsmöglichkeiten baute dann jedoch der inhaltliche Kernbereich auf: Nach einem relativ zeitintensiven offiziellen Vorstellen der eigenen Person und der von ihr vertretenen Institution durch jeden Teilnehmer selbst, hielt Rektor Rauscher als Key Speaker ein Referat zum Thema „Schulautonomie. Schulpädagogische und schulrechtliche Derivate zu einer teilautonomen Führungskultur“. In hochintellektueller Themenabwicklung zog der Rektor der PH Niederösterreich und Vorsitzender der Rektorenkonferenz der österr. PH die Zuhörer für eine Stunde in seinen Bann. Nach kurzer Nachdenkstille wurden dann im europäischen Kreis manche Überlegungen weitergesponnen. Mehrere Teilnehmer unterstrichen mit ihren Wortmeldungen, dass sie nunmehr konkret auch etwas mit dem von Rauscher analysierten Begriff der Führungskultur anfangen könnten, da hier Führungsmacht aus einem sehr humanen Verständnis heraus „kultiviert“ und das Eigene der Aufgabe und dem Allgemeinwohl untergeordnet wurde.

Am Nachmittag des ersten Tages galt es dann, die Idee und die Vision des Projektes auf ein gemeinsames Fundament zu stellen. Dafür hatte Rauscher die Überlegungen der Vorbereitungsgruppe in ein Basispapier gegossen. Satz für Satz wurden die zwei enggedruckten Seiten analysiert, abgewogen und manchmal auch umformuliert. So stand am Abend die Grundausrichtung des Projektes unter Einbindung der Interessen aller Partner fest.

Um nicht zu weit abzuschweifen, startete die Gruppe am zweiten Tag mit dem Ausfüllen des Antragsformulars. Raster für Raster wurde durchgegangen, von den teilnehmenden Partnern, dem zwischen ihnen wirksamen Projektmanagement, Kommunikationswege und möglichen Aktivitäten. Als dann noch die erwarteten Ergebnisse ausverhandelt waren, war der Tag bereits abendlich fortgeschritten, weshalb die Finanzplanung noch auf den dritten Tag verschoben werden musste.

Was, wenn das Projekt nicht genehmigt werden würde? Auch diesbezüglich wurde zum Abschluss der Arbeitstagung vorsorglich noch ein Plan B entwickelt: Das für November 2017 in Wien vorgesehene erste Treffen im Rahmen des Projekts INNOVITAS, so die inzwischen neu vereinbarte Kurzbezeichnung, soll jedenfalls stattfinden – entweder zum Überarbeiten des Antrages für eine neue Antragsrunde oder um auf der durch die Tagung gewachsenen Basis wenigstens eine sonstige

Großveranstaltung zum angepeilten Thema zu entwickeln, um der gemeinsamen Anstrengung ein produktives Ergebnis für die Schulsociety zu geben. Der letzte Akt der Tagung war schließlich eine professionelle Evaluation der Tagung mit eigens entwickeltem Formular. Was da wohl an Rückmeldung seitens der Teilnehmer zurückgegeben wurde? Jedenfalls gibt es einen herzlichen Abschied zwischen den 18 Teilnehmern, die bis zum Ende durchgehalten haben.

Jetzt heißt es, die Teile des Antrages, die von jeder Partnerinstitution auszufüllen sind, zu verschicken und möglichst bis Weihnachten einen ersten weitgehend ausgearbeiteten Antragsentwurf seitens der EU-Abteilung des Stadtschulrates zur Begutachtung zu versenden. Ein ambitionierter Zeitplan wurde erstellt. Ob er neben der sonstigen laufenden Arbeit von den Projektmitarbeitern eingehalten werden kann, wird sich zeigen. Jedenfalls sind für die zweite Februarhälfte noch zwei Nottermine vorgesehen worden – entweder mit Videokonferenz oder schlimmstenfalls mit einem rasch einberufenen Treffen in Salzburg. Wir werden sehen.

XVII. Ein zweites Regierungsübereinkommen

Nachdem Bundeskanzler Mag. Kern (SPÖ) der ÖVP ein Ultimatum für die Erstellung eines Reformprogramms gestellt hatte, wurde nach langwierigen Verhandlungen am Montag, 30.1.2017 von beiden Regierungsparteien ein Pakt für ein Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die bis zur geplanten Neuwahl im Herbst 2018 verbleibende Zeit abgeschlossen.²⁰ In diesem 35 seitigen Dokument befindet sich ein fünfseitiger Abschnitt zum Thema Bildung/Innovation. Neben einem Lehrlingspaket, dem Willen, Österreichs Hochschulen Richtung Weltspitze zu entwickeln, einem Weiterbau des Kindergartenbetreuungsplans sowie der Einführung von Tablets und Laptops in den „Schulen 4.0“ befindet sich auch ein sechszeiliger Hinweis zum Thema „Umsetzung Schulautonomie“. Dabei heißt es: „Schulen werden zukünftig wesentlich stärker in die Autonomie und Eigenverantwortung entlassen. Sie können sich somit stärker regional ausrichten und bekommen maximalen Gestaltungsspielraum, um Österreichs Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und zu fordern.“ Dafür sollen auch die

20 Vgl. Die Presse v 31.1.2017, S. 1 unter der Überschrift: „Pakt mit unserer Finanzierung. Vier Milliarden Euro werden die Maßnahmen kosten, auf die sich die Regierung geeinigt hat. Die Finanzierung ist unsicher und wirbelt den Finanzrahmen durcheinander“.

Bildungsbehörden modernisiert werden, „welche in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium die punktgenaue und transparente Zuteilung der Mittelressourcen anhand objektiver und klarer Kriterien sichern.“²¹

Als Termin für die Umsetzung gab sich die Regierung in dem Arbeitsprogramm die Beschlussfassung im Ministerrat im April 2017 sowie den Start mit 1.1.2018.

Mit diesen Zeilen besteht doch noch Hoffnung, dass in dieser Legislaturperiode das intensiv diskutierte Thema der Schulautonomie für die Schulen konkret werden könnte. Eltern- und Direktorenvertreter warnen jedoch angesichts des geplanten Schulautonomiepaktes umgehend vor einem versteckten Sparpaket und sehen „ein bewusstes und absichtliches Zerstören demokratischer Strukturen“ in den Schulen.²² „Wir sind nicht gegen Schulautonomie, sondern gegen dieses Paket, verteidigt bspw. Gernot Schreyer, Vorsitzender des Bundesverbandes der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen die ablehnende Haltung.“²³ Und der Obmann des Direktorenverbandes der HTL-Direktoren meint in diesem Zusammenhang: „Wir leben Autonomie. Es ist nicht so, dass wir die jetzt erfinden müssten.“²⁴ Die SchulleiterInnen allgemeinbildender Pflichtschulen würden wohl hier anders argumentieren.

XVIII. Das Sammeln von Daten und Zustimmung

Während sich die österr. Regierung nochmals für den Rest der fünfjährigen Legislaturperiode „zusammenrauft“, sucht das Organisationsteam für das EU-Projekt noch die Grunddaten von zwei möglichen Partnern (Stadt München, ÖGSR) in das inzwischen weit gediehene Projektantragspapier zu bekommen. Schon stehen die Semesterferien 2017 vor der Tür und der im November erarbeitete Zeitplan für die Antragsrichtung ist ohnehin schon längst geplatzt. Lukas Uhl hat nochmals telefonisch bei den zwei Spätstartern um die rasche Übermittlung der notwendigen Daten samt EU-Pin-Code gebeten. Anfang Februar kommt leider die schriftliche Mitteilung der Stadt München, dass die sich dafür einsetzende Willy Brandt Gesamtschule leider nicht die Genehmigung bekam, sich am EU-Projekt

21 S Republik Österreich, Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, S. 16 (www.bka.gv.at/regierungsdokumente v 2.2.3017)

22 Vgl. Die Presse v 2.2.2017, S. 6: „Schulautonomie: Eltern fürchten größere Klassen“.

23 S o.

24 S o.

zu beteiligen. Nach einem Telefongespräch mit dem Leiter des Schulreferats der Stadt München ist dieser bereit, nochmals in seinem Leitungsteam zu beraten, ob nicht eine andere Schule und die Stadt selber mit dabei sein können. Wie vereinbart kommt punktgenau am Faschingsdienstag um 12 Uhr die versprochene telefonische Rückmeldung des Genannten, dass das städtische Schulamt nun eine Realschule als Regelschule gefunden habe, um Ergebnisse und Erfahrungen mit nach Bayern zu bringen, die vielen Schulen nutzbar sein können. Dies war auch der offiziell angeführte Grund, warum die erstgenannte Schule nicht die Zustimmungen bekam, da sie als einzige Gesamtschule des Bundeslandes keine allgemein gültigen Daten liefern hätte können.

So standen nun 11 Partner für das Projekt fest und der Stadtschulrat Wien konnte nun an die Kostenberechnung schreiten. Die EU-Abteilung lieferte diese an alle Partner am Beginn der zweiten Märzhälfte. Jetzt konnten auch die Unterschriften der Leiter der teilnehmenden Einrichtungen für die Teilnahme eingeholt werden.

Inzwischen arbeitete ebenfalls die Österr. Bundesregierung intensiv weiter an ihrem Schulautonomiepaket. Auf Schleichwegen war über Elternvertreter und Personalvertreter bereits Anfang März 2017 ein Beamtenentwurf (Fassung 1.3.2017) „durchgesickert“. Nach einem Verhandlungsmarathon sogar über ein Wochenende mit den Personalvertretungsorganen²⁵ signalisierte am Donnerstag, den 16.3.2017, die Gewerkschaft schließlich, dass sie einer Veröffentlichung des Textes in einem Begutachtungsverfahren nicht mehr im Wege stünde. So konnten die Regierungsverhandler BM Dr. Hammerschmid und Staatssekretär Dr. Harald Mahrer mit den Ländervertretern LH Dr. Haslauer (Salzburg) und LH Dr. Kaiser (Kärnten) am darauffolgenden Freitag (17.3.2017) ihre Einigung medial kundtun. Zudem verkündete die zuständige Bundesministerin sehr deutlich, dass „diese Paket durchgezogen wird“, auch wenn die Lehrgewerkschaft nicht zustimmen sollte.²⁶ Gerade für die Verfassungsteile des Schulrechtspaketes betreffend die Einführung der Bildungsdirektion müssen Rot und Schwarz jedoch erst noch Grüne oder Blaue gewinnen, um die nötige Zweidrittelmehrheit zu erlangen.

Doch die anderen Teile des Gesetzespaketes, welche primär die Schulautonomie Regelungen

25 Vgl. Die Presse v 14.7.2017, S. 7.

26 Vgl. Die Presse v 18.3.2017 sowie die Interviews der Genannten im ORF ZIB II am 17.3.2017 sowie im Ö1 Mittagsjournal am 18.3.2017.

umfassten, könnten auch ohne diese im Parlament beschlossen werden. So war mit 20.3.2017 schließlich das Gesetzentwurfspaket unter der Bezeichnung „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ sowie „Dienstrechtsnovelle 2017 – Bildungsreform“ offiziell bis 30.4.2017 über die Homepage des BMB in Begutachtung gegangen.

Eine große Zahl von Stellungnahmen langte ein – die meisten sehr kritisch insb gegen die Möglichkeit, Schulcluster zu bilden, die Abschaffung der ZIS, der in § 27a SchOG verankerten Zentren für inklusive und Sonderpädagogik, oder auch die Aufhebung der Höchstschülerzahl von 25 pro Klasse.²⁷

Dann trat jedoch am 10.5.2017 Vizekanzler Dr. Mitterlehner als Parteiboss der ÖVP zurück²⁸ und Außenminister Sebastian Kurz wurde wenige Tage später (am 14.5.2017) als sein Nachfolger nominiert. Damit wurden vorgezogene Neuwahlen plötzlich sehr wahrscheinlich und die Beschlussfassung des Autonomiepaketes immer unwahrscheinlicher. So wurde am 15.5.2017 zwischen allen sechs im Nationalrat vertretenen Parteien vereinbart, im Oktober d.J. Neuwahlen durchzuführen. Es blieb jedoch die Spannung, inwieweit bis zum offiziellen Beschluss der Auflösung des Nationalrates noch Projekte zwischen den bisherigen Regierungspartnern ÖVP und SPÖ oder mit freien Allianzen möglich sein würden. Um dies auszuloten lud Bundeskanzler Mag. Kern statt des sonst am Dienstag üblichen Ministerrats die Obleute der Parlamentsfraktionen zu einer Aussprache im Nationalrat ein. Dabei ergab sich nach einem mehrstündigen Gespräch, dass die Chancen, dass die von den bisherigen Regierungsparteien bereits paktierte Bildungsreform noch umgesetzt wird, schlecht stünden. Die Grünen verlangten dabei für ihr Ja, dass ganz Vorarlberg als Modellregion akzeptiert wird, um dort die Gesamtschule zu testen. Eigentlich sollten die Gesamtschulversuche jedoch als Bedingung der ÖVP mit maximal 15 Prozent der Schüler der 10 bis 14-Jährigen eines Bundeslandes begrenzt sein. Der neue ÖVP Chef Sebastian Kurz spielte den Ball an die Grünen bzw. die FPÖ zurück.²⁹ Von ihnen hänge es ab, ob die für die Bildungsreform notwendige Zweidrittelmehrheit zustande komme.

27 Vgl. Parlament www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00299/index.shtml (v 9.5.2017).

28 Vgl. diepresse.com/home/innenpolitik/5215279/Ticker-Nachlese_Mitterlehner-geht-Kern-bietet-Kurz.

29 Die FPÖ hatte eigentlich bereits vorher ein Nein zur Reform angekündigt. Nun stellte der FPÖ Abgeordnete Harald Stefan die Forderung für ein Ja seiner Partei, dass die Gesamtschulmodellregionen wegfallen oder zumindest deutlich reduziert werden müssten (vgl. Die Presse v 24.5.2017, S. 6).

Trotz der zwischen den zwei Noch-Koalitionspartnern immer schwieriger werdenden politischen Situation³⁰ wird weiterverhandelt³¹ – einmal mit den Grünen, die nun den Vorschlag eingebracht haben, die 15% Schulversuchsgrenze nicht mehr auf das Bundesland, sondern auf Österreich zu beziehen, da dann der Wunsch aus Vorarlberg, doch das gesamte Land als Modellregion einrichten zu können, erfüllbar erscheint, einmal mit der FPÖ, die eigene Deutschklassen für Ausländerkinder mit einer anderen Sprache als Deutsch fordert. Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt.³²

Und diesmal zu Recht: Im letzten Moment gab es bei der Bildungsreform doch noch eine Einigung.³³ Die Grünen gaben dem „Werben“ der Regierungsparteien nach. So konnten Bildungsministerin Dr. Hammerschmid, Wissenschaftsminister Dr. Mahrer und der Bildungssprecher der Grünen, Mag. Walser am 19.6.2017 inmitten der Säulenhalle des Parlaments Minuten vor Beginn einer Sondersitzung des Parlaments mit dem Titel „Die gescheiterte Bildungsreform der Kern-Kurz-Regierung“ ihre Einigung präsentieren, womit die Zweidrittelmehrheit für das Gesetzeswerk gesichert wurde. So wird nun die 15% Grenze für den Schulversuch der Modellregionen für die Gesamtschule der 10 bis 14-Jährigen nicht mehr nach Bundesländern sondern bundesweit berechnet. Damit würde sich ein Schulversuch Schulversuch für das ganze Bundesland Vorarlberg und Burgenland ausgehen, denn die zweite vereinbarte Sperre ist, dass nicht mehr als 5000 AHS-Schüler von einer Modellregion betroffen sein dürfen.³⁴

Und so geschah es: Am Mittwoch, den 28.6.2017 wurde die jahrelang verhandelte Bildungsreform mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen mit der dadurch gegebenen Zweidrittelmehrheit an einem Tag beschlossen, an dem auch das Fremdenrecht verschärft und ein Primärversorgungsgesetz zur Errichtung von Primärversorgungszentren als künftige Anlaufstellen außerhalb der Spitäler den

30 Vgl. die Überschrift in Die Presse v 8.6.2017, S. 7: „Mahrer hat Bildungsreform getötet“. Eskalation. SPÖ-Ministerin Hammerschmid erhebt schwere Vorwürfe gegen die ÖVP. Minister Mahrer versteht die Aufregung nicht: Man habe sich auf weitere Gespräche diese Woche geeinigt.“

31 So besonders intensiv am 7.6.2017. Quelle: Siehe FN oben.

32 Die Presse v 2.6.2017, S. 2: „Hoffnung auf Kompromiss beim Schulpaket. SPÖ und ÖVP versuchen, mit den Grünen den Ausbau der Schulautonomie zu retten.“

33 Der Kurier drückte in seiner Ausgabe v 20.6. dies auf S. 1 mit der Überschrift aus: „Unglaublich, aber wahr: Kein Schmah: Die Bildungsreform ist fix“.

34 Vgl. Die Presse v 20.6.2017.

Nationalrat positiv passierte.³⁵ Nach diesen Beschlüssen wurde es noch turbulent im Parlament, als die SPÖ entgegen dem seit 2013 und immer noch gültigen Koalitionsvertrag mit der ÖVP ohne Zustimmung des Regierungspartners mit den anderen Parlamentsfraktionen ein erhöhtes Budget für die Universitäten ohne die verhandelte Studienplatzfinanzierung und Zugangsbeschränkungen bei überlaufenen Studienbereichen abstimmt. Die heiße Wahlkampfphase für die Nationalratswahl am 15.10.2017 hatte damit wohl offiziell begonnen. Der positive Abschluss der Bildungsreformdebatte war an diesem Tag im ORF in den Hauptabendnachrichten des ZIB 1 nicht einmal mehr eine Erwähnung wert und auch in der Presse des Folgetages nur eine Randnotiz.³⁶

Auch wenn Gewerkschafts- und Elternverbandsvertreter auch nach der Abstimmung im Nationalrat noch Ablehnung und Widerstand gegen das Reformpaket in den Medien kundtaten, beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6.7.2017, keinen Einspruch gegen das 102 Seiten dicke Gesetzeswerk zu erheben.³⁷

Trotzdem stellt sich jetzt die Frage, wann und wie die Bildungsreform im Klassenzimmer ankommt. Mit Inkrafttreten des Pakets am 1.1.2018 fallen ca 5.000 Schulversuche weg. Mehrstufenklassen, Projektunterricht, das Lockern der 50-Minuten-Unterrichtseinheiten oder auch flexible Gruppengrößen sind dann ohne Extraparagraphen durch eine Schulbehörde und ohne bürokratischen Aufwand an allen Schulen möglich. Gerade bei der Aufhebung der Klassengröße gibt es aber nach wie vor Widerstand seitens der Lehrgewerkschaft und den Elternverbänden.³⁸

35 Vgl. Die Presse v 29.6.2017, S. 9.

36 S.o. S. 9.

37 www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00500/fnameorig_646422.html (v 13.7.2017)

38 Vgl. Ostermann, Gudrun, derstandard.at/2000059883653/Bildungsreform-Was-wann-im-Klassenzimmern-ankommt)

Die Errichtung der Modellregionen zur Einführung einer gemeinsamen Schule bis zum 14. Lebensjahr wird aber sicherlich noch länger dauern, da hier erst ein Umsetzungsplan entwickelt werden muss. Auch die Frage der Schulclusterbildung, wo im Schulpaket die genauen Abstimmungsmodalitäten vorgegeben sind, wird es bei Freiwilligkeit der Entscheidung durch Lehrer und Eltern wohl länger dauern, bis hier die ersten Zusammenführungen Wirklichkeit werden.

XIX. Das Ende – ein Anfang

Trotz der raschen Beschlussfassung durch den Bundesrat dauerte es dann doch über zwei Monate, bis das Gesetz am 15.9.2017 mit BGBl I Nr. 138 verlautbart wurde. Inzwischen wurde auch das EU-Projekt INNOVITAS genehmigt³⁹. Damit kann die Umsetzung des Projektes parallel mit der Umsetzung des Bildungsreformpaketes 2017 gestartet werden. Dies geschieht mit der vor einem Jahr geplanten ersten Arbeitssitzung im November 2018 in Wien.

Viel Erfolg INNOVITAS während der kommenden drei Jahre! Vielleicht haben wir dann eine Idee einer europäisch gedachten Schulautonomie.

39 OEAD, Schreiben v 21.7.2017, GZ 163/8/17-6; Projektnummer: 2017-1-AT01-035033.



ZUM AUTOR: Univ.-Doz. Dr. **Markus Juranek** habilitierte sich einst mit einer 1999 erschienenen Arbeit über Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck war er als Schuljurist (zuletzt als Landesschulratsdirektor) am Landesschulrat für Tirol tätig, später Rektor der Pädagogischen Hochschule und ist nunmehr im Landesschulrat für Salzburg wieder in die Schulverwaltung zurückgekehrt. Seit 2003 ist er Präsident der ÖGSR.

ÖGSR Kulturwochenende in Villach

22. – 23. September 2017

Von Mirella Hirschberger-Olinovec

Es war mir eine besondere Ehre, das diesjährige traditionelle Kulturwochenende der ÖGSR in meiner Heimatstadt Villach im wunderschönen Süden Österreichs ausrichten zu dürfen!

Nach einer langen, jedoch sehr erfolgreichen Vorstandssitzung mit einer sehr kleinen Gruppe an Vorstandsmitgliedern am Freitagnachmittag durfte ich im Anschluss alle Angereisten im Restaurant „Goldenes Lamm“ begrüßen. Bei sehr gutem und ausgiebigem Essen sowie dazu passenden Getränken konnten wir alle einen sehr fröhlichen und unterhaltsamen Abend miteinander genießen.

Am Samstag konnte jeder ein bisschen ausschlafen und noch ordentlich frühstücken, da wir uns erst um 9:30 Uhr im Foyer des Hotels getroffen haben. Alle waren pünktlich da, nur einer fehlte: Ausgerechnet unser Stadtführer und „EU-Bauer“ Manfred Tisal hat sich verspätet! Nach einem nervösen Anruf von mir ist er jedoch herbeigeeilt und wurde auch sofort entsprechend entschuldigt: Der Grund für seine Verspätung war sein heutiger Geburtstag!

Nun aber konnte es endlich mit dem humoristischen Stadtpaziergang losgehen. Manfred Tisal zeigte uns interessante Plätze und Gebäude, zu welchen er immer lustige Geschichten zu erzählen wusste. Auch ein Besuch im Innenhof des Villacher Stadtmuseums mit seinen noch original erhaltenen Pflastersteinen und der alten Stadtmauer durfte nicht fehlen. Diese eineinhalbstündige Stadtführung war sehr kurzweilig, dennoch war die Freude groß, als wir den Ausgang des Stadtpazierganges am Villacher Wochenmarkt fanden, wo wir mit Ritschert und Apfelmus von Norbert, dem Gailtaler, verköstigt und gestärkt wurden.

Nachdem alle Schüsseln geleert waren, fuhren wir auf die Burgruine Landskron und besuchten dort zuerst den Affenberg mit seinen niedlichen Makaken. Besonders der kleinste Nachwuchs verstand es, die Besucher bestens zu unterhalten und sorgte für viele Lacher.

Um auch einen leicht sportlichen Aspekt in das Kulturwochenende zu bringen, mussten wir vom Affenberg nun schnell den Hügel hinauf zur Adlerarena, um die dortige Flugschau nicht zu versäumen. Die verschiedensten Greifvögel präsentierten sich von ihrer schönsten und elegantesten Seite und zeigten uns mit imposanten Sturzflügen ihr jägerisches Können. Danach blieb noch etwas Zeit, um von der Terrasse des dortigen Burgrestaurants im strahlenden Sonnenschein den wunderschönen Ausblick über Villach und seine Umgebung zu genießen und zu entspannen.

Den richtigen Ausklang fanden wir im Landgasthof Schöffmann mit Kärntner Spezialitäten und einem hervorragenden Most. Auch hier war glücklicherweise noch immer die gute Stimmung aller Anwesenden zu spüren und wir freuten uns schon über einen lustigen und interessanten Tag bei blauem Himmel und strahlendem Sonnenschein sowie angenehmen Temperaturen. Auch schöne Tage gehen zu Ende und somit wurden nach diesem Ausklang alle rechtzeitig zurück nach Villach gebracht, um die Heimreise antreten zu können.

Nun durfte auch ich entspannen und freute mich über ein gelungenes Kulturwochenende!

Programm der ÖGSR Kulturwochenende in Villach

Freitag 22.09.2017

Individuelle Anreise zum Hotel „Goldenes Lamm“
14 – 17:00 Uhr

Vorstandssitzung im Konferenzraum des Hotels
18:00 Uhr

Abendessen im Restaurant „Goldenes Lamm“

Samstag, 23.09.2017

9:30 Uhr

Nach dem Frühstück humoristischer Stadtpaziergang mit „EU-Bauer“ Manfred Tisal (bekannt vom Villacher Fasching) inkl. Besuch des Villacher Wochenmarktes mit Ritschert-Verkostung bei Norbert, dem Gailtaler
ca. 12:30 Uhr

Fahrt mit dem Bus auf die Burgruine Landskron
13:15 Uhr

Besuch des Affenbergs (Eintritt € 12,00)
ca. 45 Minuten, optional

14:30 Uhr
Flugschau in der Adlerarena (Eintritt € 12,00)
ca. 1 Stunde, optional
16:00 Uhr

Landgasthof Schöffmann mit Kärntner Jause und Most (berühmt für seine Backhend! – auch à la carte möglich), bei guter Laune des Wirts eventuell eine Führung durch den Mostkeller
ca. 18:00 Uhr

Rückfahrt zum Hotel, individuelle Abreise

Wer bis Sonntag bleiben will: Empfehlung zum Besuch des Frühschoppens im Brauhaus mit Live-Musik

TeilnehmerInnen

Dr. Christoph Kathollnig, Dr. Markus Juranek, Dr. Christoph Ascher, Dr. Birgit Leitner, Dr. Rosemarie Rossmann, Mag. Georg Ziegler, Mag. Johannes Thaler, Dr. Hans und Christa Kepplinger, Mag. Michael Fresner, Dr. Eva Burger, Mag. Gerhild Hubmann, Dr. Franz Wesely, Dr. Mirella und Michael Olinovec

Abgemahnt!

Teuer Folgen von Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Von Dieter Reichenauer



Texte, Bilder, Filme, Grafiken, Musik, ...
die Liste der im schulischen Alltag
veröffentlichten Dokumente ist schier endlos.
Doch welche urheberrechtlichen Bestimmungen
gilt es zu wahren?
Was darf veröffentlicht werden, was nicht?
Welche Konsequenzen haben
Urheberrechtsverletzungen?

Einleitung

In der am 15. März 2018 durchgeführten Fortbildungsveranstaltung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR) in der Sigmund Freud Privatuniversität in Wien stand das Thema „Urheberrecht und Schule“ im Fokus. Durch die stark wachsende Onlinepräsenz von Schulen und die damit einhergehende Abbildung des schulischen Lebens (insbesondere Schülerarbeiten wie VWAs, Diplomarbeiten, Projektarbeiten etc.) gewinnt dieses Thema zunehmend an Brisanz – spätestens dann, wenn sich Schulen mit Abmahnungen wegen rechtswidrigen und schuldhaften Urheberrechtsverletzungen konfrontiert sehen – und – wenn von LehrerInnen Rückersatz durch den Bund oder den Privatschulbetreiber gefordert wird.

Überblick

Im ersten Teil der Veranstaltung gab Rechtsanwalt Paul Pichler von der Kanzlei quadolex in Wien eine Einführung und einen Überblick in das Urheberrecht. An zahlreichen Fallbeispielen wurde praxisnah unter reger Mitwirkung der SchuljuristInnen erörtert, was geschützt ist. Der Bogen reichte von der Unterscheidung zwischen Urheberrecht, Markenrecht und Patentrecht, über die Verwertungs- und Aufführungsrechte sowie die Persönlichkeitsrechte des Schöpfers eines Werks. Breiten Raum nahm die Erörterung und Abgrenzung der Definition eines Werks ein – kann doch selbst schon ein Satz ein Werk sein, wenn sich darin eine geistige Leistung manifestiert. Auf großes Interesse stieß auch der Themenkomplex Bildnisschutz: Wo fängt das überwiegende Privatsphäreninteresse im öffentlichen Raum an? Was versteht man unter einem abträglichen Begleitkontext? Und wie sieht es mit dem Fotografen aus? Da davon auszugehen sei, dass man sich bei jedem Foto Gedanken mache, sei jedes Foto ein Werk und somit geschützt. Gleichwohl sei die Verwendung für Schul- und Unterrichtszwecke im Klassenraum erlaubt und keine Urheberrechtsverletzung.

Urheberrechtsverletzungen in der Schule

Im zweiten Teil der Veranstaltung referierte Prokuraturanwalt Gerhard Varga über das Thema „Urheberrecht und Urheberrechtsverletzungen in der Schule“. Einleitend konstatierte er den oft geringen Handlungsspielraum der Finanzprokurator, wenn die Urheberrechtsverletzung durch die Schule evident sei. Was beim Sacheigentum weitgehend

selbstverständlich ist, wird beim geistigen Eigentum oft ignoriert: Fremde Sachen darf man nicht ohne zu fragen verwenden. Zur Beantwortung der Frage nach dem Urheberrecht müsse man sich bewusst sein, dass man ständig von Urheberrecht umgeben sei. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Werk geschützt sei, helfe oft die Faustregel weiter: Wenn ein Werk so interessant ist, dass man es kopieren will, ist es mit fremdem Urheberrecht belastet. Urheberrechtsverletzungen in der Schule passierten bei Schulaufführungen, bei Texten jeder Art, insbesondere bei Biographien, bei der Verwendung von Kartographien und vor allem bei der Veröffentlichung von Fotos: Denn „jedes Foto ist ein Werk“ und „Hände weg von Fotos, die von jemand anderem gemacht wurden“, so Prokuraturanwalt Varga. „Beim Veröffentlichen von VWAs, Diplomarbeiten, Sprachreiseberichten, Portraitfotos, Karikaturen usw. können leicht Urheberrechtsverletzungen geschehen. Die Gefahr, erwischt zu werden, ist beträchtlich. Viele Rechteinhaber suchen gezielt nach Urheberrechtsverletzungen und verfolgen sie mit Hilfe von Anwälten konsequent.“ Software wie beispielsweise „Plaghunter“ ermögliche ein zielgenaues Auffinden von Urheberrechtsverletzungen. Mit teuren Konsequenzen – so Rechtsanwalt Pichler: Klagen auf Unterlassung, Beseitigung und dauerhafte Entfernung, angemessenes Entgelt, bei Schadenersatz doppeltes Entgelt. Bei einem Streitwert von € 36.000 macht das dann Abmahnkosten von € 1.200 aus. Und bedenkt man, dass für das Internet nicht das Territorialrecht gelte, sondern das Ubiquitätsrecht, könne eine Prozessführung, etwa in Hamburg, sehr kostspielig werden.

Regress

Urheberrechtsverletzungen sind deliktisches Handeln. Im Fall einer Klage ist der Bund oder der Schulerhalter passiv klagslegitimiert. Doch haftet nicht nur die Schule, die eine Urheberrechtsverletzung zulässt, Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres haften solidarisch. Wie sieht es bei Regress gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern aus, wenn es zu einer Abmahnung kommt? Das Schuld tragende Organ ist dem Rechtsträger nur dann rückersatzpflichtig, wenn es die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführte. Vorsätzlich handelt das Organ, wenn es den schädlichen Erfolg verwirklichen will oder diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet (§ 5 Abs. 1 StGB). Grobe Fahrlässigkeit (auffallende Sorglosigkeit) wird angenommen, wenn der Schädiger die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlicher und darum auffällender

Weise vernachlässigt. Wie die Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in einem Fall von Rückersatzanspruch gegenüber einem Lehrer wegen Urheberrechtsverletzung auf der Schulhomepage durch Veröffentlichung einer Zeichnung eines Künstlers und der darauf folgenden Abmahnung in der Höhe von € 9.451 dazu ausführte, sei ein bloßer Hinweis seitens des Dienstgebers auf das Urheberrechtsgesetz bzw. ein nochmaliger Hinweis auf die Überprüfung bzw. Einhaltung der konkreten Zitierregeln bzw. darauf, dass bei Veröffentlichung von Bildern die Einholung einer schriftlichen Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich sei, kein Indiz für eine grobe Fahrlässigkeit seitens der betreffenden Kollegen. Es stellt sich der jeweilige

Grad des Verschuldens im Sinne eines Amtshaftungsregresses immer am Einzelfall gemessen dar. Es kommt darauf an, wie offenkundig ein nicht geschütztes Bild bzw. ein Zitat ohne Zitierregeln bei der Veröffentlichung ist. Es wäre auch möglich und denkbar, vorab von den Schülerinnen und Schülern, die die Diplomarbeit verfassen, eine schriftliche Erklärung, dass ihre Daten urheberrechtlich in Ordnung seien, zu verlangen um auch gewisse Regressansprüche weiterleiten zu können. Und auch der Schüler hat Urheberrechte. Ohne Zustimmung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler dürfen deren geistige Werke gar nicht auf der Schulhomepage veröffentlicht werden.



Roman Klug nach einer Grafik von EliRatus vom Noun Project

Der ÖGSR Schulrechtspreis 2018

Was ist der ÖGSR-Schulrechtspreis?

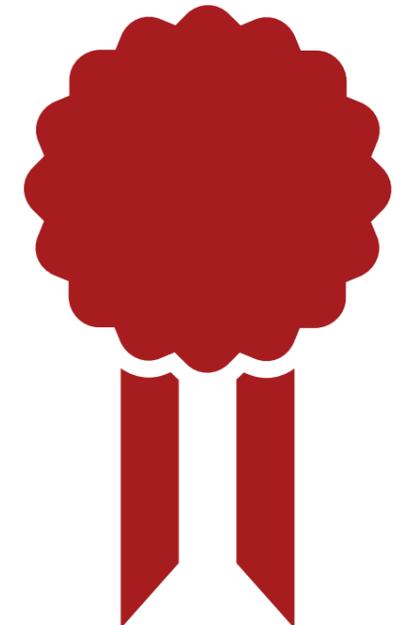
Mit dem Schulrechtspreis der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht werden schulrechtliche Arbeiten ausgezeichnet. Rechtswissenschaftliche, rechtspolitische und allgemein interessierende Arbeiten können ebenso mit dem ÖGSR-Schulrechtspreis ausgezeichnet werden, wenn sie im Kontext von Schule und Recht stehen. Die Arbeiten sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie eine Sensibilisierung für schulrechtsrelevante Themen ebenso fördern wie ein vertieftes Verständnis für neue Entwicklungen in diesem Bereich. Für die Auszeichnung mit dem ÖGSR-Schulrechtspreis kommen sämtliche Arbeiten und Publikationen von hervorragendem Niveau und besonderer und richtungweisender Bedeutung für die genannte Zielsetzung in Frage. Der ÖGSR-Schulrechtspreis besteht aus einer künstlerisch gestalteten Trophäe und ist mit € 700,00 dotiert.

Wann, wie und wo kann ange- sucht werden?

Anträge auf Verleihung des ÖGSR-Schulrechtspreises 2018 sind bis zum 31. Oktober 2018 an den Vorstand der ÖGSR, Freyung 1, 1010 Wien, einzureichen. Die Arbeit, für die der Preis begehrt wird, ist dem Antrag beizulegen. Ein Antrag kann vom Verfasser eines solchen Textes oder als Vorschlag von einem ÖGSR-Mitglied eingebracht werden. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten bzw. vorgeschlagenen Arbeiten erfolgt durch eine Begutachtungskommission der ÖGSR. Der Vorstand beschließt die Preiszuteilung unter Ausschluss des Rechtsweges. Für Arbeiten, an denen Mitglieder des Vorstands oder ehemalige Mitglieder des Vorstands, die nicht zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichfrist zwei Jahre ausgeschieden waren, mitgewirkt haben, kann der Schulrechtspreis nicht verliehen werden.

Wann, wie und wo wird der Preis verliehen?

Der ÖGSR-Schulrechtspreis 2018 wird im Rahmen des ÖGSR-Symposiums am 23. Januar 2019 in Wien verliehen. Die Übergabe des Preises erfolgt durch den Präsidenten der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht im Beisein der Symposiumsteilnehmerinnen und -teilnehmer.





V.l.n.r.: Christoph Hofstätter, Martin Kremser (Preisträger), Mirella Hirschberger-Olinovec, Armin Andergassen (Preisträger) und Markus Juranek

Der ÖGSR Schulrechtspreis Bisherige Preisträger

2017

2017 wurde der Schulrechtspreis erstmals geteilt. Ausgezeichnet wurden Dr. **Armin Andergassen** für sein Lehrbuch „*Schulrecht 2017/18. Ein systematischer Überblick*“ erschienen im Manz Verlag 2017 sowie Dr. **Martin Kremser** für seine Dissertation „*Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht*“ erschienen 2017 im NWV in der von Bernd Wieser herausgegebenen Reihe „*Schulrecht*“

2016

Mag. Dr. **Evelyn Tortik** – Dr. Tortik erhielt den Schulrechtspreis für ihre rechtswissenschaftliche Dissertation „*Rechtsfragen der Leistungsbeurteilung. Allgemeine Fragestellungen und Besonderheiten der Sekundarstufe I im Kontext bildungspolitischer Reformprozesse*“.

2015

Mag. **Maximilian Haider** – Mag. Haider erhielt den Schulrechtspreis für seine rechtswissenschaftliche Diplomarbeit „*Der Rechtsweg im Schulrecht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012*“.

2014

Dr. **Simone Hauser**, BEd. – Dr. Hauser erhielt den Schulrechtspreis für ihren *Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz* (Pedell-Verlag, 2014).

2012

Mag. Dr. **Christoph Hofstätter**, Bakk. – Dr. Hofstätter erhielt den Schulrechtspreis 2012 für seine rechtswissenschaftliche Dissertation „*Der Erlass im Schulrecht – Zulässige Form der Rechtsgestaltung oder Rechtsformenmissbrauch?*“.

Magdalena Huber, BEd (Anerkennungspreis) – Frau Huber, BEd, erhielt den Anerkennungspreis für ihre Bachelorarbeit „*Der Wertewandel in der österreichischen Gesellschaft im Kontext der Schulgesetzgebung – Vom Zielparagraphen des Schulorganisationsgesetzes zur Verfassungsnorm des Art 14 Abs 5a B-VG*“.

2011

Mag. **Nora Ultsch** – Mag. Ultsch erhielt den Schulrechtspreis 2011 für ihre rechtswissenschaftliche Diplomarbeit „*Die Grundrechte der Schüler in Österreich – mit Blick auf die Bedeutung ausgewählter internationaler Rechtsdokumente*“.

2010

Univ.-Prof. DDr. **Bernd Wieser** – Professor Wieser erhielt den Schulrechtspreis 2010 für sein „*Handbuch des österreichischen Schulrechts. Band I: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze*“ (Wien-Graz 2010).

Mag. **Michael Lamprecht** (Nachwuchspreis) – Mag. Lamprecht erhielt den Nachwuchspreis für seine rechtswissenschaftliche Diplomarbeit „*Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Rolle im Schulwesen*“.

Christoph Hofstätter

Mit freundlicher
Unterstützung des

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Preis pro Ausgabe:
EUR 15